

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DAS HANDELS- UND WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN
ZWISCHEN DEN EFTA-STAATEN UND DER REPUBLIK INDIEN
VOM 10. MÄRZ 2024

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 139/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
1.1 Aussenpolitischer Kontext.....	7
1.2 Wirtschaftliche und politische Lage sowie Aussenwirtschaftspolitik Indiens	8
1.3 Handel und Investitionen zwischen der Schweiz/Liechtenstein und Indien	10
1.4 Verlauf der Verhandlungen und Verhandlungsergebnis	11
2. Begründung der Vorlage.....	13
3. Schwerpunkte der Vorlage	13
4. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln des Abkommens	15
4.1 Präambel	15
4.2 Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1.1-1.6)	15
4.3 Kapitel 2: Warenverkehr (Art. 2.1-2.12).....	17
4.3.1 Anhang 2.A: Ursprungsregeln	21
4.3.2 Anhang 2.B: Handelserleichterung	27
4.4 Kapitel 3: Handelspolitische Schutzmassnahmen (Art. 3.1-3.4)	29
4.5 Kapitel 4: Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen (Art. 4.1-4.18)	30
4.6 Kapitel 5: Technische Handelshemmnisse (Art. 5.1-5.16)	39
4.7 Kapitel 6: Dienstleistungshandel (Art. 6.1-6.7)	46
4.7.1 Anhang 6.A: Finanzdienstleistungen.....	48
4.7.2 Anhang 6.B: Telekommunikationsdienste	49
4.7.3 Anhang 6.C: Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Erbringung von Dienstleistungen.....	50
4.7.4 Anhang 6.D: Anerkennung von Berufsqualifikationen	52
4.7.5 Anhang 6.E: Seeleute	53
4.7.6 Anhang 6.F: Spezifische Verpflichtungen.....	55

4.8	Kapitel 7: Investitionsförderung und Zusammenarbeit.....	57
4.8.1	Anhang 7.A: Mandat des Unterausschusses über Investitionsförderung und Zusammenarbeit.....	61
4.9	Kapitel 8: Schutz des geistigen Eigentums.....	63
4.9.1	Anhang 8.A: Schutz des geistigen Eigentums	63
4.10	Kapitel 9: Öffentliches Beschaffungswesen (Art. 9.1).....	70
4.11	Kapitel 10: Wettbewerb (Art. 10.1-10.5)	71
4.12	Kapitel 11: Handel und nachhaltige Entwicklung (Art. 11.1-11.14)...	72
4.13	Kapitel 12: Streitbeilegung (Art. 12.1-12.12)	77
4.14	Kapitel 13: Institutionelle Bestimmungen (Art. 13.1-13.2).....	81
4.15	Kapitel 14: Schlussbestimmungen (Art. 14.1-14.8).....	82
5.	Vernehmlassung/Rechtliches	83
6.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung.....	84
6.1	Neue und veränderte Kernaufgaben	84
6.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	85
6.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	86
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	88

Beilage:

- Handels- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Indien vom 10. März 2024

ZUSAMMENFASSUNG

Am 10. März 2024 wurde in Neu-Delhi, Indien, das Handels- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Indien unterzeichnet. Mit dem Abkommen werden die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den EFTA-Staaten und Indien deutlich verbessert und die Behördenzusammenarbeit verstärkt.

Liechtenstein ist ein stark exportorientiertes Land mit Absatzmärkten in zahlreichen Ländern. Zur Verbesserung des Marktzugangs im Ausland sind der Abschluss und die Modernisierung von FHA mit Handelspartnern ausserhalb der EU und der EFTA – neben dem Zollvertrag mit der Schweiz, der Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Mitgliedschaft bei der Welthandelsorganisation (WTO) – ein wichtiges Instrument der liechtensteinischen Aussenwirtschaftspolitik. Diese Abkommen verbessern die Rahmenbedingungen der liechtensteinischen Wirtschaft und tragen zur Vermeidung oder Beseitigung von Diskriminierungen bei, die sich aus Präferenzabkommen ergeben, die liechtensteinische Handelspartner mit anderen Ländern abschliessen.

Das Handels- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Indien erweitert das Freihandelsnetz Liechtensteins; es soll die Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Wirtschaft auf dem indischen Markt stärken und das Diskriminierungspotenzial gegenüber Ländern wie Australien oder Japan, die über FHA mit Indien verfügen, minimieren. Gleichzeitig sichert sich Liechtenstein mit dem Abschluss des Abkommens zumindest für eine gewisse Zeit einen Wettbewerbsvorteil gegenüber und der EU, den USA und dem Vereinigten Königreich.

Mit Inkrafttreten des Abkommens werden für 94,7% der heutigen Ausfuhren aus dem gemeinsamen Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein nach Indien Zollerleichterungen gelten, teilweise mit Übergangsfristen. In den Bereichen der technischen Handelshemmnisse sowie der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen wird die Verringerung von nichttarifären Handelshemmnissen bezweckt. Für den Dienstleistungshandel übernimmt das Abkommen den Geltungsbereich, die Begriffsbestimmungen und die wichtigsten Auflagen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) der WTO. Das Kapitel wird durch sektorielle Anhänge mit spezifischen Regeln, die teilweise über jene des

GATS hinausgehen, ergänzt. Beim geistigen Eigentum stützen sich die Bestimmungen auf die Normen des entsprechenden WTO-Übereinkommens, das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS-Abkommen), und gehen punktuell darüber hinaus. Weiter enthält das Abkommen ein Kapitel über Investitionsförderung und Zusammenarbeit, in dem sich die EFTA-Staaten zum ersten Mal in einem Freihandelsabkommen zu verschiedenen Promotionsaktivitäten zur Förderung von Direktinvestitionen aus den EFTA-Staaten verpflichten, mit dem Ziel, die Investitionen in Indien zu erhöhen und so Arbeitsplätze zu schaffen. In Bezug auf das öffentliche Beschaffungswesen enthält das Abkommen eine Entwicklungsklausel.

Das Abkommen sieht ausserdem eine Umsetzung vor, die auf die Grundsätze der internationalen Beziehungen und die Zielsetzung der nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet ist. Zu diesem Zweck sind in der Präambel unter anderem Grundwerte und Prinzipien der Vereinten Nationen verankert. Weitere Bestimmungen des Abkommens betreffen handelsrelevante Umweltthemen und Arbeitsnormen. Die EFTA ist der erste Partner, mit dem Indien ein umfassendes Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung vereinbart hat. Auf institutioneller Ebene wird zur Überwachung des Abkommens und zu dessen Weiterentwicklung sowie zur Durchführung von Konsultationen ein gemischter Ausschuss eingesetzt. Für Streitigkeiten, die nicht mittels Konsultationen lösbar sind, sieht das Abkommen ein bindendes Schiedsverfahren vor.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport

BETROFFENE STELLEN

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Liechtensteinische Mission in Genf

Vaduz, 5. November 2024

LNR 2024-1659

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend das Handels- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Indien vom 10. März 2024 zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Aussenpolitischer Kontext

Die Hauptaufgabe der Aussenwirtschaftspolitik Liechtensteins besteht darin, den liechtensteinischen Wirtschaftsakteuren möglichst stabile, vorhersehbare, hindernis- und diskriminierungsfreie Bedingungen für den Zugang zu möglichst vielen ausländischen Märkten zu verschaffen. Der Abschluss von Freihandelsabkommen (FHA) mit Staaten ausserhalb der EU bildet neben dem Zollvertrag mit der Schweiz, der Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (WTO) einen der wichtigsten Pfeiler der liechtensteinischen Aussenwirtschaftspolitik, um den Zugang Liechtensteins zu ausländischen Märkten zu verbessern. Angesichts protektionistischer Tendenzen

im Welthandel, die die liechtensteinische Aussenwirtschaftspolitik vor grosse Herausforderungen stellen, wird die Bedeutung dieser Aussenwirtschaftspolitik besonders klar.

Liechtenstein verfügt mit dem Abschluss des vorliegenden Handels- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (Trade and Economic Partnership Agreement, TEPA) gegenwärtig über 31 im Rahmen der EFTA unterzeichnete FHA mit 42 Partnern. Betreffend Warenverkehr ist es ausserdem über den Zollvertrag in die vier bilateralen Abkommen der Schweiz mit den Färöern, Japan, China sowie dem Vereinigten Königreich eingebunden.

Mit dem Abschluss des TEPA zwischen den EFTA-Staaten und Indien wird die Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Wirtschaft auf dem indischen Markt deutlich gestärkt und das Diskriminierungspotenzial gegenüber Ländern wie Australien, Japan oder Südkorea, die über FHA mit Indien verfügen, minimiert. Mehr noch: Gegenüber Volkswirtschaften wie der EU, dem Vereinigten Königreich oder den USA, die alle (noch) über kein FHA mit Indien verfügen, kann zumindest auf Zeit ein Wettbewerbsvorteil geschaffen werden. Das Abkommen eröffnet einen breiten Marktzugang und verbessert somit die rechtlichen Rahmenbedingungen für die liechtensteinischen Wirtschaftsakteure.

1.2 Wirtschaftliche und politische Lage sowie Aussenwirtschaftspolitik Indiens

Indien hat eine Fläche von 3 287 263 km² und ist derzeit das bevölkerungsreichste Land der Welt.

Der indische Premierminister verkündete im Mai 2020 das Wirtschaftsentwicklungsprogramm «Atmanirbhar Bharat¹», mit dem Indiens Selbstversorgung

¹ www.investindia.gov.in//atmanirbhar-bharat-abhiyaan

gestärkt werden soll. Dieses Programm erfolgte auch vor dem Hintergrund, dass Indien die Unterbrechung der Warenflüsse während der Covid-19-Pandemie besonders stark zu spüren bekam. Mit dem Programm sollen die Produktion im eigenen Land ausgebaut², indische Waren stärker in globale Wertschöpfungsketten eingebunden und gleichzeitig die Importabhängigkeit verringert werden. Auch die Privatisierung von Staatsunternehmen wird seither vorangetrieben. Ein industriepolitisches Massnahmenpaket setzt ferner Anreize zur Herstellung ausgewählter Güter wie Arzneimittel, Autos, Textilien, Akkus, Solartechnologie, Stahl und Lebensmittel in Indien.³ Die Regierung hat das Budget für den Aus- und Neubau der physischen und digitalen Infrastruktur stark erhöht und 2021 einen Masterplan Namens «Gati Shakti»⁴ verabschiedet, der Infrastrukturprojekte miteinander vernetzen soll. Ein Jahr darauf wurde der Masterplan mit der neuen Logistikpolitik⁵ ergänzt. Diese hat zum Ziel, die Logistikkosten auf das Niveau der Industrieländer zu senken und so die indische Industrie wettbewerbsfähiger machen.

Indien versteht sich als eigenständiger Pol in einer multipolaren Welt und hält an seiner aussenpolitischen Unabhängigkeit fest. Das Land ist Mitglied in unterschiedlichen Organisationen wie der Quad-Gruppe – einem informellen militärpolitischen Zusammenschluss mit den USA, Australien und Japan – und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit – einem Forum für Sicherheits- und Wirtschaftskoordination mit China, Russland, Pakistan und vier zentralasiatischen Ländern. Indien ist mit Brasilien, Russland, China und Südafrika ausserdem ein Gründungsmitglied der BRICS und unterhält mit nahezu allen G20-Staaten eine strategische Partnerschaft. Das Land bezieht Energie und Rüstungsgüter mehrheitlich aus Russland sowie Kapital und Technologie aus dem Westen.

² www.makeinindia.com

³ www.investindia.gov/production-linked-incentives-schemes-india

⁴ www.india.gov.in/spotlight/pm-gati-shakti-national-master-plan-multi-modal-connectivity

⁵ www.investindia.gov.in/team-india-blogs/national-logistics-policy-india

Indien hat bisher mit mehr als 30 Ländern FHA ausgehandelt⁶ und ist aktuell in mehreren parallelen Verhandlungsprozessen engagiert, darunter mit Kanada, dem Vereinigten Königreich und der EU. Aus den Verhandlungen zum Regional Comprehensive Economic Partnership (RCEP) schied Indien 2019 freiwillig aus, um wichtige Wirtschaftssektoren vor Wettbewerb zu schützen.

Seit 2023 verfolgt Indien eine neue Aussenhandelspolitik⁷, mit der die Wettbewerbsfähigkeit indischer Exporteure gestärkt werden soll. Durch verbesserte Rahmenbedingungen sollen sich die indischen Waren- und Dienstleistungsexporte bis 2030 auf 2 Billionen US-Dollar erhöhen. Zu den Massnahmen gehören Gebührensenkungen und Steuererlasse für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), eine bessere Einbindung in Wertschöpfungsketten und die Förderung des elektronischen Handels.

Indien gehörte 2023 mit einem Wirtschaftswachstum von 7,8% zu den am schnellsten wachsenden Volkswirtschaften. Die Landbevölkerung migriert vermehrt in die Städte und die Mittelschicht wächst kontinuierlich. Indien hat eine junge Bevölkerung mit einem Durchschnittsalter von unter 30 Jahren. Gemäss Daten des Internationalen Währungsfonds (IWF) zeigt sich ein langfristig relativ konstantes Wirtschaftswachstum um ca. 5-7%.

1.3 Handel und Investitionen zwischen der Schweiz/Liechtenstein und Indien

Die wichtigsten Exportgüter der Schweiz/Liechtensteins nach Indien⁸ sind Maschinen, Apparate und Elektronik (Anteil 2023: 33,6%), chemische und pharmazeutische Produkte (29,3%) sowie Präzisionsinstrumente, Uhren und Bijouterie (23,7%). Die wichtigsten Importe aus Indien in die Schweiz/Liechtenstein sind

⁶ <https://rtais.wto.org> > Search RTAs > India

⁷ www.investindia.gov.in/team-india-blogs/indias-foreign-trade-policy-2023-roadmap-boost-exports

⁸ ohne Gold und andere Edelmetalle

chemische und pharmazeutische Produkte (44,9%), Textilien, Bekleidung und Schuhe (19,3%) sowie Metalle (11,7%). Für Liechtenstein nahm Indien mit Warenexporten im Wert von knapp 34,7 Mio. CHF insgesamt Platz 14 der wichtigsten Handelspartner⁹ im Jahr 2023 ein, was ca. 1% des Gesamtexportvolumens entsprach. Dies zeigt, dass es durchaus Wachstumspotential gibt und das TEPA dazu beitragen kann. Liechtensteinische Unternehmen und Verbände haben in der Vergangenheit immer wieder die Bedeutung des indischen Absatz- und Arbeitsmarktes für ihre globalen Wertschöpfungsketten unterstrichen. Drei LIHK-Industrieunternehmen sind bereits jetzt mit mehreren Standorten in Indien präsent und beschäftigten dort zu Ende 2023 gut 2'200 Mitarbeitende. Der Auslandumsatz aller LIHK-Industrieunternehmen in Indien betrug im Jahr 2023 rund 86 Mio. CHF.

1.4 Verlauf der Verhandlungen und Verhandlungsergebnis

Die EFTA-Länder standen seit Ende 2005 mit Indien bezüglich der Aushandlung eines FHA in Kontakt. Im Dezember 2006 wurde die Ausarbeitung eines gemeinsamen Studienberichts beschlossen. Nach Abschluss der entsprechenden Arbeiten wurden die Verhandlungen im Januar 2008 in Davos offiziell lanciert. Nach 13 Verhandlungsrunden standen die Verhandlungen Ende 2013 kurz vor dem Abschluss. Letztendlich gelang es jedoch nicht, die noch offenen Punkte vor den Wahlen in Indien 2014 zu klären. Einige Kapitel konnten schon damals abgeschlossen werden und sind nun unverändert oder nur mit geringfügigen Anpassungen in das vorliegende Abkommen übernommen worden.

Nach längerem Unterbruch fanden 2016 und 2017 vier weitere Verhandlungsrunden statt, die nicht den erhofften Durchbruch brachten. In den darauffolgenden Jahren gab es auf technischer Stufe und auf Stufe der damaligen Chefunterhändler

⁹ Warenhandel 2023, Amt für Statistik/Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

in unregelmässigen Abständen v.a. virtuelle Gespräche, ohne dass nennenswerte Fortschritte erzielt werden konnten.

Der handelsfreundlichere Kurs der indischen Regierung mündete 2022 in den Abschluss eines FHA mit den Vereinigten Arabischen Emiraten und eines sogenannten «early harvest»-FHA mit Australien sowie in die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich und einer Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der EU. Das hat dazu geführt, dass sich auch für die EFTA eine Möglichkeit eröffnete, die Verhandlungen mit Indien fortzuführen.

Diesem Schritt ging eine Reihe von hochrangigen Treffen ab Herbst 2022, insbesondere auch mit dem indischen Handels- und Industrieminister, voran. Ab Frühling 2023 gab es wieder regelmässige Gespräche auf technischer Stufe. Im Juli, August und November 2023 sowie im Januar 2024 fanden vier weitere volle Verhandlungsrunden statt. Zusätzlich kam es zu weiteren Treffen und Gesprächen auf hochrangiger Stufe und es fanden verschiedene virtuelle Expertentreffen statt. Am 20. Januar 2024 konnte nach einem Treffen zwischen dem Schweizer Wirtschaftsminister und dem indischen Handels- und Industrieminister in Mumbai eine Einigung in den Grundzügen bekannt gegeben werden. In den darauffolgenden Wochen sind dann in weiteren äusserst intensiven Verhandlungsgesprächen die letzten Details, allen voran auch das Kapitel über Investitionsförderung und Kooperation, ausgehandelt worden. Das Abkommen konnte schliesslich am 10. März 2024 in Neu-Delhi auf indischer Seite vom Handels- und Industrieminister und auf EFTA-Seite vom Schweizer Wirtschaftsminister, dem isländische Aussenminister, dem norwegischen Handelsminister und der liechtensteinischen Aussenministerin unterzeichnet werden.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Liechtenstein ist ein stark exportorientiertes Land mit Absatzmärkten in zahlreichen Ländern. Zur Verbesserung des Marktzugangs im Ausland sind der Abschluss und die Modernisierung von FHA mit Handelspartnern ausserhalb der EU und der EFTA – neben dem Zollvertrag mit der Schweiz, der Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Mitgliedschaft bei der Welthandelsorganisation (WTO) – ein wichtiges Instrument der liechtensteinischen Aussenwirtschaftspolitik. Diese Abkommen verbessern die Rahmenbedingungen der liechtensteinischen Wirtschaft und tragen zur Vermeidung oder Beseitigung von Diskriminierungen bei, die sich aus Präferenzabkommen ergeben, die liechtensteinische Handelspartner mit anderen Ländern abschliessen.

Das TEPA mit Indien erweitert das Freihandelsnetz Liechtensteins; es soll die Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Wirtschaft auf dem indischen Markt stärken und das Diskriminierungspotenzial gegenüber Ländern wie Australien oder Japan, die über FHA mit Indien verfügen, minimieren. Gleichzeitig sichert sich Liechtenstein mit dem Abschluss des Abkommens zumindest für eine gewisse Zeit einen Wettbewerbsvorteil gegenüber und der EU, den USA und dem Vereinigten Königreich.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Das Abkommen mit seinen 16 Anhängen hat einen sektoriell umfassenden Geltungsbereich. Es enthält Bestimmungen zu:

- Handel mit Industriegütern, einschliesslich Fisch und Meeresprodukte;
- Handel mit verarbeiteten und unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten;
- technischen Handelshemmnissen;
- gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen;

- Ursprungsregeln;
- Handelserleichterungen;
- Dienstleistungshandel;
- Investitionsförderung;
- Schutz des geistigen Eigentums;
- Wettbewerb;
- Streitbeilegung;
- Handel und nachhaltiger Entwicklung;
- Entwicklungsklausel im Bereich öffentliches Beschaffungswesen.

Das Abkommen geht als Präferenzabkommen in verschiedenen Bereichen über das in den WTO-Abkommen bestehende Niveau bezüglich Marktzugang und Rechtssicherheit hinaus. Im Bereich ihrer Hauptinteressen im Warenverkehr können die EFTA-Staaten die bestehende Diskriminierung gegenüber anderen Staaten, die bereits über FHA mit Indien verfügen, z. B. Australien, Japan oder Südkorea, eliminieren. Gegenüber Volkswirtschaften, die noch kein FHA mit Indien abgeschlossen haben, insbesondere gegenüber der EU, den USA und dem Vereinigten Königreich, erhalten Unternehmen aus den EFTA-Staaten einen Wettbewerbsvorteil.

Mit dem Abkommen wird die Rechtssicherheit insbesondere in Bereichen wie den Dienstleistungen und dem geistigen Eigentum gestärkt. Schliesslich wird ein institutionalisierter Rahmen für die Behördenzusammenarbeit zur Überwachung und Weiterentwicklung des Abkommens und zur Lösung von allenfalls auftretenden Problemen geschaffen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN DES ABKOMMENS

4.1 Präambel

Die Präambel hält die allgemeinen Ziele der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des Abkommens fest. Die Vertragsparteien erinnern an ihr Bekenntnis zum Völkerrecht und insbesondere zur Charta der Vereinten Nationen sowie zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Sie bekräftigen ihre Verpflichtung, die Ziele der nachhaltigen Entwicklung mithilfe wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung sowie des Umweltschutzes zu verfolgen. Durch die Umsetzung des Abkommens soll die Umwelt durch ein vernünftiges Umweltmanagement erhalten und geschützt sowie eine optimale Nutzung der natürlichen Ressourcen gefördert werden. Die Präambel erwähnt weiter die WTO-konforme Liberalisierung des Handels mit Waren und Dienstleistungen. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung von Handelserleichterungen durch die Förderung von effizienten und transparenten Verfahren, um Kosten zu verringern und die Vorhersehbarkeit sicherzustellen. Des Weiteren anerkennen die Vertragsparteien, dass dieses Abkommen zur Linderung der Armut, zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, zur Verbesserung des Lebensstandards und zur Erhöhung der Einkommen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten beitragen soll. Die Vertragsparteien bekräftigen ausserdem ihr Bekenntnis zur Förderung der Transparenz und anerkennen die Bedeutung von guter Unternehmensführung und verantwortungsvollem Unternehmensverhalten.

4.2 Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1.1-1.6)

Art. 1.1 legt die Ziele des Abkommens fest. Es wird eine Freihandelszone errichtet, um den Handel mit Waren und Dienstleistungen zu liberalisieren, die Investitionsmöglichkeiten auszuweiten, den Wettbewerb zu fördern, einen wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutz der Rechte an geistigem Eigentum sowie deren

entsprechende Durchsetzung sicherzustellen, die bilateralen Handelsbeziehungen unter Berücksichtigung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung zu fördern und so einen Beitrag zur harmonischen Entwicklung des Welthandels zu leisten.

Art. 1.2 regelt den räumlichen Anwendungsbereich des Abkommens. Für die EFTA-Staaten findet das Abkommen Anwendung auf das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht. Für Indien findet es gemäss der indischen Verfassung und dem Völkerrecht Anwendung.

Art. 1.3 behandelt die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen, die durch dieses Abkommen erfasst werden, und sieht vor, dass das Abkommen die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Handelsbeziehungen zwischen den EFTA-Staaten nicht tangiert. Diese sind in der EFTA-Konvention geregelt. Zudem wendet die Schweiz gestützt auf den Zollanschlussvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein die TEPA-Bestimmungen über den Warenverkehr auch auf Liechtenstein an.

Art. 1.4 regelt das Verhältnis zu anderen Abkommen. Im Wesentlichen wird dadurch gewährleistet, dass die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen auf internationaler Ebene ebenfalls einhalten müssen.

Gemäss Art. 1.5 ist jede Vertragspartei verantwortlich für die Einhaltung aller Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Abkommen und muss jede Vertragspartei Massnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Pflichten und Verpflichtungen durch ihre jeweiligen regionalen und lokalen Regierungen sowie Behörden sicherzustellen.

Art. 1.6 zur Transparenz regelt die Informationspflichten der Vertragsparteien. Diese müssen ihre Gesetze, Vorschriften, Gerichts- und Verwaltungsentscheide von allgemeiner Tragweite sowie ihre internationalen Abkommen, die einen Einfluss auf die Durchführung des Abkommens haben können, veröffentlichen oder

öffentlich zugänglich machen. Zu dieser allgemeinen Verpflichtung kommt die Pflicht hinzu, Informationen zur Verfügung zu stellen und Fragen einer Vertragspartei zu Massnahmen zu beantworten, die die Anwendung des Abkommens betreffen können. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, Informationen preiszugeben, die nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht vertraulich sind oder deren Offenlegung die Durchsetzung von Rechtsvorschriften behindern oder dem öffentlichen Interesse sonst zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen eines Wirtschaftsakteurs beeinträchtigen würde.

4.3 Kapitel 2: Warenverkehr (Art. 2.1-2.12)

Art. 2.1 legt den sachlichen Anwendungsbereich von Kapitel 2 fest. Dieser umfasst den gesamten Warenverkehr, d. h. Industrie-, Fischerei- und Agrarprodukte.

In Art. 2.2 bestätigen die Parteien, dass die Einreihung der Waren zwischen den Vertragsparteien im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen vom 14. Juni 1983 über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (Harmonisiertes System, HS) erfolgt. Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer Anpassung der nationalen Zolltarifstruktur infolge einer Aktualisierung des HS sicherzustellen, dass diese Anpassungen zu keiner Beeinträchtigung der Zollkonzessionslisten (Anhänge 2.C-2.F) sowie der produktspezifischen Regeln (Anlage 2A.1 zu Anhang 2.A) führen.

In Art. 2.3 definieren die Vertragsparteien, welche Ursprungsregeln die Waren erfüllen müssen, um in den Genuss der präferenziellen Zölle dieses Abkommens zu kommen. Die detaillierten Bestimmungen werden in Anhang 2.A definiert (vgl. Ziff. 4.3.1). Sie legen insbesondere fest, welche Waren sich als Ursprungswaren qualifizieren, welcher Ursprungsnachweis für die präferenzielle Zollbehandlung verwendet werden muss und wie die Zusammenarbeit der betroffenen Verwaltungen erfolgt.

Art. 2.4 regelt die präferenzielle Behandlung hinsichtlich der Einfuhrzölle, die sich die Vertragsparteien gegenseitig gewähren. Einfuhrzölle umfassen sämtliche Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr von Gütern, mit Ausnahme der Abgaben, die gemäss den in Art. 2.4 genannten Artikeln des GATT 1994 und der genannten WTO-Abkommen erlaubt sind.

Die präferenzielle Zollbehandlung, die sich die Vertragsparteien gegenseitig gewähren, ist in den Anhängen 2.C-2.F festgehalten: die Zollkonzessionen von Indien gegenüber der Schweiz/Liechtenstein in Anhang 2.C.3¹⁰, diejenigen der Schweiz (und Liechtensteins) in Anhang 2.F¹¹. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den erwähnten Anhängen festgelegten Präferenzzölle anzuwenden. Ist der von einer Vertragspartei auf eine bestimmte Ware angewandte Meistbegünstigungszollsatz niedriger als der Zollsatz, kommt der Meistbegünstigungszollansatz zur Anwendung (Abs. 3).

Die EFTA-Staaten beseitigen mit Inkrafttreten des Abkommens die Zölle auf Industrieprodukte, Fisch und andere Meeresprodukte vollumfänglich. Indien wird die Zölle für den Grossteil der bisherigen Einfuhren von Industrieprodukten (95,3%) aus der Schweiz/Liechtenstein (ohne Gold) entweder sofort oder mit Übergangsfristen aufheben. Dadurch werden wichtige Schweizer und liechtensteinische Exportprodukte, wie verschiedene pharmazeutische und chemische Produkte, Maschinen, gewisse Präzisionsinstrumente und Uhren, zollfreien Zugang auf dem indischen Markt haben, teilweise mit Übergangsfristen von bis zu zehn Jahren.

Für gewisse, sogenannt sensible Produkte kann es für eine Partei aus wirtschaftlichen und/oder politischen Gründen schwierig sein, Konzessionen zu gewähren.

¹⁰ Die indischen Zollkonzessionen gelten für Waren, die ihren Ursprung «in der Schweiz» haben. Gemäss den Begriffsbestimmungen im Anhang 2.A über die Ursprungsregeln wird ein Produkt mit Ursprung in Liechtenstein als Produkt mit Ursprung in der Schweiz betrachtet.

¹¹ Die Anhänge 2.D und 2.E betreffen die Konzessionen, die Island bzw. Norwegen Indien gewähren.

Für solche sensible Produkte wie gewisse Präzisionsinstrumente und bestimmte chemische Produkte sieht Indien eine Teilreduktion vor, d. h. mehrheitlich eine Zollreduktion von 50% mit Übergangsfristen von bis zu zehn Jahren. Aufgrund der grossen fiskalischen Bedeutung der Zolleinnahmen auf Gold gewährt Indien für Gold nur eine symbolische Konzession. Sehr sensible Produkte wie gewisse Edelmetalle und bestimmte elektrische Maschinen sind von der indischen Zollkonzessionsliste ausgenommen.

Im Landwirtschaftsbereich gewähren sich die Schweiz/Liechtenstein und Indien Zollkonzessionen für bestimmte verarbeitete und unverarbeitete Landwirtschaftsprodukte, für die das Partnerland ein besonderes Interesse geltend gemacht hat. Für einige der wichtigsten Agrarexporte aus der Schweiz/Liechtenstein gilt eine präferenzielle Behandlung in Form eines vollständigen oder teilweisen Zollabbaus nach Ablauf von Übergangsfristen. Zu den Exportinteressen im Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte, für die ein vollständiger Zollabbau mit Übergangsfristen gewährt wird, zählen unter anderem Schokolade, Kaffeekapseln, Süssgetränke (Energydrinks) und verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen (in den HS-Kapiteln 19 und 21, z. B. Malzextrakt, Instantkaffee und Hefe). Bei für Indien sensiblen Produkten, wie bestimmten Nahrungsmittelzubereitungen (mehrheitlich in HS-Kapitel 21), erhalten die Schweiz und Liechtenstein innert fünf bis zehn Jahren einen präferenziellen Marktzugang in der Form einer Zollreduktion von 50%. Im Bereich der Basisagrарprodukte gewährt Indien der Schweiz und Liechtenstein nach Übergangsfristen von bis zu zehn Jahren eine Zollbeseitigung für verschiedene Früchte und Gemüse und Waren pflanzlichen und tierischen Ursprungs. Für Wein offeriert Indien der Schweiz und Liechtenstein über zehn Jahre gestaffelte Zollreduktionen. Aufgrund der grossen Sensitivität gewährt Indien für Käse keine Zollkonzession. Auch andere Exportprodukte, wie Trockenfleisch und Zigaretten, erhalten keine Konzessionen.

Die Zollkonzessionen der Schweiz und Liechtensteins im Agrarbereich zugunsten von Indien sind weitgehend vergleichbar mit jenen, welche die Schweiz und Liechtenstein in der Vergangenheit anderen Freihandelspartnern gewährt haben.

Die Indien eingeräumten Konzessionen ersetzen die bisherigen von der Schweiz/Liechtenstein im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) gewährten unilateralen Zollpräferenzen. Durch den Zollabbau für den Export von Industrie- und Agrarprodukte nach Indien können nach dem Ablauf der Übergangsfristen jährliche Zolleinsparungen von bis zu 189 Millionen US-Dollar (basierend auf den bisherigen Exporten nach Indien) realisiert werden.

In den Art. 2.5, 2.7, 2.8, 2.9 und 2.10 integriert das Abkommen die einschlägigen Rechte und Pflichten im Rahmen der WTO betreffend Zollwertermittlung (Art. 2.5), Inländergleichbehandlung bei internen Steuern und Regelungen (Art. 2.7), staatliche Handelsunternehmen (Art. 2.8), Sicherheits- und allgemeine Ausnahmen, namentlich zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der Gesundheit sowie zur Wahrung der Sicherheit des Landes (Art. 2.9), sowie Zahlungsbilanzen (Art. 2.10).

In Art. 2.6 werden mengenmässige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen verboten sowie die Rechte und Pflichten der einschlägigen WTO-Bestimmungen ins Abkommen übernommen.

Art. 2.11 enthält Massnahmen zur Handelserleichterung. Diese verpflichten die Vertragsparteien insbesondere, die Zollverfahren für den Warenverkehr so weit wie möglich zu vereinfachen, die relevanten Gesetze und Verordnungen sowie Gebührenansätze im Internet zu publizieren und internationale Standards bei der Ausgestaltung der Zollverfahren einzuhalten. Ferner können die Exporteure ihre Zollerklärungen auf elektronischem Weg einreichen. Die detaillierten Bestimmungen sind in Anhang 2.B festgehalten (vgl. Ziff. 4.3.2).

Das Abkommen setzt gemäss Art. 2.12 einen Unterausschuss über Warenverkehr ein. Die Aufgaben des Unterausschusses betreffen die Überwachung und Überprüfung der getroffenen Massnahmen sowie die Umsetzung der von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen. Der Unterausschuss ist ferner beauftragt, den Informationsaustausch über Zollfragen zu regeln und technische Änderungen in Bezug auf den Warenverkehr vorzubereiten. Zudem enthält Art. 2.12 Bestimmungen zum Datenaustausch betreffend die Handelsstatistiken zur Nutzung der Zollpräferenzen. Damit wird die Grundlage dafür gelegt, dass in Zukunft die Nutzung und das Funktionieren des Abkommens vertieft analysiert werden können.

4.3.1 Anhang 2.A: Ursprungsregeln

In Art. 1 von Anhang 2.A werden Begriffsbestimmungen eingeführt. Die Art. 2-4 definieren im Grundsatz, welche Waren als Ursprungswaren angesehen werden können. In Art. 2 sind die Allgemeinen Grundsätze festgelegt. So müssen Urprodukte gemäss Art. 3 vollständig in einer Vertragspartei erzeugt werden. Gemäss Art. 4 müssen Erzeugnisse, für die Vormaterialien aus Drittländern verwendet werden, genügend bearbeitet werden. Diese Voraussetzung gilt dann als erfüllt, wenn sie den Kriterien nach Anlage 2.A.1 zu Anhang 2.A über produktspezifische Regeln genügt. Vormaterialien, die sich bereits als Ursprungswaren qualifizieren, müssen jedoch nicht genügend be- oder verarbeitet werden (vgl. Kumulation, Art. 6). Basisagrарprodukte müssen die Bedingungen als Urprodukte erfüllen. Für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte werden Regeln angewendet, die den Bedürfnissen sowohl der Landwirtschaft als auch der verarbeitenden Lebensmittelindustrie weitgehend Rechnung tragen. Die produktspezifischen Regeln für Industrieprodukte entsprechen ebenfalls weitgehend den aktuellen Herstellungsmethoden der Schweizer und liechtensteinischen Produzenten. So ist es für chemische und pharmazeutische Produkte meist ausreichend, wenn die Vormaterialien aus

Drittländern in eine andere Zolltarifnummer eingereiht werden als die fertigen Waren; alternativ ist die Verwendung von 60% des Warenwertes der Vormaterialien aus Drittländern erlaubt. Teilweise wird das Wertkriterium von 60% zusätzlich zum Wechsel der Zolltarifnummer verlangt, so im Bereich der organischen Chemikalien, von Dünger oder Tanninen. Bei Textilwaren wird in der Regel ein Wechsel der Zolltarifnummer zusätzlich zur Erfüllung des Wertkriteriums von maximal 60% für Vormaterialien ohne Ursprung verlangt. Bei den Metallen und dem Maschinensektor gelten über weite Teile ebenfalls 60% oder alternativ ein Wechsel der Zolltarifnummer, wobei dieser teilweise auch zusätzlich verlangt wird. Die Bedürfnisse der Uhrenindustrie konnten berücksichtigt werden, weshalb der Drittlandanteil bei diesen Waren auf 40% des Warenwertes beschränkt ist. Insgesamt fallen die produktspezifischen Regeln im Industriebereich etwas restriktiver aus als in zuletzt von der EFTA abgeschlossenen FHA. In diesem Bereich zeigte sich Indien nicht bereit, sich auf den liberalen Ansatz der EFTA einzulassen, da durch die Aufhebung der Zölle in der Schweiz und Liechtenstein industrielle Vormaterialien bereits zollfrei importiert werden können und ein entsprechender Vorteil entstehe. Darüber hinaus sind die produktspezifischen Regeln aufgrund zahlreicher Sensitivitäten auf indischer Seite sehr detailliert.

In Art. 5 werden die Minimalbehandlungen aufgeführt, die unabhängig von den Bestimmungen von Art. 4 nicht als ursprungsbe gründend gelten. Dies sind einfache Bearbeitungen, die für sich noch keine ursprungsbe gründenden Bearbeitungen darstellen, wie das Verpacken, Aufteilen, Reinigen, Bemalen, Entkernen und Schälen von Früchten und Gemüse oder das Schlachten von Tieren.

Die Kumulationsbestimmungen in Art. 6 sehen vor, dass Vormaterialien aus den jeweils anderen Vertragsparteien, die Ursprungscharakter haben, kumuliert werden können (keine genügende Be- oder Verarbeitung notwendig).

Gemäss den Bestimmungen in Art. 7 zur massgebenden Einheit wird die Ursprungseigenschaft einer Masseinheit nach den entsprechenden Bestimmungen des HS festgelegt.

Accessoires, Ersatzteile und Werkzeuge, welche im normalen Umfang mitgeliefert werden, gelten laut Art. 8 als Teil einer Ware und werden hinsichtlich des Ursprungs gleichbehandelt.

Gemäss Art. 9 können neutrale Elemente wie Strom oder Produktionsanlagen, welche nicht ins Enderzeugnis einfließen, unberücksichtigt bleiben.

Nach Art. 10 zur buchmässigen Trennung können austauschbare Vormaterialien, deren Eigenschaften im Wesentlichen gleich sind, gemischt gelagert werden. In diesem Fall muss der Exporteur aufgrund seiner Buchhaltung nachweisen können, dass nicht mehr Erzeugnisse den präferenziellen Ursprung erhalten, als wenn die Vormaterialien physisch getrennt gelagert worden wären.

Das in Art. 11 beschriebene Territorialitätsprinzip legt fest, dass die Erfüllung der Ursprungsregeln innerhalb des Zollgebiets einer Vertragspartei zu erfolgen hat und Rückwaren, die in einem Drittland verzollt wurden, grundsätzlich den Ursprungsstatus verlieren. Es besteht jedoch dahingehend eine Toleranz, dass unverändert wiedereingeführte Erzeugnisse den Ursprungscharakter beibehalten. Nicht gestattet ist eine wie in einigen anderen Abkommen vorgesehene Verarbeitung in einem Drittland. Eine solche würde zum Verlust des Ursprungscharakters führen.

Gemäss Art. 12 zum Direkttransport können Ursprungswaren auf dem Weg zwischen den Vertragsparteien durch Drittstaaten durchgeführt werden, sofern sie dort nicht in den freien Verkehr gelangen. Ursprungserzeugnisse dürfen während des Transports nicht verändert werden. Sie können aber umgeladen werden. Das Aufteilen von Sendungen in Drittstaaten ist möglich. Diese Bestimmung erhöht die

logistische Flexibilität der Schweizer und liechtensteinischen Exportindustrie und erleichtert damit die Ausfuhren. Zudem gilt das Prinzip, dass die Zollverwaltung des Einfuhrlandes die Einhaltung dieser Bestimmungen als gegeben betrachten soll, sofern keine gegenteiligen Informationen vorliegen. Der Art. 12 nennt verschiedene Dokumente, die durch die Zollverwaltung des Einfuhrlandes verlangt werden können, sollten widersprüchliche Informationen betreffend den Direktversand der Waren vorliegen.

Art. 13 führt die zulässigen Ursprungsnachweise auf. Schweizer und liechtensteinische Exporteure verwenden die Ursprungserklärung gemäss Anlage 2.A.2 zu Anhang 2.A oder die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 gemäss Anlage 2.A.4. Indische Exporteure verwenden das Ursprungszeugnis gemäss Anlage 2.A.3. Ein ermächtigter Exporteur kann eine Ursprungserklärung verwenden, sofern diese digital signiert und auf dem entsprechenden Schweizer Web-Portal (www.validator.admin.ch) überprüfbar ist. Diese Massnahme wurde als notwendig erachtet, da auf Seite Indiens aufgrund hoher Einfuhrzölle ein grosser Anreiz besteht, FHA missbräuchlich anzuwenden.

Die Vorschriften zu den Einfuhranforderungen nach Art. 14 halten fest, dass eine Präferenzbegünstigung auf der Grundlage einer Ursprungserklärung oder einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 zugestanden werden soll. Nicht-kommerzielle Sendungen von geringem Wert und persönliches Gepäck von Reisenden kann basierend auf der nationalen Gesetzgebung der Vertragsparteien von einem Ursprungsnachweis befreit werden.

In Art. 15 wird die Zusammenarbeit von Importeuren und Exporteuren mit den zuständigen Verwaltungen festgehalten. Importeure und Exporteure sind verpflichtet, Ursprungsnachweise und weitere relevante Dokumente in diesem Zusammenhang während fünf Jahren aufzubewahren. Wenn festgestellt wird, dass

falsche Informationen an die zuständige Stelle übermittelt wurden, muss der Importeur oder Exporteur unverzüglich die zuständige Verwaltung informieren.

Art. 16 legt fest, dass eine Rechnungsstellung durch Dritte, die nicht in einer Vertragspartei ansässig sind, nicht zur Verweigerung der präferenziellen Behandlung der Waren führen soll, sofern diese die Ursprungskriterien erfüllen.

Art. 17 bildet die Grundlage für die Nachprüfung von Ursprungsnachweisen. Im Rahmen der Nachprüfung wird ermittelt, ob der in Frage stehende Ursprungsnachweis authentisch ist und ob sich die fraglichen Erzeugnisse auch tatsächlich als Ursprungswaren qualifizieren. Das Verfahren ist mehrstufig. Die Behörden der importierenden Partei haben in einem ersten Schritt die Möglichkeit, beim Importeur allenfalls vorhandene Informationen einzuverlangen. Dies zieht aber keine Verpflichtung für den Exporteur nach sich, in diesem Zusammenhang Informationen zur Verfügung zu stellen. Sollten die dadurch erhaltenen Informationen unzureichend sein, kann in einem zweiten Schritt die zuständige Behörde der Ausfuhrpartei um eine Nachprüfung ersucht werden. Wenn der Exporteur eine Information als vertraulich einstuft, darf die Ausfuhrpartei diese nicht an die Zollbehörden der Einfuhrpartei übermitteln und letztere darf in der Folge alleine deswegen die Präferenz nicht verweigern. Die Ausfuhrpartei bestätigt in solchen Fällen, dass sie die entsprechenden Dokumente, die den Ursprung bestätigten, gesehen hat. Die jeweils andere Partei hat die Möglichkeit, auf Anfrage als Beobachterin beizuwohnen, kann jedoch keine aktive Rolle übernehmen. Der Exporteur kann eine solche Teilnahme aus Gründen der Vertraulichkeit verweigern. In diesem Fall führt die Ausfuhrpartei die Nachprüfung im Auftrag der Einfuhrpartei durch.

Art. 18 regelt die Ablehnung der präferenzbegünstigten Abwicklung, wenn ein Produkt die Voraussetzung für Ursprungsbehandlungen nicht erfüllt. Im Rahmen eng festgelegter Parameter hat die Einfuhrpartei die Möglichkeit, die Präferenz vorübergehend auszusetzen, wenn im Rahmen von Ursprungsnachprüfungen

festgestellt wird, dass ein oder mehrere Exporteure wiederholt oder absichtlich Ursprungsnachweise zu Unrecht ausgestellt haben. Dies ist nur dann möglich, wenn der Gemischte Ausschuss eine entsprechende Empfehlung abgibt. Auch ist ein Konsultationsmechanismus vorgesehen, im Rahmen dessen die Aufhebung der Aussetzung diskutiert werden kann.

Art. 19 zu Notifikationen und Zusammenarbeit betrifft den Austausch von Informationen zu Ursprungsnachweisen, die zuständigen Stellen, das System der ermächtigten Ausführer sowie die Umsetzung des von Anhang 2.A durch die zuständigen Behörden.

Art. 20 über die Vertraulichkeit sichert zu, dass alle vertraulichen Informationen basierend auf der nationalen Gesetzgebung als solche behandelt werden.

Durch jede Vertragspartei sind gemäss Art. 21 Strafmassnahmen bei Verstössen gegen die nationalen Zollgesetze und -vorschriften vorzusehen. Diese beinhalten straf-, zivil- und verwaltungsrechtliche Sanktionen.

Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 22 für Waren im Transit oder in Lagern kann bis neun Monate nach Inkrafttreten des Abkommens nachträglich ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden.

Art. 23 schliesst Anhang 2.A mit Bestimmungen zur Funktionsweise des zur Verwaltung des Abkommens erstellten Unterausschusses für Ursprungsregeln ab. Die Aufgaben des Unterausschusses betreffen namentlich die Überprüfung und die Überwachung der getroffenen Massnahmen sowie die Umsetzung der von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen. Der Unterausschuss ist zudem beauftragt, den Informationsaustausch über Zollfragen zu regeln und Auslegungen und Leitlinien zu technischen Anpassungen, wie zur Aktualisierung des HS, vorzubereiten.

4.3.2 Anhang 2.B: Handelserleichterung

Um den Handel zu erleichtern und dessen Entwicklung zu fördern, verpflichten sich die Vertragsparteien in Art. 1 von Anhang 2.B dazu, transparente, effiziente und einfache Verfahren für den grenzüberschreitenden Handel vorzusehen, Kontrollen effektiv und basierend auf Risikoanalysen durchzuführen und internationale Standards zu fördern.

Darüber hinaus vereinfachen die Vertragsparteien gemäss Art. 2 die Verfahren für den Warenhandel, indem die Bestimmungen des WTO-Übereinkommens vom 27. November 2014 über Handelserleichterungen übernommen werden.

Die Vertragsparteien schaffen nach Art. 3 Transparenz, indem sie Gesetze, Verordnungen und generelle Entscheide im Internet publizieren, nach Möglichkeit auf Englisch.

Dadurch, dass sich die Vertragsparteien in Art. 4 einerseits verpflichten, im grenzüberschreitenden Warenverkehr anwendbare Vorschriften im Internet zu publizieren, und dadurch, dass andererseits eine verbindliche Auskunft verlangt werden kann, werden für die Wirtschaftsbeteiligten erhöhte Transparenz und erhöhte Rechtssicherheit geschaffen.

Laut Art. 5 geben sich die Vertragsparteien verbindliche Auskünfte über Tarifeinreihungen und die anwendbaren Zollansätze, über den Zollwert, über die anwendbaren Ursprungsregeln sowie über weitere Anforderungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr.

Art. 6 sieht vor, dass Zollbeteiligte Entscheide der Zollbehörden bei mindestens einer unabhängigen verwaltungsrechtlichen und einer unabhängigen gerichtlichen Beschwerdeinstanz anfechten können.

Gemäss Art. 7 sollen Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Import und Export dem Wert der erbrachten Dienstleistung entsprechen und nicht auf dem Warenwert basieren. Die Ansätze sollen im Internet publiziert werden.

Im Falle einer Widerhandlung gemäss Art. 8 sollen Strafen verhältnismässig und transparent verhängt werden.

Die Vertragsparteien wenden Zoll-, Handels- und Grenzverfahren an, die einfach, angemessen und objektiv sind. Verderbliche Waren sollen gemäss Art. 9 zudem bevorzugt behandelt werden.

Art. 10 sieht vor, dass die Vertragsparteien eine Risikokontrolle anwenden, welche die Verzollung von Waren mit geringem Risiko vereinfacht. Damit wird bezweckt, dass der Grenzverkehr für einen Grossteil der Waren schnell vollzogen werden kann und Kontrollen auf ein Minimum beschränkt werden.

In Art. 11 verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vereinfachung internationaler Handelsverfahren. Die Vertragsparteien beschränken Kontrollen, Formalitäten und benötigte Dokumente auf das Nötigste. Um Kosten und unnötige Verzögerungen des Handels zwischen den Vertragsparteien weiter zu reduzieren, sollen effiziente Handelsverfahren angewendet werden, die nach Möglichkeit auf internationalen Standards basieren.

Art. 12 legt fest, dass die Zollverfahren so zu gestalten sind, dass die Exporteure und Importeure diese ohne Zollagenten erledigen können.

Art. 13 regelt in Übereinstimmung mit internationalen Standards die Zollverfahren, im Rahmen derer Waren vorübergehend ein- und wieder ausgeführt werden können, einschliesslich der Veredelung.

Die Kompetenzen der Zollstellen gemäss Art. 14 sollen den Bedürfnissen der Wirtschaftsbeteiligten Rechnung tragen.

Art. 15 sieht die Möglichkeit vor, ein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zu verhandeln.

Laut Art. 16 dürfen die Parteien bei der Einfuhr keine vorgängige Beglaubigung von Handelsdokumenten wie Rechnungen und Ursprungszeugnisse oder Zollunterlagen durch ein Konsulat verlangen.

Gemäss Art. 17 darf die Einfuhrpartei keine Legalisierung von Dokumenten verlangen, z. B. ein Ursprungszeugnis einer Handelskammer oder die Beglaubigung von Rechnungen.

Art. 18 ermutigt die Vertragsparteien die Zeitfreigabestudie der Weltzollorganisation zu verwenden und dadurch deren Handelserleichterungsmassnahmen zu messen und wo möglich zu verbessern.

Art. 19 sieht die Schaffung eines Unterausschusses zu Handelserleichterung vor. Dieser sieht namentlich die Überwachung und Überprüfung der eingegangenen Verpflichtungen, die Diskussion operativer Fragen, einschliesslich der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden, und den Austausch von Informationen vor.

4.4 Kapitel 3: Handelspolitische Schutzmassnahmen (Art. 3.1-3.4)

Kapitel 3 enthält Regeln zu handelspolitischen Schutzmassnahmen.

Art. 3.1 betrifft Subventionen und Ausgleichsmassnahmen. Er führt ein Konsultationsverfahren gemäss WTO-Recht ein und legt eine Frist von 21 Tagen für die Durchführung von Konsultationen fest. Beschliesst eine Vertragspartei, Ausgleichsmassnahmen zu ergreifen, muss sie die Regel des «niedrigeren Zolls» anwenden, die ausreicht, um die Schädigung der eigenen Produktion zu beseitigen.

Art. 3.2 sieht über die WTO-Regeln hinausgehende Anforderungen für die Anwendung von WTO-Antidumpingmassnahmen zwischen den Vertragsparteien vor,

insbesondere eine vorgängige Benachrichtigung und Konsultationen. Die Vertragsparteien kommen überein, Antidumpingmassnahmen nicht in willkürlicher oder protektionistischer Weise zu ergreifen. Sie können diese Bestimmungen fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens überprüfen. Beschliesst eine Vertragspartei, Antidumpingmassnahmen zu ergreifen, so muss sie die Regel des «niedrigeren Zolls» anwenden.

Art. 3.3 zu den allgemeinen Schutzmassnahmen sieht keine zusätzlichen Rechte oder Pflichten im Vergleich zum WTO-Recht vor. Die Vertragsparteien können Einfuhren von Ursprungswaren aus einer anderen Vertragspartei von den allgemeinen Schutzmassnahmen gemäss WTO-Recht ausschliessen, falls solche Einfuhren nicht einen ernsthaften Schaden verursachen oder zu verursachen drohen.

Die Art. 3.1, 3.2 und 3.3 sind vom Anwendungsbereich des Kapitels über die Streitbeilegung ausgeschlossen.

Die Bestimmungen in Art. 3.4 erlauben es den Vertragsparteien, vorübergehend und unter bestimmten Bedingungen Zollsenkungen auszusetzen oder Zölle zu erhöhen, falls der Zollabbau bzw. die Zollsenkung gemäss dem Abkommen zu erheblichen Marktstörungen führt oder zu führen droht. Diese Schutzmassnahmen dürfen für eine Dauer von nicht mehr als zwei Jahren ergriffen werden, unter ausserordentlichen Umständen für bis zu drei Jahre. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens müssen die Vertragsparteien prüfen, ob die Möglichkeit zur Ergreifung von bilateralen Schutzmassnahmen gegeneinander weiterhin notwendig ist.

4.5 Kapitel 4: Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen (Art. 4.1-4.18)

Kapitel 4 über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen (sanitary and phytosanitary standards, SPS-Massnahmen) stützt sich auf die Grundsätze des WTO-Rechts, insbesondere auf den Grundsatz der

Nichtdiskriminierung. Es sieht Möglichkeiten vor, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden im Vergleich zur bestehenden WTO-Regelung zu vertiefen und so mögliche künftige Handelsprobleme zu lösen. Eine Harmonisierung des Rechts ist darin jedoch nicht vorgesehen. Ausfuhren indischer Erzeugnisse in die Schweiz/Liechtenstein müssen somit immer vollumfänglich den Schweizer Anforderungen entsprechen. Dasselbe gilt für Schweizer und liechtensteinische Erzeugnisse, die nach Indien ausgeführt werden.

Art. 4.1 legt die Ziele des Kapitels fest. Demnach zielen die SPS-Massnahmen darauf ab, das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu schützen und gleichzeitig den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern. Diese verpflichten sich, die SPS-Massnahmen transparent umzusetzen, den Gesundheitsstatus der anderen Vertragspartei anzuerkennen, das Prinzip der Regionalisierung anzuwenden, bestehende internationale Normen zu verwenden, Mechanismen und Verfahren zur Handelserleichterung einzurichten und ihre Kommunikation und Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verbessern.

In Art. 4.2 bekräftigen die Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem WTO-Übereinkommen vom 15. April 1994 über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen (SPS-Übereinkommen) ergeben. Der Anwendungsbereich des Kapitels erstreckt sich gemäss Art. 4.3 auf alle SPS-Massnahmen, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

Art. 4.4 garantiert, dass aus der anderen Vertragspartei eingeführte Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die den SPS-Anforderungen der einführenden Vertragspartei entsprechen, in deren Hoheitsgebiet frei verkehren können. Jede Vertragspartei ist somit verpflichtet, eingeführte Erzeugnisse der anderen Vertragspartei wie die eigenen zu behandeln, sobald sie auf ihrem Markt

rechtmässig in Verkehr gebracht wurden. So gewährleistet jede Vertragspartei faire Bedingungen auf ihrem Markt.

In Art. 4.5 verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, die Kontaktdaten ihrer für die Umsetzung des Kapitels zuständigen Behörden auszutauschen (Abs. 1). Sie informieren einander über jede Änderung in Bezug auf diese Angaben (Abs. 2) und bedienen sich hierzu den von ihnen eingerichteten Kontaktstellen (vgl. Art. 4.16).

Nach Art. 4.6 zur Anerkennung des Status von Gebieten hinsichtlich Schädlingen und Krankheiten verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, die Konzepte der Gebietseinteilung, Kompartimentierung und regionalen Bedingungen anzuerkennen, die die Einschleppung von Tierkrankheiten oder Schädlingen in ein bestimmtes Gebiet verhindern sollen, darunter auch die Konzepte der schädlings- oder krankheitsfreien Gebiete. Die Zonenabgrenzung ermöglicht die Abgrenzung geografischer Gebiete, in denen zum Beispiel Tierpopulationen als krankheitsfrei oder nicht krankheitsfrei gelten. Die Kompartimentierung erlaubt hingegen die Trennung einer bestimmten Tierpopulation, die in einem oder mehreren Betrieben gehalten wird, von den übrigen Tierbeständen eines Gebiets. Durch die mögliche Kombination dieser beiden Instrumente soll dafür gesorgt werden, dass die Vertragsparteien Vertrauen in den Gesundheits- und Pflanzenschutzstatus der Tiere und Pflanzen haben, mit denen sie untereinander Handel treiben. Zudem sollen Störungen im Handelsverkehr zwischen den Vertragsparteien begrenzt werden, indem infizierte Gebiete identifiziert und von krankheitsfreien Gebieten abgetrennt werden. Mit Blick auf die Anerkennung dieser Konzepte berücksichtigen die Vertragsparteien die massgebenden Entscheide des SPS-Ausschusses der WTO sowie die internationalen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der zuständigen Organisationen.

Die Normen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Menschen unterscheiden sich von Land zu Land. Sie variieren je nach den spezifischen Risiken einer

Region und den jeweiligen Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Aus diesem Grund ist eine weltweite Harmonisierung der Normen nicht immer möglich. Art. 4.7 legt daher den Rahmen fest, gemäss dem die Vertragsparteien die Gleichwertigkeit zwischen einer einzelnen SPS-Massnahme, einer Gruppe von SPS-Massnahmen oder von Systemen in Bezug auf eine Ware oder Warenkategorie der anderen Vertragspartei und den eigenen Massnahmen oder Systemen anerkennen können (Abs. 1). Nach Abs. 2 ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit, die von der einführenden Vertragspartei auf Ersuchen der ausführenden Vertragspartei vorgenommen wird, kein Grund für die Unterbrechung oder Aussetzung des Handels. Innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss ihrer Beurteilung notifiziert die einführende Vertragspartei der anderen Vertragspartei schriftlich das Ergebnis ihrer Feststellungen. Kann Sie die Gleichwertigkeit der Massnahme nicht anerkennen, teilt sie die Gründe für ihren Entscheid mit (Abs. 3). Nach Abs. 4 liegt der Entscheid über die Anerkennung, die Nichtanerkennung, die Aberkennung oder die Aussetzung der Gleichwertigkeit allein bei der einführenden Vertragspartei, die im Einklang mit ihrem Rechtsrahmen und unter Berücksichtigung der Normen und Empfehlungen der zuständigen internationalen Organisationen handeln muss. Wenn die einführende Vertragspartei die Gleichwertigkeit förmlich anerkennt, trifft sie unverzüglich Massnahmen, um der Gleichwertigkeit Wirkung zu verleihen (Abs. 5).

Nach Art. 4.8 hat jede Vertragspartei das Recht, Überprüfungen der Kontrollprogramme oder -verfahren der zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei durchzuführen, um das Vertrauen in die wirksame Umsetzung des Kapitels aufrechtzuerhalten (Abs. 1). Entsprechend sorgen die Vertragsparteien dafür, dass die Überprüfung im Einklang mit den Normen, Richtlinien und Empfehlungen der zuständigen internationalen Organisationen durchgeführt wird. Vor allem verpflichtet sich die einführende Vertragspartei, im Rahmen ihrer Überprüfungstätigkeiten den Fokus auf die Prüfung und Bewertung der gesamten Inspektions- und

Zertifizierungssysteme der ausführenden Vertragspartei zu legen und nicht bestimmte Produkte oder Einrichtungen der ausführenden Vertragspartei zu überprüfen (Abs. 2). Auf diese Weise soll die Zahl der Betriebsinspektionen vor Ort begrenzt werden, da diese für die Exporteure und die Behörden erhebliche Kosten verursachen. Wie häufig Überprüfungen durchgeführt werden, richtet sich nach den Ergebnissen früherer Überprüfungen (Abs. 3). Soll ein Überprüfungsbesuch stattfinden, muss dieser mindestens zwei Monate im Voraus angekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen Notfall oder die Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes (Abs. 4).

Art. 4.9 konkretisiert das SPS-Übereinkommen der WTO einerseits in Bezug auf die Durchführung der Verfahren zur Kontrolle, Inspektion sowie Genehmigung – und insbesondere zur Zertifizierung – von Erzeugnissen durch die ausführende Vertragspartei sowie andererseits in Bezug auf die an der Grenze der einführenden Vertragspartei vorgenommenen Warenkontrollen. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Erzeugnisse, die sie in die andere Vertragspartei ausführt, den in den Bescheinigungen der einführenden Vertragspartei aufgeführten SPS-Anforderungen entsprechen (Abs. 2). Die einführende Vertragspartei wiederum sorgt dafür, dass ihre Einfuhrbedingungen nichtdiskriminierend und verhältnismässig sind angesichts der von diesen Erzeugnissen ausgehenden Risiken (Abs. 3). Die Einfuhrkontrollen an der Grenze werden zudem ohne unangemessenen Verzug und so wenig handelsbeschränkend wie möglich durchgeführt (Abs. 4). Ausserdem wird die Häufigkeit der Durchführung solcher Kontrollen auf Anfrage mitgeteilt (Abs. 5). Werden Waren an einer Einfuhrstelle wegen eines überprüften SPS-Risikos zurückgewiesen, muss die einführende Vertragspartei die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei hierüber informieren (Abs. 6). Im Falle einer Nichtkonformität von Waren aufgrund einer mutmasslichen Nichterfüllung der SPS-Anforderungen der einführenden Vertragspartei kann die einführende Vertragspartei diese Waren in amtliche Verwahrung nehmen (Zurückhaltung) und in

Absprache mit dem Exporteur Massnahmen gemäss ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften beschliessen. Dabei berücksichtigt die einführende Vertragspartei alle ihr zur Verfügung stehenden oder ihr vom Exporteur gelieferten Informationen, einschliesslich dessen Bemerkungen. Die für die Sendung der Waren verantwortlichen Personen haften für die Kosten, die der einführenden Vertragspartei entstehen (Abs. 7). Abs. 8 verpflichtet die Vertragsparteien dazu sicherzustellen, dass der Exporteur Rekurs gegen solche Entscheide einlegen kann und Informationen zum anwendbaren Verfahren erhält. Davon ausgenommen sind Entscheide in Notfällen, die getroffen werden, um schwerwiegenden Risiken zu begegnen. Hier sind die Vertragsparteien nur dazu verpflichtet, dem Exporteur die Umstände zu erläutern, die zum entsprechenden Entscheid geführt haben (Abs. 9). Nach Abs. 10 müssen die Inspektionsgebühren in einem angemessenen Verhältnis zu den Gebühren stehen, die für die Inspektion gleichartiger inländischer Erzeugnisse erhoben werden. Abs. 11 legt schliesslich fest, dass jede Vertragspartei unbeschadet ihres Rechts zur Durchführung von Kontrollen der eingeführten Erzeugnisse die Bescheinigungen anerkennen muss, die von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei ausgestellt wurden.

Bevor eine SPS-Massnahme ergriffen wird, müssen die WTO-Mitgliedsländer nach dem SPS-Übereinkommen eine Risikobewertung auf der Grundlage möglichst objektiver wissenschaftlicher Daten durchführen. Art. 4.10 Abs. 1 sieht vor, dass die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit im Bereich der Risikobewertung verstärken. Sie halten sich dabei an das SPS-Übereinkommen und berücksichtigen insbesondere die einschlägigen Entscheide des SPS-Ausschusses der WTO. Führt eine Vertragspartei eine Risikobewertung hinsichtlich der Unbedenklichkeit eines Erzeugnisses durch, stellt sie sicher, dass ihre Bewertung dokumentiert wird, dass die betroffene ausführende Vertragspartei Gelegenheit zur Stellungnahme erhält und dass diese über den Stand der Bearbeitung des Risikobewertungsersuchens und über mögliche Verzögerungen informiert wird (Abs. 2 und 3). Abgesehen von

Notmassnahmen darf keine Vertragspartei die Einfuhr eines Erzeugnisses einer anderen Vertragspartei allein aus dem Grund stoppen, dass die einführende Vertragspartei eine bestehende SPS-Massnahme überprüft (Abs. 4).

Art. 4.11 legt fest, dass eine Vertragspartei, die eine Notmassnahme ergreift, dies den anderen Vertragsparteien schriftlich über die Kontaktstellen notifizieren muss (Abs. 1). Die anderen Vertragsparteien können um Gespräche mit der Vertragspartei ersuchen, die die Notmassnahme ergriffen hat (Abs. 2) und die verpflichtet ist, diese Notmassnahme so bald wie möglich zu überprüfen. Hält sie nach der Überprüfung an der Notmassnahme fest, überprüft sie diese regelmässig auf Grundlage der neuesten verfügbaren Informationen und erläutert auf Anfrage der betroffenen Vertragspartei die Gründe für die Aufrechterhaltung (Abs. 3).

Art. 4.12 regelt die Pflichten der Vertragsparteien bezüglich Transparenz. Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, die einschlägigen Entscheide des SPS-Ausschusses der WTO in diesem Bereich zu berücksichtigen und über das bestehende Notifikationssystem für SPS-Massnahmen der WTO oder über die eingerichteten Kontaktstellen Änderungen ihrer bestehenden SPS-Massnahmen oder Vorschläge für neue Massnahmen zu notifizieren, die Auswirkungen auf ihren Handel haben könnten (Abs. 1–4). Ausser in Notfällen räumt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei in der Regel eine Frist von mindestens 60 Tagen für Stellungnahmen zu den von einer Vertragspartei notifizierten SPS-Massnahmen ein (Abs. 5). Jede Vertragspartei verpflichtet sich zudem zur Bereitstellung von Informationen und Klarstellungen bei Fragen der anderen Vertragspartei in Bezug auf geltende SPS-Massnahmen und -Verfahren, im Falle der erheblichen oder wiederkehrenden Nichtkonformität von Sendungen oder falls vorläufig eine Massnahme durch eine Vertragspartei ergriffen wird (Abs. 6 und 7).

Art. 4.13 regelt den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien, der zur Umsetzung des Kapitels beitragen soll. Neben der allgemeinen

Informationspflicht über das Notifikationssystem für SPS-Massnahmen der WTO können die Vertragsparteien Notifikationen vornehmen, die nicht unter das SPS-Übereinkommen fallen, und Informationen über andere relevante Themen austauschen, etwa über die Muster für offizielle Zertifikate oder Bescheinigungen (Abs. 1 und 2). Nach Abs. 3 gilt ein Informationsaustausch als erfolgt, wenn die betreffenden Informationen über das SPS-Notifikationssystem der WTO zur Verfügung gestellt oder im Internet auf offiziellen, kostenlos zugänglichen Websites veröffentlicht wurden.

Art. 4.14 verpflichtet die Vertragsparteien mittels einer Überprüfungsklausel, auf Ersuchen einer Vertragspartei eine Übereinkunft auszuhandeln, um eine allfällige von allen Vertragsparteien mit einer Drittpartei vereinbarte Behandlung aufeinander auszuweiten. Sollten also Indien und die EU zu einem späteren Zeitpunkt ein solches Abkommen abschliessen, müsste Indien den EFTA-Staaten eine gleichwertige Behandlung gewähren wie der EU, sofern alle EFTA-Staaten mit der EU eine ähnliche Behandlung vereinbart haben. Sofern Erzeugnisse aus der EU in Bezug auf SPS-Massnahmen auf dem indischen Markt künftig von einer günstigeren Behandlung profitieren sollten, liessen sich so mögliche Diskriminierungen vermeiden.

Nach Art. 4.15 Abs. 1 wird ein Unterausschuss über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen (SPS-Unterausschuss) eingesetzt. Zu seinen Aufgaben zählen unter anderem die Überwachung und Überprüfung der Umsetzung des Kapitels, die Förderung des Austauschs von Informationen über Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Kapitel und die Ausarbeitung von Empfehlungen zu SPS-Massnahmen (Abs. 2). Der SPS-Unterausschuss handelt im gegenseitigen Einvernehmen (Abs. 3) und kommt in der Regel alle zwei Jahre zusammen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren (Abs. 4).

Art. 4.16 sieht vor, dass die Vertragsparteien für die Koordination der Umsetzung des Kapitels zuständige Kontaktstellen bezeichnen (Abs. 1). Dadurch wird der allgemeine Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden gefördert. Ausserdem kann im Falle von Handelshemmnissen und allfälligen Unternehmen daraus entstehenden Problemen ein rascher und direkter Zugang zu den jeweiligen Fachverantwortlichen der betroffenen Länder hergestellt und gemeinsam nach pragmatischen Lösungen gesucht werden, ohne gleich auf den SPS-Unterausschuss zurückgreifen zu müssen. Jede Vertragspartei notifiziert den anderen Vertragsparteien jede Änderung in Bezug auf die Kontaktstelle (Abs. 2).

Art. 4.17 legt einen Mechanismus für Konsultationen zwischen den Vertragsparteien fest, der in Anspruch genommen werden kann, wenn eine Vertragspartei eine SPS-Massnahme ergriffen hat, die ein Handelshemmnis zwischen den Vertragsparteien schaffen könnte oder geschaffen hat. Diese Konsultationen werden möglichst zeitnah abgehalten und in einer gemeinsam festgelegten Weise durchgeführt. Über das Ergebnis der Konsultationen wird dem SPS-Unterausschuss Bericht erstattet.

Art. 4.18 sieht vor, dass die Vertragsparteien ihre bilaterale Zusammenarbeit verstärken, um die Umsetzung des Kapitels zu erleichtern. In diesem Rahmen arbeiten die Vertragsparteien daran, handelserleichternde Massnahmen zu identifizieren, zu entwickeln und zu fördern. Diese Massnahmen können Ausbildungs- und Erfahrungsaustauschprogramme für Expertinnen und Experten im Bereich Inspektionen und Zertifizierungen, die Durchführung von Seminaren und Workshops für den Austausch von Meinungen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit SPS-Massnahmen sowie internationale Normungsarbeiten und Tätigkeiten der zuständigen internationalen Organisationen umfassen. Die Vertragsparteien halten sich auch die Möglichkeit offen, in allen unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten, die von gegenseitigem Interesse sind, zusammenzuarbeiten, darunter

auch bei allfälligen sektorspezifischen Vorschlägen (Abs. 2). Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ist ein Schlüsselfaktor, um mögliche spezifische Probleme von Exportunternehmen pragmatisch zu lösen.

4.6 Kapitel 5: Technische Handelshemmnisse (Art. 5.1-5.16)

Kapitel 5 über technische Handelshemmnisse (technical barriers to trade, TBT) stützt sich auf die Grundsätze des WTO-Rechts, insbesondere auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Wie das WTO-Recht sieht das Kapitel Mechanismen zur langfristigen Annäherung der technischen Vorschriften vor, wodurch sich technische Handelshemmnisse vermeiden liessen. Zudem schlägt es Möglichkeiten vor, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden im Vergleich zur bestehenden WTO-Regelung zu vertiefen und so mögliche künftige Handelsprobleme zu lösen. Eine Harmonisierung des Rechts ist darin jedoch nicht vorgesehen. Ausfuhren indischer Erzeugnisse in die Schweiz und nach Liechtenstein müssen somit immer vollumfänglich den Schweizer und liechtensteinischen Anforderungen entsprechen. Sie müssen nach den in der Schweiz und Liechtenstein geltenden Verfahren bewertet (zertifiziert oder zugelassen) werden. Dasselbe gilt entsprechend für Schweizer und liechtensteinische Erzeugnisse, die nach Indien ausgeführt werden.

Gemäss Art. 5.1 wird mit diesem Kapitel angestrebt, den Handel mit Waren zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und zu intensivieren und einen effektiven Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erreichen. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien sicherzustellen, dass technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren keine unnötigen Handelshemmnisse schaffen, dass internationale Normen eingehalten und dass die Annäherung, die Angleichung und gegebenenfalls die Anerkennung technischer Vorschriften gefördert werden.

Durch Art. 5.2 wird das WTO-Übereinkommen vom 15. April 1994 über die technischen Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen) in das Abkommen übernommen (Abs. 1). Die Artikel dieses Übereinkommens werden somit zum Bestandteil des vorliegenden Abkommens erklärt. Nach Abs. 2 nimmt allerdings keine Vertragspartei den Streitbeilegungsmechanismus des TEPA EFTA-Indien für eine Streitigkeit in Anspruch, für die ausschliesslich ein angeblicher Verstoss gegen die Bestimmungen des TBT-Übereinkommens geltend gemacht wird. Somit kann eine Streitigkeit über einen in das TEPA übernommenen Artikel des TBT-Übereinkommens nur im Rahmen der WTO und nach dem Streitbeilegungsmechanismus der WTO behandelt werden. Die Vertragsparteien können also das Forum für die Streitbeilegung nicht selbst auswählen und folglich nicht beschliessen, diese Streitigkeit im Rahmen der im TEPA vorgesehenen Verfahren zu behandeln, was die Übernahme sonst ermöglicht hätte. Umgekehrt wird eine Streitigkeit über eine Bestimmung dieses Kapitels, die eine über das TBT-Übereinkommen hinausgehende Verpflichtung betrifft, ausschliesslich im Rahmen der Bestimmungen zur Streitbeilegung des TEPA behandelt (vgl. Ziff. 4.13 und Kap. 12 des Abkommens).

Nach Art. 5.3 umfasst der Anwendungsbereich von Kapitel 5 die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung der technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren, die von zentralen Regierungsstellen der Vertragsparteien – bzw. im Falle Indiens auch von regionalen staatlichen Stellen – erlassen wurden (Abs. 1 und 2), wobei der gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Bereich ausgenommen ist (Abs. 3, vgl. Ziff. 5.5 und Kap. 4 des Abkommens).

Art. 5.4 sieht vor, dass die Vertragsparteien ihre bilaterale Zusammenarbeit verstärken, um das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Regulierungssysteme zu verbessern und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern. Somit arbeiten die Vertragsparteien daran, geeignete Massnahmen zu identifizieren, zu entwickeln und zu fördern, darunter etwa den Austausch von Erfahrungen, die

Zusammenarbeit im Bereich der guten Regulierungspraxis, das Hinarbeiten auf die Annäherung oder Angleichung von technischen Vorschriften oder die Förderung der Teilnahme an den genannten internationalen Normungsgremien oder anderen internationalen Instanzen wie dem Ausschuss über technische Handelshemmnisse der WTO. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ist ein Schlüsselfaktor, um mögliche spezifische Probleme von Exportunternehmen, insbesondere von KMU, pragmatisch zu lösen.

Art. 5.5 sieht vor, dass die Regulierungsbehörden der Vertragsparteien die nationalen Vorschriften auf der Grundlage der einschlägigen internationalen Normen erlassen. Für den Fall, dass eine Vertragspartei als Grundlage für technische Vorschriften nicht internationale Normen heranzieht, ist sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei verpflichtet, die Gründe hierfür schriftlich zu erklären. Die Vertragsparteien verpflichten sich ausserdem, ihre technischen Vorschriften jeweils kostenlos auf einer offiziellen Website zu veröffentlichen, und stellen sicher, dass interessierte Personen an öffentlichen Konsultationen teilnehmen können. Ausser in dringenden Fällen räumt jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei in der Regel eine Frist von mindestens 60 Tagen für Stellungnahmen zu den technischen Vorschriften ein, die die Vertragsparteien aufgrund ihrer Verpflichtungen im Rahmen der WTO notifizieren. Ausserdem sehen die Vertragsparteien eine ausreichende Frist zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten der technischen Vorschriften vor, damit die Wirtschaftsakteure ihre Erzeugnisse entsprechend anpassen können. Weiter behält sich jede Vertragspartei die Möglichkeit offen, die Gleichwertigkeit einer technischen Vorschrift der anderen Vertragspartei anzuerkennen (Abs. 1 Bst. a-g). Nach Abs. 3 stellt jede Vertragspartei sicher, dass rechtmässig in Verkehr gebrachte Erzeugnisse der anderen Vertragspartei in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet frei verkehren können, sofern sie den geltenden technischen Vorschriften entsprechen. So garantieren die Vertragsparteien faire Bedingungen auf ihren jeweiligen Märkten.

Art. 5.6 sieht vor, dass die Vertragsparteien Informationen austauschen über ihre Verwendung der Normen, einschliesslich internationaler Normen, über ihre Normungsprozesse und über in diesem Bereich mit Dritten abgeschlossenen Zusammenarbeitsvereinbarungen, wobei die Geheimhaltungspflichten in diesen Vereinbarungen vorbehalten bleiben (Abs. 1). Die Vertragsparteien ermutigen ihre jeweiligen anerkannten Normungsinstitutionen, bei internationalen Normungstätigkeiten in diesem Bereich zusammenzuarbeiten (Abs. 3).

Damit ein Erzeugnis in Verkehr gebracht werden kann, muss seine Konformität mit den geltenden technischen Vorschriften überprüft werden. Diese Konformitätsbewertung des Erzeugnisses muss nach einem Verfahren erfolgen, das abhängig vom mit diesem Erzeugnis einhergehenden Risiko staatlich festgelegt wird. Nach Art. 5.7 anerkennen die Vertragsparteien, dass es verschiedene Mechanismen zur Erleichterung der Akzeptanz der Ergebnisse von in der anderen Vertragspartei durchgeführten Verfahren zur Konformitätsbewertung gibt. Hierzu gehören zum Beispiel die Konformitätserklärung des Herstellers, eine Zertifizierung durch eine staatlich bezeichnete Drittstelle, die Akzeptanz der Ergebnisse von in der anderen Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren oder der Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung (Abs. 1). Vor diesem Hintergrund wollen die Vertragsparteien ihren Informationsaustausch über diese Mechanismen sowie über die Konformitätsbewertungsverfahren intensivieren und gleichzeitig die Nutzung der Akkreditierung und entsprechend auch der genannten internationalen Abkommen fördern, an denen ihre jeweiligen Akkreditierungsstellen beteiligt sind. Anerkennen die Vertragsparteien die Konformitätsbewertungsverfahren der anderen Vertragspartei, tun sie dies zu Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als bei den in ihrem eigenen Hoheitsgebiet vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahren (Abs. 2).

Art. 5.8 über die gemeinsame Zusammenarbeit in Bezug auf technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren verweist auf die einschlägigen Rechte und Pflichten aus dem TBT-Übereinkommen. Weiter legt dieser Artikel fest, dass in Fällen, in denen eine Vertragspartei einen positiven Nachweis für die Übereinstimmung mit ihren technischen Vorschriften verlangt, diese Vertragspartei die Gefahr berücksichtigt, die eine Nichtkonformität angesichts des angestrebten Ziels nach sich ziehen würde (Abs. 1). Eine Vertragspartei kann auch eine Registrierung, Zulassung oder obligatorische Konformitätsbewertung eines Erzeugnisses durch Dritte als Voraussetzung für den Zugang zu ihrem Markt verlangen (Abs. 2). In diesem Fall werden diese Dritten ermutigt, sich bestehenden multilateralen Vereinbarungen über die internationale Harmonisierung und die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen anzuschließen (Abs. 3).

Nach Art. 5.9 verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, sich im Bereich der Marktüberwachung und über die Mechanismen zur Durchsetzung ihrer jeweiligen Gesetzgebung auszutauschen (Bst. a). Ausserdem stellen sie sicher, dass es keine Interessenkonflikte zwischen ihren Marktüberwachungsstellen und den Herstellern gibt (Bst. b). Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für das Vertrauen der Nutzerinnen und Nutzer in die von ihnen gekauften Erzeugnisse.

Art. 5.10 über die Konformitätsbewertungsgebühren und Bearbeitungsdauer verweist auf die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem TBT-Übereinkommen.

Die technischen Vorschriften der Vertragsparteien können verbindliche Erfordernisse zur Kennzeichnung und Etikettierung der Erzeugnisse enthalten. Diese sollen deren Rückverfolgbarkeit sicherstellen sowie die Sicherheit und Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten garantieren. Um die Schaffung unnötiger Handelshemmnisse zu vermeiden, kommen die Vertragsparteien für diesen Fall in Art. 5.11 überein, dass sie die entsprechenden Erfordernisse auf solche

beschränken, die für die Konsumentinnen und Konsumenten oder die Nutzerinnen und Nutzer der Erzeugnisse von Bedeutung sind oder die auf die Konformität der Erzeugnisse mit verbindlichen technischen Anforderungen hinweisen (Bst. a). Ausserdem verpflichten sie sich in der Regel dazu, keine vorherige Genehmigung, Registrierung oder Zertifizierung der Etiketten oder Kennzeichnungen von Erzeugnissen als Voraussetzung für das Inverkehrbringen auf ihrem jeweiligen Markt zu verlangen, wenn diese Erzeugnisse den geltenden technischen Anforderungen entsprechen (Bst. b). Jede Vertragspartei teilt ausserdem den Wirtschaftsakteuren der anderen Vertragspartei unverzüglich eine eindeutige Kennnummer zu, wenn diese vorgeschrieben ist (Bst. c), lässt für die Informationen auf den Etiketten neben der vorgeschriebenen Sprache auch andere Sprachen zu (Bst. d) und akzeptiert soweit möglich nicht dauerhafte oder ablösbare Etikettierungen oder Kennzeichnungen in den Begleitunterlagen anstelle von solchen, die direkt am Erzeugnis angebracht sind (Bst. e).

Art. 5.12 regelt die Pflichten der Vertragsparteien bezüglich Transparenz. Diese anerkennen die Bedeutung der Transparenzbestimmungen im TBT-Übereinkommen (Abs. 1). Jede Vertragspartei verpflichtet sich ausserdem, der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen innerhalb von 30 Tagen den vollständigen Text oder eine Zusammenfassung ihrer technischen Vorschriften zur Verfügung zu stellen (Abs. 2) und über die Begründung von Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren zu informieren (Abs. 3). Nach Abs. 5 notifiziert eine Vertragspartei, die eingeführte Waren an einer Einfuhrstelle wegen einer mutmasslichen Nichtkonformität zurückhält, dem Importeur unverzüglich die Gründe für das Zurückhalten. In Abs. 6 schliesslich legen die Vertragsparteien fest, dass die ersuchte Vertragspartei die betreffenden Informationen oder Erläuterungen nach Möglichkeit innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Ersuchens bereitstellt.

Art. 5.13 sieht vor, dass die Vertragsparteien für die Koordination der Umsetzung des Kapitels zuständige Kontaktstellen bezeichnen (Abs. 1). Dadurch wird der allgemeine Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden gefördert. Ausserdem kann im Falle von technischen Handelshemmnissen und allfälligen Unternehmen daraus entstehenden Problemen ein rascher und direkter Zugang zu den jeweiligen Fachverantwortlichen der betroffenen Länder hergestellt und gemeinsam nach pragmatischen Lösungen gesucht werden, ohne gleich auf den TBT-Unterausschuss nach Art. 5.14 zurückgreifen zu müssen. Jede Vertragspartei notifiziert den anderen Vertragsparteien jede Änderung in Bezug auf die Kontaktstelle (Abs. 2).

Nach Art. 5.14 Abs. 1 wird ein Unterausschuss über technische Handelshemmnisse (TBT-Unterausschuss) eingesetzt. Zu seinen Aufgaben zählen unter anderem die Überwachung und Überprüfung der Umsetzung des Kapitels, die Förderung des Austauschs von Informationen über Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Kapitel, die Erstellung von Empfehlungen sowie gegebenenfalls die Aufnahme neuer Anhänge in das Abkommen, sollten sich die Vertragsparteien künftig auf sektorale Anhänge im TBT-Bereich einigen (Abs. 2). Der TBT-Unterausschuss handelt im gegenseitigen Einvernehmen (Abs. 3) und kommt in der Regel alle zwei Jahre zusammen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren (Abs. 4).

Art. 5.15 sieht vor, dass jede Vertragspartei jedes Ersuchen einer anderen Vertragspartei um Informationen, Klarstellungen und Konsultationen unverzüglich prüft. Insbesondere wird ein Mechanismus für Konsultationen zwischen den Vertragsparteien festgelegt, der in Anspruch genommen werden kann, wenn eine Vertragspartei eine Massnahme ergriffen hat, die ein Handelshemmnis zwischen den Vertragsparteien schaffen könnte oder geschaffen hat. Diese Konsultationen werden möglichst zeitnah abgehalten und in einer gemeinsam festgelegten Weise

durchgeführt. Über das Ergebnis der Konsultationen wird dem TBT-Unterausschuss Bericht erstattet (Abs. 1 und 2).

Art. 5.16 verpflichtet die Vertragsparteien mittels einer Überprüfungsklausel, auf Ersuchen einer Vertragspartei eine Übereinkunft auszuhandeln, um eine allfällige von allen Vertragsparteien mit einer Drittpartei vereinbarte Behandlung aufeinander auszuweiten. Sollten also Indien und die EU, die ebenfalls ein FHA aushandeln, zu einem späteren Zeitpunkt ein solches Abkommen abschliessen, müsste Indien den EFTA-Staaten eine gleichwertige Behandlung gewähren wie der EU, wenn die EFTA-Staaten mit der EU eine ähnliche Behandlung vereinbart haben. Sofern Erzeugnisse aus der EU auf dem indischen Markt im TBT-Bereich künftig von einer günstigeren Behandlung profitieren sollten, liessen sich so mögliche Diskriminierungen vermeiden.

4.7 Kapitel 6: Dienstleistungshandel (Art. 6.1-6.7)

Kapitel 6 betrifft den Handel mit Dienstleistungen. Die grundlegenden Bestimmungen, insbesondere bezüglich der vier Erbringungsarten, dem Marktzugang, der Inländerbehandlung sowie die Ausnahmen basieren auf dem Allgemeinen Abkommen der WTO vom 15. April 1994 über den Handel mit Dienstleistungen (GATS). Gewisse GATS-Bestimmungen wurden präzisiert bzw. dem bilateralen Rahmen angepasst.

Die Bestimmungen von Kapitel 6 werden in den Anhängen 6.A–6.G (vgl. Ziff. 4.7.1-4.7.6) präzisiert oder durch sektorielle Bestimmungen ergänzt. Dies betrifft die Finanzdienstleistungen, die Telekommunikationsdienste, die Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Erbringung von Dienstleistungen, die Anerkennung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringern und die Seeleute. Die nationalen Listen der spezifischen Verpflichtungen betreffend Marktzugang und

Inländerbehandlung sind in Anhang 6.F und die Ausnahmen von der Meistbegünstigungsklausel in Anhang 6.G enthalten.

Art. 6.1 zum Anwendungs- und Geltungsbereich legt fest, dass das Kapitel für Massnahmen der Vertragsparteien gilt, die den Handel mit Dienstleistungen betreffen.

Art. 6.2 regelt die Übernahme von Bestimmungen des GATS. Kapitel 6 verweist direkt auf das GATS, dessen Bestimmungen anwendbar sind und zum Bestandteil von Kapitel 6 erklärt werden, ausser die Vertragsparteien haben eine bestimmte GATS-Bestimmung präzisiert, vereinfacht oder verstärkt.

Art. 6.3 zur Meistbegünstigung folgt weitgehend der entsprechenden GATS-Bestimmung. Davon ausgenommen sind die Finanzdienstleistungen. Festgehalten wird zudem, dass FHA mit Drittstaaten, die nach Art. V des GATS notifiziert werden, von der Verpflichtung dieser Klausel ausgenommen sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch dazu, auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei die Aushandlung eines solchen Abkommens mit gleichwertiger Behandlung zu prüfen.

Art. 6.4 über Listen der spezifischen Verpflichtungen nimmt die Prinzipien des GATS auf, wurde jedoch an den bilateralen Kontext angepasst.

Art. 6.5 definiert die natürlichen Personen einer Vertragspartei. Neben Staatsangehörigen sind auch natürliche Personen eingeschlossen, die ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht gemäss geltendem innerstaatlichem Recht in der anderen Vertragspartei besitzen. Für Liechtenstein ist diese Ergänzung besonders wichtig, weil bei einer Beschränkung der Definition auf die Staatsangehörigen ein beträchtlicher Anteil der liechtensteinischen Wohnbevölkerung vom Geltungsbereich der indischen Konzessionen im Dienstleistungsbereich grundsätzlich ausgeschlossen wäre. Nicht zuletzt in Bezug auf die indischen Konzessionen betreffend unternehmensinterne Transfers von Führungskräften und Spezialisten sowie den Marktzugang von Fachkräften für die Installation und Wartung von Maschinen und

Anlagen aus Liechtenstein ist dieser Zusatz von Bedeutung. Indien hat die Erweiterung der Definition auf Personen mit dauerhaftem Aufenthalt bisher erst einem anderen FTA-Partner (den Vereinigten Arabischen Staaten) zugestanden.

Art. 6.6 übernimmt mehrheitlich die Bestimmungen des GATS, wonach die Vertragsparteien auf eine Beschränkung von Zahlungen und Überweisungen für laufende Geschäfte im Zusammenhang mit ihren spezifischen Verpflichtungen verzichten, soweit diese Geschäfte nicht die Zahlungsbilanz gefährden.

Art. 6.7 erweitert die GATS-Bestimmung, indem er einer Vertragspartei die Möglichkeit einräumt, die Vorteile, die sich aus dem Abkommen ergeben, einer anderen Vertragspartei zu entziehen. Die Vertragspartei, die die Vorteile entzieht, muss nachweisen, dass die Dienstleistung von einem Dienstleistungserbringer, der sich im Besitz oder unter Kontrolle einer Person einer Nichtvertragspartei befindet, erbracht wird, und die verweigernde Vertragspartei Massnahmen in Bezug auf die Nichtvertragspartei ergreift oder aufrechterhält, die Transaktionen mit diesem Dienstleistungserbringer verbieten oder die verletzt oder umgangen würden, wenn die Vorteile dieses Kapitels diesem Dienstleistungserbringer gewährt würden. Diese Möglichkeit erfolgt unter Vorbehalt einer vorherigen Notifizierung und Konsultation.

4.7.1 Anhang 6.A: Finanzdienstleistungen

Um den Besonderheiten des Finanzsektors Rechnung zu tragen, werden die allgemeinen Bestimmungen von Kapitel 6 in Anhang 6.A durch spezifische Bestimmungen zu diesem Sektor ergänzt.

Art. 1 von Anhang 6.A enthält die Begriffsbestimmungen in Bezug auf die Finanztätigkeit (Bank-, Versicherungs- und Wertpapierdienstleistungen) und die Ausnahmen bezüglich Geldpolitik und Sozialversicherungssystem. Sie werden aus dem entsprechenden GATS-Anhang übernommen.

Art. 2 und Art. 3 verpflichten die Vertragsparteien zu weitergehenden Bestimmungen in diesen Bereichen. In Bezug auf die Transparenz sind die zuständigen Behörden der Vertragsparteien beispielsweise gehalten, interessierten Personen auf Anfrage Auskunft über Bewilligungsanforderungen und -verfahren zu erteilen. In Art. 3 verpflichten sich die Vertragsparteien, die Genehmigungsverfahren zügig abzuwickeln. Die Vertragsparteien sind auch dazu angehalten, eine Entscheidung betreffend Erbringung der Finanzdienstleistung innerhalb von 180 Tagen nach Einreichen des vollständigen Gesuchs zu treffen und die Genehmigung zur Erbringung der Finanzdienstleistung ohne unangemessene Verzögerung zu erteilen. Falls die Frist von sechs Monaten nicht eingehalten werden kann, sind die Gesuchsteller umgehend zu informieren und eine Entscheidung soll so rasch als möglich getroffen werden.

Art. 4 legt fest, dass die Vertragsparteien angemessene aufsichtsrechtliche Massnahmen ergreifen können. Diese dürfen jedoch nicht als ein Mittel verwendet werden, um die Verpflichtungen des Abkommens zu umgehen.

4.7.2 Anhang 6.B: Telekommunikationsdienste

Spezifische Regeln für die Telekommunikationsdienste, die die allgemeinen Bestimmungen in Kapitel 6 ergänzen, sind in Anhang 6.B des Abkommens enthalten. Diese zusätzlichen Regeln stützen sich weitestgehend auf das einschlägige GATS-Referenzpapier bezüglich Telekommunikationsdiensten. Der Anhang über die Telekommunikationsdienste ist bereits Bestandteil früherer FHA, wie z. B. mit Georgien und der Türkei.

Art. 1 über den Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen nimmt wesentliche Begriffsbestimmungen des GATS-Referenzpapiers auf.

Art. 2 enthält Bestimmungen zur Vermeidung wettbewerbsmindernder Praktiken (z. B. unrechtmässige Quersubventionierungen).

Art. 3 umfasst ebenfalls in Anlehnung an das GATS-Referenzpapier Mindeststandards bezüglich der Regulierung der Interkonnektion mit marktbeherrschenden Anbietern. Die Anbieter sind verpflichtet, den anderen Leistungserbringern die Interkonnektion in nichtdiskriminierender Weise und auf der Grundlage von kostenorientierten Preisen zu gewähren. Falls sich die Betreiber nicht auf eine Interkonnektionsvereinbarung einigen können, sind die Regulierungsbehörden angehalten, zur Streitbeilegung beizutragen und nötigenfalls angemessene Bedingungen und Preise für die Interkonnektion festzulegen.

Art. 4 enthält wie das GATS-Referenzpapier Bestimmungen über den Universaldienst, welche besagen, dass jede Vertragspartei definiert, welche Art Universaldienst sie aufrechterhalten will. Weiter legt dieser Artikel auch fest, dass Massnahmen im Zusammenhang mit dem Universaldienst wettbewerbsneutral zu erfolgen haben.

In Art. 5 und Art. 6 verpflichten sich die Vertragsparteien zur Gewährung nichtdiskriminierender Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen und zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden.

Art. 7 sieht vor, dass die Zuteilung von knappen Ressourcen auf nichtdiskriminierende Art und Weise zu erfolgen hat.

4.7.3 Anhang 6.C: Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Erbringung von Dienstleistungen

Art. 1 von Anhang 6.C legt spezifische Bedingungen für die Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Dienstleistungserbringung fest, die über die WTO-Regeln hinausgehen. Diese Bestimmungen gelten in Bezug auf nationale Massnahmen, welche die in der Verpflichtungsliste (vgl. Ziff. 4.7.6) eingetragenen Personenkategorien betreffen.

Art. 2 regelt die allgemeinen Grundsätze und sieht vor, dass die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt von natürlichen Personen im Einklang mit den spezifischen Verpflichtungen der Vertragspartei erleichtert werden. Die Vertragsparteien sind zudem angehalten, weder eine Arbeitsmarktprüfung noch eine Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs als Voraussetzung für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von natürlichen Personen, die unter ihre spezifischen Verpflichtungen fallen, zu verlangen. Ferner stellt dieser Artikel sicher, dass Anforderungen einer Vertragspartei betreffend Einreise und vorübergehenden Aufenthalt sowie Arbeits- und Sozialversicherungsmassnahmen, einschliesslich der Vorschriften über Mindestlöhne und Gesamtarbeitsverträge, weiterhin gelten.

Art. 3 enthält Bestimmungen zur Bereitstellung von Informationen, insbesondere zu Visa, Arbeitsbewilligungen, erforderlichen Unterlagen, Anforderungen, Art und Weise der Antragstellung, zum Verfahren und zu den Bewilligungen für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt sowie zur Arbeitsbewilligung und zur Erneuerung der vorübergehenden Aufenthaltsbewilligungen. Um den Zugang zu diesen Informationen zu erleichtern, haben die Vertragsparteien gemäss Art. 4 vereinbart, Kontaktstellen einzurichten.

Art. 5 regelt die Modalitäten der Antragsverfahren betreffend Gesuche zur Erteilung einer Bewilligung für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt, z. B. die Benachrichtigung der gesuchstellenden Person, die Erteilung von Informationen zum Status des Gesuchs, schriftliche Gründe bei Beendigung oder Ablehnung des Gesuchs, Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen oder Abhilfemassnahmen. Zudem verpflichten sich die Vertragsparteien zur Ausstellung von Visa zur mehrfachen Einreise, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach Art. 6 müssen Gebühren betreffend Gesuche zur Erteilung einer Bewilligung für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt angemessen sein und nicht mehr als die geschätzten Verwaltungskosten ausmachen.

4.7.4 Anhang 6.D: Anerkennung von Berufsqualifikationen

Anhang 6.D enthält ergänzend zu den horizontalen Bestimmungen für den Dienstleistungshandel zusätzliche und über das GATS hinausgehende Bestimmungen insbesondere betreffend Bereitstellung von Verfahren und Informationsaustausch bezüglich Anerkennung von Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringern sowie ein Arbeitsprogramm im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen für Berufe, für die ein beidseitiges Interesse besteht.

Art. 1 legt den Anwendungsbereich von Anhang 6.D fest. Dieser umfasst die Anerkennung von im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei erworbenen Qualifikationen.

Art. 2 legt fest, dass die Vertragsparteien Anerkennungsverfahren von im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei erworbenen Ausbildungen, Berufserfahrungen oder Zulassungen zur Verfügung stellen. Es handelt sich dabei um die Anerkennung in spezifischen Fällen und nicht um eine generelle Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen. Im Falle eines ungenügenden Antrags wird die Antragstellerin oder der Antragsteller informiert, und es sollen ihr oder ihm nach Möglichkeit Anpassungs- bzw. Ergänzungsmöglichkeiten angeboten werden. Diese bestehen beispielsweise in der Gelegenheit, zusätzliche Erfahrungen unter Aufsicht einer Expertin oder eines Experten zu erwerben, zusätzliche Ausbildungen zu absolvieren oder Prüfungen nachzuholen.

Art. 3 besagt, dass die Parteien Kontaktstellen errichten oder bezeichnen, bei denen die Dienstleistungserbringer Informationen zu Anforderungen und Verfahren für die Erteilung, Erneuerung oder Beibehaltung von Lizenzen und Qualifikationsanfordernissen sowie Informationen zu den Verfahren für die Beantragung einer Anerkennung von Qualifikationen erhalten können.

Nach Art. 4 verpflichten sich die Vertragsparteien, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und Berufsverbänden in Bezug auf die Anerkennung von Qualifikationen anzuregen, im Hinblick auf die Erfüllung von Normen oder Kriterien, die für die Zulassung, Genehmigung oder Bescheinigung von Dienstleistungserbringern nötig sind. Für reglementierte oder zulassungspflichtige Berufe, für die beide betroffenen Vertragsparteien ein Interesse bekunden, ist ein Arbeitsprogramm im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen oder von Bestimmungen über vereinfachte Verfahren und administrative Vereinbarungen für die jeweiligen Berufe vorgesehen. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens sollen Abkommen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, die die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen, Zulassungs- und Registrierungsverfahren für Berufe von beidseitigem Interesse vorsehen. Diese Abkommen oder Vereinbarungen können auch Bestimmungen über vereinfachte Verfahren und Verwaltungsvereinbarungen für den jeweiligen Beruf enthalten.

4.7.5 Anhang 6.E: Seeleute

Anhang 6.E legt spezifische Regeln für Seeleute fest, die über die bestehenden WTO-Regeln hinausgehen.

Art. 1 definiert, welche Papiere gültig sind und sieht vor, dass die Vertragsparteien die gültigen Ausweispapiere von Besatzungsmitgliedern, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurden, anerkennen. Jede Vertragspartei kann von einer anderen Vertragspartei Muster des gültigen Ausweises der Seeleute sowie Informationen über die diesbezüglichen innerstaatlichen Vorschriften und Verfahren für die Ausstellung der Dokumente verlangen (Abs. 2). Für Staatsangehörige von Nichtvertragsparteien, die an Bord von Schiffen einer Vertragspartei arbeiten, gelten die von den zuständigen Behörden dieser Nichtvertragsparteien ausgestellten Ausweispapiere als Ausweis (Abs. 3).

Art. 2 regelt die Einreise von Besatzungsmitgliedern in das Hoheitsgebiet einer anderen Partei. Personen, die im Besitz gültiger Ausweispapiere sind und über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, soll die Durchreise oder Durchfahrt durch das Gebiet einer anderen Vertragspartei, z. B. für die Rückführung oder Einschiffung, gewährt werden. Seeleuten, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen, die von den zuständigen Behörden als stichhaltig anerkannt werden, in einem Hafen der anderen Vertragspartei von Bord gehen, erteilt die andere Vertragspartei die erforderliche Genehmigung, um im Falle eines Krankenhausaufenthalts in ihrem Hoheitsgebiet zu verbleiben und in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Die in einer Vertragspartei geltenden innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Abschiebung von Ausländern bleiben anwendbar.

Art. 3 regelt den Austausch von verfügbaren Informationen in Bezug auf die Ausbildung und Anerkennung von Seeleuten der anderen Vertragsparteien sowie die Anzahl der verfügbaren Plätze für die Ausbildung an Bord. Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner dazu, den Zugang zu Ausbildungsplätzen auf Schiffen unter ihrer Flagge für Seeleute der anderen Vertragspartei zu erleichtern.

Art. 4 legt fest, wie im Falle von Streitigkeiten oder Ansprüchen, die sich aus dem Arbeitsvertrag oder den Beziehungen zwischen dem Reeder einer Vertragspartei und einem Besatzungsmitglied einer anderen Vertragspartei ergeben, vorgegangen wird. Diese sind ausschliesslich in der Zuständigkeit der Gerichte oder Behörden des Staates, in dem das Schiff registriert ist, oder des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Reeder besitzt, oder des Staates, dessen Staatsangehörigkeit das Besatzungsmitglied besitzt. Dieser Artikel hat keine Auswirkungen auf den Antrag zur Festhaltung eines Schiffes, um Forderungen nachzukommen, für die ein Pfandrecht bestellt werden kann.

4.7.6 Anhang 6.F: Spezifische Verpflichtungen

Die spezifischen Verpflichtungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung im Bereich des Dienstleistungshandels sind in den von den Vertragsparteien erstellten Listen festgehalten. Wie beim GATS sind die Vertragsparteien Verpflichtungen auf der Grundlage von Positivlisten eingegangen. Gemäss dieser Methode verpflichtet sich eine Vertragspartei, in den Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten bezüglich der Form der Dienstleistungserbringung den Marktzugang nicht zu beschränken sowie die Dienstleistungserbringer und Dienstleistungen der anderen Vertragspartei entsprechend den auf ihrer Liste ausdrücklich und transparent aufgeführten Bedingungen und Einschränkungen nicht zu diskriminieren. Somit bedeutet das Nichtaufführen eines Sektors in der Liste einer Vertragspartei, dass keine Verpflichtungen eingegangen werden.

Im vorliegenden Abkommen hat Indien sein Verpflichtungsniveau im Vergleich zu ihrer bestehenden GATS-Verpflichtungsliste deutlich erweitert. In für Liechtenstein interessanten Dienstleistungssektoren ist Indien im vorliegenden Abkommen substantielle Verpflichtungen eingegangen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Finanzdienstleistungen und den Zugang für Installations- und Wartungspersonal für Maschinen und Anlagen sowie um Verbesserungen betreffend freiberufliche Dienstleistungen (u. a. Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Buchhaltung, Architektur, integrierte Ingenieursdienstleistungen, Stadtplanung und Landschaftsarchitektur, Medizin, Tiermedizin, Geburtshilfe, Pflege, Physiotherapie und Paramedizin), Dienstleistungen im Immobilien- und Einzelhandelsbereich, Dienstleistungen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Werbung, Managementberatung, Bergbau, Vermittlung und Bereitstellung von Personal, Dienstleistungen im Bereich der verwandten wissenschaftlichen und technischen Beratung sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Energieverteilung, Franchising und Tourismus. Das allgemein hohe Verpflichtungsniveau Indiens

stellt sicher, dass die Dienstleistungsexporteure aus den EFTA-Staaten gegenüber Konkurrenten aus anderen Staaten, die mit Indien über ein präferenzielles Abkommen verfügen oder verfügen werden, nicht diskriminiert werden. Indien behält sich allerdings das Recht vor, sowohl hinsichtlich des Marktzugangs als auch der Inländerbehandlung Massnahmen zum Schutz seiner nationalen Sicherheitsinteressen zu ergreifen oder beizubehalten. Dieser breite Vorbehalt gilt für alle verpflichteten Sektoren sowie alle Erbringungsarten von Dienstleistungen.

Auch Liechtenstein hat seine Verpflichtungen im Vergleich zu seiner bestehenden GATS-Verpflichtungsliste aus dem Jahr 1995 erweitert und zusätzliche Sektoren wie Dienstleistungen der Immobilienbranche, Kongressdienste, Übersetzungsdienstleistungen, Baudienstleistungen, Sprachunterricht für Erwachsene sowie Unterhaltungs- und Freizeitdienstleistungen in seine Verpflichtungsliste aufgenommen. Gleichzeitig hat es gewisse Einschränkungen und Bedingungen, die für alle Sektoren gelten und bereits in der GATS-Verpflichtungsliste enthalten waren, beibehalten. Dazu gehört beispielsweise die fünfjährige, ununterbrochene Aufenthaltsdauer als Voraussetzung für eine natürliche Person mit indischer Staatsangehörigkeit, um eine Firma in Liechtenstein zu gründen.

Die von Liechtenstein eingegangenen Marktzugangsverpflichtungen im Dienstleistungshandel entsprechen weitgehend dem im Rahmen von früheren FHA gewährten Marktzugangsniveau bzw. liegen unter den eingegangenen Verpflichtungen im FHA mit dem Vereinigten Königreich. So ist Liechtenstein trotz eindringlicher indischer Forderungen keine Verpflichtungen betreffend entsandte Personen oder Selbstständigerwerbende eingegangen, die zur Erfüllung eines Dienstleistungsauftrags zum vorübergehenden Aufenthalt in Liechtenstein zugelassen würden. Wie im FHA mit dem Vereinigten Königreich hat Liechtenstein im TEPA die im nationalen Recht vorgesehenen Bestimmungen bezüglich Familiennachzug für Personen des höheren Kaders, welche unternehmensintern vorübergehend transferiert

werden, in seiner Verpflichtungsliste bestätigt. Als Ausgleich zum umfangreichen Vorbehalt Indiens betreffend Massnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit hat Liechtenstein (wie auch die anderen EFTA-Staaten) erstmals in seiner Verpflichtungsliste einen vergleichbaren Vorbehalt aufgenommen. Dieser ist, in Übereinstimmung mit der Sicherheitsausnahme des GATS, auf wesentliche nationale Sicherheitsinteressen beschränkt.

4.8 Kapitel 7: Investitionsförderung und Zusammenarbeit

Kapitel 7 regelt die Investitionsförderung sowie Kooperation zwischen den EFTA-Staaten und Indien und hat im Wesentlichen zum Ziel, die Investitionen der EFTA-Staaten in Indien zu fördern und so Arbeitsplätze zu schaffen.

Art. 7.1 umschreibt diese Ziele und führt aus, dass die Vertragsparteien die Bedeutung der Förderung und Erleichterung ausländischer Direktinvestitionen als Mittel für Wirtschaftswachstum, Innovation und den grünen Übergang anerkennen. Mit der Referenz zum grünen Übergang unterstreichen sie, dass die Investitionen der Nachhaltigkeit verpflichtet sein sollen. Die Vertragsparteien anerkennen in Abs. 2 weiter die Bedeutung von qualifizierten Arbeitskräften für die Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten, unter anderem durch Zusammenarbeit im Bildungsbereich sowie im Kapazitätsaufbau und Austauschprogrammen. In Abs. 3 werden die gemeinsamen Zielsetzungen der Vertragsparteien definiert. Die EFTA-Staaten streben an, ausländische Direktinvestitionen von Investoren aus den EFTA-Staaten in Indien innerhalb von zehn Jahren um 50 Milliarden US-Dollar sowie innerhalb der darauffolgenden fünf Jahre um weitere 50 Milliarden US-Dollar zu erhöhen. Ausserdem sollen durch diese Investitionen von 100 Milliarden US-Dollar innerhalb von 15 Jahren eine Million Arbeitsplätze geschaffen werden.

In Art. 7.2 verpflichten sich die EFTA Staaten, Direktinvestitionen in Indien zu fördern, um so die in Art. 7.1 Abs. 3 definierten gemeinsamen Zielsetzungen zu

erreichen. Indien ist seinerseits gemäss Abs. 2 bestrebt, ein günstiges Klima für ausländische Direktinvestitionen sicherzustellen, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, potenzielle Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung zu ermitteln, zu bewerten und abzuschwächen.

Art. 7.3 listet eine Reihe möglicher Aktivitäten für die Zusammenarbeit auf, um die Schaffung von Arbeitsplätzen zu begünstigen. Diese beinhalten beispielsweise die Ausarbeitung von Strategien und Programmen zur Ermittlung der wichtigsten Investitionshindernisse und -möglichkeiten in den Vertragsparteien, die Förderung eines Umfelds, das verstärkte Investitionsströme begünstigt, die Entwicklung von Mechanismen für gemeinsame Investitionen und Vorhaben zwischen Unternehmen, einschliesslich KMU, sowie die Entwicklung und Durchführung von öffentlich-privaten Strategien für die Ermittlung von Investitionsmöglichkeiten in den Vertragsparteien und die Vermittlung von Investoren zwischen den Vertragsparteien. In Abs. 3 werden exemplarisch mögliche Aktivitäten zwischen den Vertragsparteien festgehalten, die der Zusammenarbeit zur Investitionsförderung dienen. Da die definierten Investitionsziele für die EFTA-Staaten gemeinsam gelten, werden sie bestrebt sein, ihre diesbezüglichen Aktivitäten, wo sinnvoll, zu koordinieren. Liechtenstein bzw. interessierte liechtensteinische Firmen können dabei auch auf das Netzwerk und die Unterstützung zurückgreifen, die «Swiss Global Enterprise» als private Beratungsorganisation aufgrund einer Vereinbarung mit dem Amt für Volkswirtschaft zur Verfügung stellt.

Durch Art. 7.4 wird ein Unterausschuss über Investitionsförderung und Zusammenarbeit geschaffen. Die Aufgaben werden in Anhang 7.A umschrieben.

Art. 7.5 schafft Kontaktstellen, die die Kommunikation zwischen den Vertragsstaaten für die Umsetzung dieses Kapitels erleichtern sollen. Ausserdem verpflichtet sich Indien in Art. 7.5 Abs. 1 Buchstabe b zur Schaffung eines speziellen EFTA-Desks, um Investoren aus den EFTA-Staaten, die investieren wollen, investieren

oder bereits investiert haben, bei eventuell auftretenden Problemen zu unterstützen.

Art. 7.6 regelt, dass das Kapitel Investitionsförderung und Kooperation nicht der Streitbeilegung des Abkommens unterliegt.

In Art. 7.7 werden die Überprüfung, die Berichterstattung und die dreistufigen Konsultationen zwischen den Regierungen geregelt. Die Vertragsparteien vereinbaren in Abs. 1 ein dreistufiges Konsultationsverfahren zur Beilegung von Differenzen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen in Art. 7.2 Abs. 1. Art. 7.7 Abs. 2 überträgt dem Unterausschuss über Investitionen die Aufgabe, die Fortschritte für die Erreichung der gemeinsamen Zielsetzungen in Art. 7.1 Abs. 3 zu überprüfen. Gemäss Art. 7.7 Abs. 3 soll die erste Überprüfung durch den Unterausschuss über Investitionen spätestens fünf Jahre, die zweite spätestens nach zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens stattfinden. Die letzte Überprüfung durch den Unterausschuss über Investitionen findet 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens statt. Die Vertragsparteien können sich einvernehmlich auf einen anderen Zeitplan oder zusätzliche Überprüfungen einigen.

Abs. 4 hält fest, dass der Unterausschuss über Investitionen für jede dieser Überprüfungen einen Bericht erstellt. In diesen Berichten muss jeweils festgehalten werden, falls unvorhergesehene Ereignisse oder andere Faktoren einen wesentlichen Einfluss darauf haben, dass die Erreichung der gemeinsamen Zielsetzungen unzureichend ist.

Abs. 5 beinhaltet die Verpflichtung, die gemeinsame Zielsetzungen von Art. 7.1 Abs. 3 anzupassen, falls sich das Auftreten unvorhergesehener Umstände wie einer globalen Pandemie, Krieg, geopolitische Störungen, Finanzkrisen oder anhaltend schwache Wirtschaftsleistungen wesentlich auf die Fortschritte bei der Erreichung der gemeinsamen Zielsetzung ausgewirkt hat.

Sollten die gemeinsamen Zielsetzungen nach Art. 7.1 Abs. 3 bis zur letzten Überprüfung nach 15 Jahren nicht erreicht werden und Indien der Auffassung sein, dass die EFTA-Staaten ihre Verpflichtungen nicht erfüllt haben, kann Indien gemäss Art. 7.7 Abs. 6 Konsultationen beantragen. Der Investitionsunterausschuss wird innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des schriftlichen Antrags Indiens auf solche Konsultationen einberufen.

Zu diesem Zeitpunkt beschränkt sich der Umfang der Konsultationen gemäss Art. 7.7 Abs. 7 auf die Feststellung, ob die EFTA-Staaten ihren Verpflichtungen nach Art. 7.2 Abs. 1 in Bezug auf die Erreichung der gemeinsamen Zielsetzungen nachgekommen sind und gegebenenfalls, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden.

Abs. 8 legt fest, dass der Unterausschuss über Investitionen den Sachverhalt innerhalb von 60 Tagen nach der Einberufung des Unterausschusses für Investitionen unter gebührender Berücksichtigung des Abschlussberichts klären soll. Diese Frist kann auf Antrag einer Vertragspartei um höchstens ein Jahr verlängert werden.

Stellt der Unterausschuss über Investitionen fest, dass die Verpflichtungen nach Art. 7.2 Abs. 1 nicht erfüllt wurden, so gibt der Unterausschuss über Investitionen dem Gemischten Ausschuss gemäss Abs. 9 Empfehlungen ab.

Abs. 10 sieht eine Überweisung der Angelegenheit an den Gemischten Ausschuss vor, falls die Angelegenheit nach Ablauf von einem Jahr nach dem Konsultationsersuchen Indiens noch ungelöst ist. Kann auch der Gemischte Ausschuss keine zufriedenstellende Lösung finden, so wird die Angelegenheit gemäss Abs. 11 an die Vertreterinnen und Vertreter der EFTA-Staaten und Indiens auf Ministerebene überwiesen. Abs. 12 hält fest, dass diese innerhalb von höchstens sechs Monaten eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung finden sollen. Wird die

Angelegenheit nicht innerhalb dieser Frist gelöst, so wird auf Antrag einer Vertragspartei eine Nachfrist von weiteren drei Jahren gewährt. Der Antrag ist zu begründen und kann mögliche Massnahmen der EFTA-Staaten zur Erreichung der gemeinsamen Zielsetzungen gemäss Art. 7.1 Abs. 3 beinhalten.

Schliesslich regelt Abs. 13 den Umgang mit vertraulichen Informationen.

Gemäss Art. 7.8 kann Indien innerhalb eines Jahres Massnahmen in Form einer Aussetzung von Zugeständnissen im Warenverkehrsbereich ergreifen, falls nach Ablauf der Nachfrist keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden werden kann. Indien muss die EFTA-Staaten spätestens 30 Tage vorher über die Massnahmen sowie den Zeitpunkt, ab wann diese wirksam werden sollen, informieren. Solche Massnahmen müssen befristet sowie verhältnismässig sein und müssen beendet werden, wenn die gemeinsamen Zielsetzungen erreicht werden oder wenn die Vertragsparteien dies entscheiden. Dauern die Abhilfemassnahmen länger als drei Jahre, sollen der Gemischte Ausschuss sowie die Vertreterinnen und Vertreter auf Ministerebene auf Antrag einer Partei diskutieren, ob die Abhilfemassnahme angepasst oder beendet werden sollen. Im Falle einer Weiterführung der Massnahmen, sollen bis zur Beendigung der Abhilfemassnahmen alle zwei Jahre weitere Überprüfungen stattfinden.

4.8.1 Anhang 7.A: Mandat des Unterausschusses über Investitionsförderung und Zusammenarbeit

Das Mandat des Unterausschusses über Investitionsförderung und Zusammenarbeit wird in einem separaten Anhang geregelt.

Die Hauptaufgabe des Unterausschusses liegt in der Überwachung der Umsetzung von Kapitel 7 des Abkommens. Ausserdem soll der Unterausschuss insbesondere zusätzliche Möglichkeiten zur Förderung und Erleichterung von Investitionen und technologischer Zusammenarbeit erörtern, sich mit dem Privatsektor und anderen

Beteiligten austauschen und sich um die Lösung aller Fragen oder Differenzen in Bezug auf Investitionen oder technologische Zusammenarbeit oder andere Angelegenheiten in Kapitel 7 des Abkommens kümmern. Ausserdem ermittelt der Unterausschuss die Kooperationsinteressen und definiert, koordiniert und erleichtert gegebenenfalls Kooperationsmassnahmen gemäss Art. 7.3 des Abkommens.

Der Unterausschuss legt seine Arbeitsweise und die Verfahren zur Erreichung der gemeinsamen Zielsetzungen gemäss Kapitel 7 fest.

Der Unterausschuss über Investitionen tritt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens zusammen, und zwar nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Sitzung des Gemischten Ausschusses. Danach tritt er bei Bedarf zusammen, normalerweise jedoch einmal alle zwei Jahre. Jede Vertragspartei kann jederzeit die Abhaltung einer Sondersitzung beantragen. Eine solche Sitzung findet grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags statt.

Die Sitzungen werden gemeinsam von einer Vertreterin oder einem Vertreter der EFTA sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter Indiens geleitet. Wie im Gemischten Ausschuss gilt für alle Beschlüsse das Konsensprinzip. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Unterausschuss über Investitionen mit anderen Ausschüssen und nachgeordneten Gremien zusammenarbeiten, die im Rahmen des Abkommens eingesetzt wurden.

Der Unterausschuss über Investitionen kann privatwirtschaftliche Einrichtungen, internationale Wirtschaftsorganisationen, Nichtregierungsorganisationen und andere einschlägige Interessengruppen einladen, um sie bei der Entwicklung und Durchführung von Kooperationsmassnahmen nach Art. 7.3 Abs. 3 des Abkommens zu unterstützen.

4.9 Kapitel 8: Schutz des geistigen Eigentums

Art. 8.1 verpflichtet die Vertragsparteien, einen angemessenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutz der Rechte an geistigem Eigentum zu gewährleisten.

Im Vergleich zu den multilateralen Mindeststandards des WTO-Abkommens vom 15. April 1994 über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS-Abkommen) verbessert das Abkommen gewisse Schutzstandards und erhöht die Rechtssicherheit. Es macht den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum berechenbarer und trägt damit zu besseren Rahmenbedingungen für den Handel mit innovativen Produkten und Dienstleistungen bei.

Art. 8.1 bestätigt, dass die Grundsätze der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens auch im Rahmen von Freihandelsbeziehungen gelten. Dies ist insbesondere relevant im Hinblick auf mögliche künftige FTA Indiens, namentlich mit dem Vereinigten Königreich sowie der EU.

Ausserdem sieht der Artikel vor, Fragen der Umsetzung der Bestimmungen über das geistige Eigentum im Gemischten Ausschuss anzugehen.

4.9.1 Anhang 8.A: Schutz des geistigen Eigentums

Anhang 8.A regelt sämtliche materiellen Schutzstandards bezüglich der verschiedenen Immaterialgüterrechtsbereiche (Art. 1-16). Diese gehen punktuell über das Schutzniveau des TRIPS-Abkommens hinaus. Ebenso werden Mindeststandards für die Registrierungs- und Erteilungsverfahren (Art. 17) sowie Grundsätze der Rechtsdurchsetzung auf verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichem Weg geregelt (Art. 18-22). Schliesslich wird eine bilaterale Zusammenarbeit im Bereich des geistigen Eigentums vereinbart (Art. 23).

Gemäss Art. 1 über den Geltungsbereich fallen insbesondere die folgenden Immaterialgüterrechte unter den Begriff «geistiges Eigentum»: Urheberrechte inklusive verwandte Schutzrechte (die Rechte ausübender Künstler, der Hersteller von Tonaufnahmen und Tonbildträgern sowie der Sendeunternehmen), Waren- und Dienstleistungsmarken, geografische Angaben, einfache Herkunftsangaben, Designs, Patente, Pflanzensorten sowie vertrauliche Informationen. Laut Art. 5 umfassen Urheberrechte auch Computerprogramme und Datensammlungen und gemäss Art. 9 schliessen die geografischen Angaben die Ursprungsbezeichnungen mit ein.

Die Vertragsparteien bestätigen in Art. 2 ihre Verpflichtungen unter verschiedenen internationalen Immaterialgüterrechtsabkommen, deren Vertragspartei sie bereits sind: das TRIPS-Abkommen, die Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums von 1883, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 (Pariser Übereinkunft), die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst von 1886, revidiert in Paris am 24. Juli 1971, der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens von 1970, das Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken von 1989, der Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren von 1977, der Vertrag von Marrakesch über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen von 2013 sowie das Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken von 1957, revidiert in Genf am 13. Mai 1977.

Weiter verpflichten sich die Vertragsparteien in Art. 2 Abs. 2, die materiellen Bestimmungen bestimmter Abkommen einzuhalten oder diesen beizutreten: Dies betrifft den WIPO-Urheberrechtsvertrag von 1996 und den WIPO-Vertrag von 1996

über Darbietungen und Tonträger. Liechtenstein ist Vertragspartei dieser beiden Verträge.

Zudem erklären die Vertragsparteien in Abs. 3, einen Beitritt zur Genfer Akte des Haager Abkommens von 1999 betreffend die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle und zum Vertrag von Peking von 2012 über den Schutz audiovisueller Darbietungen zu prüfen. Liechtenstein ist der Genfer Akte und dem Vertrag von Peking beigetreten.

Gemäss Art. 3 bleiben die Doha-Erklärung vom 14. November 2001 zum TRIPS-Abkommen und zur öffentlichen Gesundheit sowie die Änderung des TRIPS-Abkommens, die vom Allgemeinen Rat der WTO am 6. Dezember 2005 beschlossen wurde, gegenüber den Bestimmungen von Anhang 8.A vorbehalten. Die Parteien anerkennen zudem die Wichtigkeit der Umsetzung der besagten Änderung.

In Art. 4 über genetische Ressourcen und sich auf genetische Ressourcen beziehendes traditionelles Wissen unterstreichen die Vertragsparteien die Wichtigkeit der in den relevanten multilateralen Foren laufenden Arbeiten zum Thema. Falls die Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) ein internationales Instrument zum Thema verabschiedet, wollen die Vertragsparteien im Rahmen von Konsultationen prüfen, ob Art. 4 gemäss diesem neuen Instrument angepasst werden soll.

Die Vertragsparteien verpflichten sich in Art. 5 dazu, einen angemessenen und effektiven Schutz für Autoren, Künstler, Produzenten und Sendeunternehmen für ihre Werke, Aufführungen, Tonaufnahmen, Tonbildträger und Sendungen zu gewähren. Ausnahmen müssen dem Drei-Stufen-Test gemäss TRIPS-Abkommen genügen (Abs. 2). Zudem enthält der Artikel in Abs. 3 eine generell gehaltene Klausel zur Förderung der guten Geschäftsführung von Verwertungsgesellschaften sowie

zur Förderung von gegenseitigen Vereinbarungen zwischen Verwertungsgesellschaften der Vertragsparteien.

In Art. 6 erweitern die Vertragsparteien den Schutz gegenüber dem TRIPS-Abkommen auf Formmarken und akustische Marken. Die Bestimmungen garantieren auch die Möglichkeit, gegen Markenmeldungen Widerspruch einzulegen und Entscheidungen anzufechten. Zudem dürfen keine täuschenden oder irreführenden Zeichen (z. B. in Bezug auf die geografische Herkunft) eingetragen werden.

Hinsichtlich eines im Vergleich zum TRIPS-Abkommen höheren Schutzniveaus für berühmte und notorisch bekannte Marken, unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, enthält Art. 7 über notorisch bekannte Marken qualitative Kriterien entsprechend den Bestimmungen im liechtensteinischen Markenschutzgesetz vom 12. Dezember 1996 und verweist überdies auf die einschlägige WIPO-Empfehlung.

Art. 8 regelt den Schutz von einfachen Herkunftsangaben, Ländernamen und staatlichen Hoheitszeichen. Abs. 1 schützt alle einfachen Herkunftsangaben gemäss der Pariser Übereinkunft. Abs. 2 präzisiert diesen Schutz spezifisch für Ländernamen und sieht namentlich vor, dass solche Bezeichnungen gegen irreführenden Gebrauch im Markt geschützt sind, sowohl für Waren als auch für Dienstleistungen. Selbiges gilt gemäss Abs. 3 auch bei der Registrierung von Marken, spezifisch auch im Fall von Adjektiven und in Übersetzungen. Schliesslich werden Wappen, Flaggen und andere staatliche Hoheitszeichen in Abs. 4 gemäss Pariser Übereinkunft geschützt, wobei dieser Schutz auch dann gilt, wenn ein Zeichen mit diesen verwechselt werden kann.

Art. 9 verpflichtet die Vertragsparteien, einen angemessenen und wirksamen Schutz für geografische Angaben zu gewährleisten. Sie müssen namentlich das höhere Schutzniveau, welches das TRIPS-Abkommen für geografische Angaben für

Weine und Spirituosen reserviert, auch für landwirtschaftliche Produkte, Lebensmittel sowie nicht-landwirtschaftliche Produkte gewähren (Abs. 3), entweder automatisch (Abs. 4 Bst. b) oder zumindest auf Antrag der jeweils anderen Vertragspartei im konkreten Fall (Abs. 5). Wenn das höhere Schutzniveau von einer Vertragspartei nur auf Antrag für eine spezifische Produktkategorie gewährt wird, ist danach ein Gesuch der Begünstigten der betroffenen geografischen Angabe bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei notwendig, damit die geografische Angabe vom höheren Schutzniveau profitieren kann.

Art. 10 zum Schutz von spezifischen geografischen Angaben unter dem Abkommen enthält eine Evolutivklausel für die Aushandlung von Listen mit spezifisch darin aufgeführten geografischen Angaben, die so unter dem Abkommen geschützt würden, dies unter Berücksichtigung der gesetzlichen Entwicklungen in den Vertragsparteien. Konsultationen für die Aushandlung von Listen sollen auf Antrag einer Vertragspartei lanciert werden, sobald möglich oder spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem Antrag.

Der materielle Schutz von Patenten wird in Art. 11 gemäss dem TRIPS-Abkommen geregelt (Abs. 1-3). Dieser Artikel enthält zudem gewisse Mindestanforderungen an das Patenterteilungsverfahren, namentlich die Möglichkeit, Änderungen und Korrekturen vorzunehmen (Abs. 4), eine zügige Publikation von hängigen Patentanmeldungen (Abs. 5), die Möglichkeit, eine Publikation vor Ablauf der ersten achtzehn Monate ab Anmeldung zu verlangen (Abs. 6) sowie die Verpflichtung, unangemessene Verzögerungen im Widerspruchsverfahren vor Patenterteilung zu vermeiden, wenn eine Vertragspartei ein solches Verfahren kennt (Abs. 7). Um Letzteres zu erreichen, soll das Patentamt insbesondere dem ersten Anschein nach unbegründete Widersprüche speditiv ablehnen.

Art. 12 regelt in den Abs. 1 und 2 das Verfahren, in welchem ein Patentinhaber über die Ausübung seines Patents berichtet. Wenn eine Vertragspartei wie im Fall

von Indien ein solches Verfahren vorsieht, soll sie eine regelmässige Berichterstattung höchstens alle drei Jahre verlangen und auf die Publikation von vertraulichen Informationen, insbesondere solchen von kommerziellem Wert, verzichten. Das Patentamt behält aber die Möglichkeit, von Fall zu Fall ausserhalb der periodischen Berichterstattung Zusatzinformationen vom Patentinhaber zu verlangen. Schliesslich enthält Abs. 3 die Klärung, dass eine Erfindung nicht allein aufgrund der Tatsache, dass das patentgeschützte Produkt importiert (und nicht im Inland hergestellt) wurde, als «nicht ausgeübt» betrachtet werden darf. Diese Klarstellung ist für den Export von patentgeschützten Produkten nach Indien von grosser Bedeutung.

Art. 13 regelt die Bedingungen für Patentanmelder gemäss dem TRIPS-Abkommen und enthält Präzisierungen für eine allfällige Berichterstattungspflicht über entsprechende angemeldete oder erteilte Auslandpatente. Eine blosser Nichterfüllung dieser Pflicht darf nicht dazu führen, dass ein Patent nicht erteilt oder widerrufen wird, ausser die zuständige Behörde entscheidet, dass es sich um eine vorsätzliche oder willentliche Zurückhaltung von Informationen handle. Das Patentamt behält aber die Möglichkeit, Informationen zu Auslandpatenten zu berücksichtigen, die ihm anderweitig zur Verfügung stehen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich in Art. 14, den Schutz von Pflanzensorten entweder über ein *sui generis*-System oder das Patentsystem oder über eine Kombination davon zu gewährleisten. In einem *sui generis*-System muss die Mindestschutzfrist neun Jahre für Bäume und Reben und sechs Jahre für andere Pflanzensorten betragen, mit möglicher Verlängerung auf achtzehn bzw. fünfzehn Jahre.

Art. 15 regelt den Schutz von Geschäftsgeheimnissen (Abs. 1 und 2) und Testdaten (Abs. 3) gemäss dem TRIPS-Abkommen. In einem Verständigungsprotokoll (*Record of Understanding*) vereinbaren die Vertragsparteien zudem, ein Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens Konsultationen aufzunehmen, um Anliegen im

Zusammenhang mit dem Schutz von vertraulichen Informationen vor unlauterer gewerblicher Verwendung zu besprechen.

Art. 16 sieht vor, dass eingetragene gewerbliche Designs für mindestens zehn Jahre zu schützen sind. Der Schutz kann nach national festgelegten Verfahren um mindestens fünf Jahre verlängert werden. Der Artikel enthält ausserdem eine «Reparaturklausel», die einen kürzeren Schutz für Ersatzteile erlaubt, die zur Reparatur eines Erzeugnisses verwendet werden.

Die Vertragsparteien verpflichten sich in Art. 17 über Erwerb und Aufrechterhaltung sicherzustellen, dass Verfahren zur Registrierung und Erteilung von Immaterialgüterrechten den Anforderungen des TRIPS-Abkommens genügen.

Gemäss Art. 18 haben die Vertragsparteien allgemein Durchsetzungsmassnahmen für den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum zu gewährleisten, die mindestens dem TRIPS-Abkommen entsprechen.

Die Art. 19-20 regeln die Zollhilfemassnahmen. Laut Art. 19 über die Aussetzung der Freigabe von Waren sind solche bei der Einfuhr nicht nur für Marken- und Urheberrechte wie im TRIPS-Abkommen, sondern auch für Designs und geografische Angaben vorzusehen (Abs. 1). Den Rechteinhabern muss die Möglichkeit gegeben werden, Anträge auf Hilfeleistung bei den Zollbehörden zu stellen (Abs. 2) und ihre Rechte bei den Zollbehörden zu registrieren (Abs. 4). Zudem sind die Zollbehörden verpflichtet, Waren von Amtes wegen zurückzuhalten, wenn der begründete Verdacht auf eine Verletzung von Immaterialgüterrechten besteht (Abs. 5). Abs. 3 regelt über die Einfuhr hinaus auch die Ausfuhr für alle Immaterialgüterrechte. Er sieht vor, dass Rechteinhaber in diesen Fällen noch vor der Zollabfertigung Zollhilfemassnahmen vor Gericht beantragen können. Nach Art. 20 über das Recht auf Beschau erhalten Rechteinhaber die Möglichkeit, die zurückgehaltenen Waren zu besichtigen.

Art. 21 verlangt, dass die Justizbehörden der Vertragsparteien befugt sind, bei Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum Schadensersatz anzuordnen, der den tatsächlich erlittenen Schaden kompensiert (Abs. 2 Bst. a). Abs. 2 Bst. b legt mögliche Kriterien für die Schadensberechnung fest. Gemäss Abs. 3 sind die Justizbehörden befugt, eine Partei anzuweisen, von einer Verletzung abzulassen. Die Absätze 4 und 5 sehen provisorische und superprovisorische Massnahmen gemäss dem TRIPS-Abkommen vor und unterstreichen die Wichtigkeit eines raschen Entscheids in solchen Fällen.

Gemäss Art. 22 müssen die Vertragsparteien strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen für vorsätzliche gewerbsmässige Verletzungen von Immaterialgüterrechten nicht nur, wie im TRIPS-Abkommen, für Marken und Urheberrechte vorsehen, sondern auch für geografische Angaben und den Urheberrechten verwandte Schutzrechte.

Im abschliessenden Art. 23 stimmen die Parteien überein, die Zusammenarbeit im Bereich des geistigen Eigentums zu vertiefen.

4.10 Kapitel 9: Öffentliches Beschaffungswesen (Art. 9.1)

Die Vertragsparteien anerkennen in Art. 9.1 die Bedeutung des öffentlichen Beschaffungswesens für Wachstum und Beschäftigung und verpflichten sich zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses ihrer Gesetzgebungen im Bereich der öffentlichen Beschaffungen (Abs. 1). Zu diesem Zweck errichten sie Kontaktstellen zur Erleichterung der Kommunikation über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit öffentlichen Beschaffungen (Abs. 2). Die Vertragsparteien verpflichten sich, drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens die Möglichkeit zu prüfen, ihre Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Beschaffungen auszubauen und zu vertiefen.

4.11 Kapitel 10: Wettbewerb (Art. 10.1-10.5)

Die Liberalisierung des Warenverkehrs und des Dienstleistungshandels sowie der Auslandsinvestitionen kann durch wettbewerbswidrige Praktiken von Unternehmen beeinträchtigt werden. Daher beinhaltet das TEPA EFTA-Indien Bestimmungen zum Schutz des Wettbewerbs vor wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen und Praktiken. Diese bezwecken indes keine Harmonisierung der Wettbewerbspolitik der einzelnen Vertragsparteien.

In Art. 10.1 anerkennen die Vertragsparteien, dass wettbewerbswidrige Unternehmenspraktiken oder andere abgestimmte Verhaltensweisen mit dem guten Funktionieren des Abkommens unvereinbar sind. Staatliche Unternehmen werden von diesen Bestimmungen ebenfalls erfasst (Abs. 2). Dennoch begründen diese Regeln keine direkten Verpflichtungen für die Unternehmen (Abs. 3).

Um allfälligen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen ein Ende zu setzen, sieht Art. 10.2 namentlich vor, dass die Vertragsparteien nichtvertrauliche Informationen austauschen können. Die Vertragsparteien können auch in allgemeinen Angelegenheiten zusammenarbeiten und Informationen zu ihren Wettbewerbsgesetzen und ihrer Wettbewerbspolitik zur Verfügung stellen.

Gemäss Art. 10.3 können die Vertragsparteien Konsultationen aufnehmen. Zu diesem Zweck ist namentlich vorgesehen, dass die Vertragsparteien sachdienliche nichtvertrauliche Informationen austauschen und dem Gemischten Ausschuss zur Verfügung stellen können.

In Art. 10.4 vereinbaren die Vertragsparteien eine Nichtanwendung der Streitbeilegung, mit der Folge, dass Kapitel 10 von dem in Kapitel 12 enthaltenen Streitbeilegungsmechanismus ausgeschlossen ist.

Art. 10.5 besagt, dass die Vertragsparteien die Bestimmungen dieses Kapitels zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens überprüfen können.

4.12 Kapitel 11: Handel und nachhaltige Entwicklung (Art. 11.1-11.14)

Im Rahmen einer kohärenten Aussenpolitik ist Liechtenstein bestrebt, den Zielen der nachhaltigen Entwicklung auch in der Aussenwirtschaftspolitik gerecht zu werden. Die nachhaltige Entwicklung umfasst die wirtschaftliche und die soziale Entwicklung sowie den Schutz der Umwelt. Deshalb setzt sich Liechtenstein zusammen mit seinen EFTA-Partnern bei der Aushandlung von FHA für die Aufnahme von Bestimmungen zu handelsbezogenen Sozial- und Umweltaspekten ein.

Diese Bestimmungen bekräftigen die massgeblichen materiellen internationalen Standards, die für Vertragsparteien der jeweiligen Instrumente gelten, beispielsweise im Bereich Arbeit jene der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), im Bereich Umwelt jene der multilateralen Umweltabkommen und im Bereich der Nichtdiskriminierung jene der UNO. Gemeinsames Ziel der Vertragsparteien ist die Förderung des internationalen Handels in einer Weise, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt.

Kapitel 11 über den Handel und die nachhaltige Entwicklung deckt die umwelt- und arbeitsbezogenen Aspekte des Handels ab. Art. 11.1 legt den Anwendungsbereich, den Hintergrund und die Ziele des Kapitels dar. Die Vertragsparteien bekräftigen in Abs. 1 ihr Bekenntnis zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, basierend auf dem Grundsatz, dass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der Umweltschutz voneinander abhängige Elemente der nachhaltigen Entwicklung sind, die sich gegenseitig verstärken. In diesem Zusammenhang werden auch die Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung sowie weitere internationale Instrumente in den Bereichen Umweltschutz und Arbeitsrechte bekräftigt. Die Vertragsparteien kommen überein, den internationalen Handel in einer Weise zu

fördern, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt, und dieses Ziel in ihren Handelsbeziehungen zu integrieren (Abs. 2). Abs. 3 präzisiert, dass es das Ziel der Vertragsparteien ist, ihre Handelsbeziehungen in einer Weise zu stärken, die eine nachhaltige Entwicklung fördert, und dass es nicht die Absicht dieses Kapitels ist, die Arbeits- oder Umweltstandards der Vertragsparteien zu harmonisieren. In Abs. 4 wird in Bezug auf den Anwendungsbereich festgehalten, dass «Gesetze und Regulierungen» im Kontext dieses Kapitels im Fall von Indien einen Erlass des indischen Parlaments oder delegierte Gesetzgebung, die auf der Grundlage eines Erlasses des indischen Parlaments formuliert wurde, bezeichnet, die durch Massnahmen der zentralen oder Unions-Ebene der Regierung durchsetzbar sind.

In Art. 11.2 legen die Vertragsparteien die grundsätzlichen Prinzipien in Bezug auf das Recht auf Regulierungstätigkeit und die Aufrechterhaltung der Schutzniveaus fest. Abs. 1 anerkennt das Recht der Vertragsparteien, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Kapitel 11, ihre innerstaatliche Politik und Prioritäten in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung sowie ihre eigenen Schutzniveaus bezüglich Arbeitsrechten und Umwelt selbst festzulegen und die relevanten Gesetze und Regulierungen zu formulieren und anzupassen, wobei danach gestrebt werden soll, dass die entsprechenden Gesetze, Politiken und Praktiken zu den Zielen der nachhaltigen Entwicklung beitragen. Abs. 2 formuliert die zentrale Verpflichtung, nicht von der geltenden Umwelt- und Arbeitsgesetzgebung abzuweichen bzw. die wirksame Umsetzung derselben zu unterlassen, sofern dies den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinflussen würde. In diesem Artikel unterstreichen die Vertragsparteien zudem, dass Umwelt- und Arbeitsmassnahmen nicht in einer diskriminierenden oder den Handel versteckt einschränkenden Weise umgesetzt werden sollen (Abs. 3). Abschliessend wird der Wert von internationalen Arbeits- und Umweltübereinkommen anerkannt, um den entsprechenden globalen Herausforderungen zu begegnen, wobei die Parteien festhalten, dass weder Arbeits- noch

Umweltthemen zu Protektionismus führen oder den komparativen Vorteil der Vertragsparteien in Frage stellen sollen (Abs. 4).

In Art. 11.3 anerkennen die Vertragsparteien, dass Handel der Förderung eines ökologisch nachhaltigen und inklusiven Wachstums zuträglich sein sollte, das nötig ist, um wichtige soziale und wirtschaftliche Ziele wie die Reduktion der Armut zu erreichen (Abs. 1). In den Abs. 2 und 3 unterstreichen die Vertragsparteien die Bedeutung des Einbezugs einer geschlechterspezifischen Perspektive in die Förderung einer inklusiven Wirtschaftsentwicklung und bekräftigen ihre Verpflichtung zur Umsetzung der von ihnen ratifizierten internationalen Übereinkommen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Nichtdiskriminierung. Die Vertragsparteien anerkennen, dass sie sich für einen optimalen und nachhaltigen Nutzen der natürlichen Ressourcen in einer Weise einsetzen sollen, die ihrer jeweiligen Situation in verschiedenen Stadien der wirtschaftlichen Entwicklung gerecht wird (Abs. 4) und rufen in dieser Beziehung in Erinnerung, dass das Rio+20 Ergebnisdokument genügend Flexibilität vorsehe, damit jede Vertragspartei die jeweils geeigneten Optionen auswählen und ihren Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung im Rahmen ihrer jeweiligen Umstände und Prioritäten definieren kann (Abs. 5). In Abs. 6 bekräftigen die Vertragsparteien schliesslich ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Zusammenarbeit und Unterstützung, die aus den in diesem Kapitel erwähnten internationalen Übereinkommen erwachsen.

In Art. 11.4 bekräftigen die Vertragsparteien die Beachtung der Prinzipien aus den internationalen Umweltinstrumenten, die in Art. 11.1 in Erinnerung gerufen werden, sowie ihre Verpflichtung zur Umsetzung der von ihnen ratifizierten multilateralen Umweltübereinkommen.

Die Vertragsparteien anerkennen in Art. 11.5 die Bedeutung der Erreichung der Ziele des Rahmenübereinkommens vom 9. Mai 1992 der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) sowie des Übereinkommens von Paris vom

12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen) und der darin enthaltenen Prinzipien, um der dringenden Bedrohung durch den Klimawandel zu begegnen (Abs. 1). Die Parteien bekräftigen in Abs. 2 ihre Verpflichtung zur Umsetzung ihrer jeweiligen Pflichten und Verpflichtungen im Rahmen der UNFCCC und des Übereinkommens von Paris (Klimaübereinkommen) und unterstreichen ihre Absicht in diesem Bereich zusammenzuarbeiten (Abs. 3).

In Art. 11.6 verpflichten sich jene Vertragsparteien, die Mitglieder der IAO sind, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit – Vereinigungsfreiheit, Abschaffung der Zwangsarbeit, Beseitigung der Kinderarbeit, Gleichberechtigung sowie sichere und gesunde Arbeitsumgebung – einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen (Abs. 1). In Abs. 2 bekräftigen die Parteien ihre Verpflichtung, die von ihnen ratifizierten IAO-Übereinkommen effektiv umzusetzen und bekennen sich dazu, Anstrengungen zu unternehmen, um die grundlegenden IAO-Übereinkommen zu ratifizieren.

Die folgenden Artikel befassen sich mit Zusammenarbeit sowie Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung zwischen den Vertragsparteien (Art. 11.7) und der Zusammenarbeit in internationalen Foren (Art. 11.8). Art. 11.7 enthält eine Liste von Themen, zu denen die Parteien eine verstärkte Zusammenarbeit ins Auge fassen können, wie etwa die soziale Verantwortung von Unternehmen, Aspekte der Agenda der IAO für menschenwürdige Arbeit, verschiedene Aktivitäten zur Weiterentwicklung der Fähigkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Förderung von nachhaltigen Konsum- und Produktionspraktiken, dem Umgang mit natürlichen Ressourcen, der Förderung von Technologien, die einer nachhaltigen Entwicklung zuträglich sind oder der Förderung von erneuerbaren Energien. In Art. 11.8 bekennen sich die Vertragsparteien dazu, ihre Zusammenarbeit zu Arbeits- und Umweltfragen in den relevanten bilateralen, regionalen oder multilateralen Foren zu stärken.

In Art. 11.9 wird festgehalten, dass jede Vertragspartei eine Kontaktstelle bezeichnen und die anderen Parteien über die entsprechenden Kontaktangaben informieren soll, um die Umsetzung des Kapitels zu koordinieren.

Art. 11.10 präzisiert, dass nichts in diesem Kapitel so ausgelegt werden soll, dass es eine Vertragspartei an einer Aktion hindert oder zur Preisgabe einer Information verpflichtet, die sie für den Schutz ihrer grundlegenden Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet.

Im Art. 11.11 wird festgehalten, dass das entsprechende Kapitel des Abkommens (Kap. 12) für Sachverhalte, die unter Kapitel 11 fallen, nicht angerufen werden kann.

Art. 11.12 schafft einen Unterausschuss über Nachhaltigkeit (Abs. 1), der sich ein erstes Mal ein Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens und danach gemäss Einvernehmen der Parteien treffen soll (Abs. 2) und gemeinsam von einer Vertreterin oder einem Vertreter Indiens und eines EFTA-Staates geleitet werden soll (Abs. 4). Zu den Aufgaben des Unterausschusses (Abs. 3) gehören die Überwachung und Überprüfung der Umsetzung und des Funktionierens des Kapitels, die Diskussion und die Überwachung von Aktivitäten der Zusammenarbeit und Unterstützung unter dem Kapitel, die Berichterstattung an den Gemischten Ausschuss über seine Aktivitäten sowie jede andere Aufgabe, die ihm von den Vertragsparteien zugewiesen wird.

Im Falle von Unstimmigkeiten bezüglich der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Kapitels stehen den Vertragsparteien die Konsultationen gemäss Art. 11.13 offen. Der Artikel formuliert die entsprechenden Prozeduren und Fristen und hält insbesondere fest, dass die Konsultationen zwischen von den Vertragsparteien ernannten geeigneten Regierungsvertreterinnen und -vertretern und in der Regel im Gemischten Ausschuss stattfinden sollen. Die Vertragsparteien

legen ebenfalls fest, dass sich die konsultierenden Parteien darauf einigen können, Rat von externen Expertinnen und Experten oder von Organisationen einzuholen, der ihnen im Rahmen der Konsultationen helfen kann (Abs. 7). Die Konsultationen unter diesem Artikel sind vertraulich, das Resultat der Konsultationen soll aber in einem gemeinsam verabschiedeten Bericht öffentlich gemacht werden (Abs. 10 und 11). Wo der Streitfall die Umsetzung eines multilateralen Umweltübereinkommens betrifft, sollen die Vertragsparteien die Angelegenheit gemäss Abs. 12 im Rahmen des entsprechenden Übereinkommens zu lösen versuchen, sofern das angemessen ist.

Die Vertragsparteien sollen das Kapitel gemäss Art. 11.14 regelmässig einer Überprüfung unterziehen unter Berücksichtigung der Ansichten ihrer relevanten Anspruchsgruppen.

4.13 Kapitel 12: Streitbeilegung (Art. 12.1-12.12)

Kapitel 12 sieht ein detailliertes Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien bezüglich ihrer Rechte und Pflichten aus dem Abkommen vor.

Nach Art. 12.1 können die Streitparteien im gegenseitigen Einvernehmen von den in diesem Kapitel festgelegten Regeln und Verfahren abweichen oder sie ändern. Nach Art. 12.1 Abs. 4 können die Rechte und Pflichten aus dem Abkommen durch die Urteile eines Schiedsgerichts weder ergänzt noch eingeschränkt werden. Falls die Streitigkeit sowohl Bestimmungen des Abkommens als auch WTO-Bestimmungen betrifft, kann sie gemäss Art. 12.1 Abs. 5 nach Wahl der beschwerdeführenden Vertragspartei entweder dem Streitbeilegungsverfahren des TEPA EFTA-Indien oder demjenigen der WTO unterstellt werden. Ein späterer Wechsel des Verfahrens ist jedoch ausgeschlossen.

Gemäss Art. 12.2 können die Streitparteien einvernehmlich auch auf Verfahren wie gute Dienste, Vergleich und Vermittlung zurückgreifen, einschliesslich während eines laufenden Streitbeilegungsverfahrens. Sie können entsprechende Verfahren jederzeit aufnehmen und beenden. Diese Verfahren sind vertraulich und lassen die Rechte der Vertragsparteien in allen weiteren Verfahren unberührt.

Art. 12.3 regelt die formellen Konsultationen, die die Streitparteien im Gemischten Ausschuss abhalten müssen, bevor sie die Einsetzung eines Schiedsgerichts verlangen können. Die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht, unterrichtet auch die am Streit nicht beteiligten Vertragsparteien über ihr Ersuchen (Abs. 2). Im Falle einer einvernehmlichen Lösung der Angelegenheit werden die anderen Vertragsparteien informiert (Abs. 5).

In Art. 12.4 ist die Einsetzung des Schiedsgerichts geregelt. Gelingt die Beilegung der Streitigkeit nicht innerhalb von 60 Tagen, in dringlichen Angelegenheiten nicht innerhalb von 30 Tagen, mithilfe des oben erwähnten Konsultationsverfahrens oder werden die Konsultationen nicht innerhalb der im Abkommen festgelegten Fristen abgehalten (innerhalb von 30 Tagen, bei dringlichen Angelegenheiten innerhalb von 15 Tagen) oder aber hat die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird, nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Ersuchens geantwortet, kann die beschwerdeführende Vertragspartei gemäss Art. 12.4 Abs. 1 die Einsetzung eines Schiedsgerichts beantragen. Wie in anderen FHA der EFTA legt Art. 12.4 Abs. 5 fest, dass die Vertragsparteien, die nicht am Streit beteiligt sind, unter gewissen Bedingungen am Schiedsverfahren teilnehmen können.

Art. 12.5 regelt die Ernennung von Mitgliedern des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, wobei die beschwerdeführende Vertragspartei und die Vertragspartei, gegen die Beschwerde erhoben wurde, je ein Mitglied ernennen. Das dritte Mitglied, das den Vorsitz hat, wird durch die beiden ernannten Mitglieder gemeinsam ausgewählt. Können sich die Streitparteien nicht

einigen, wird die Ernennung der Generaldirektorin bzw. dem Generaldirektor der WTO übertragen (Abs. 4). Ernennet diese bzw. dieser die Mitglieder des Schiedsgerichts nicht innerhalb der genannten Frist, tauschen die Streitparteien Listen mit Kandidatinnen bzw. Kandidaten aus. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden sodann in Anwesenheit der Streitparteien innerhalb von 10 Tagen nach dem Austausch ihrer jeweiligen Listen ausgelost. Legt eine Streitpartei ihre Liste der Kandidatinnen bzw. Kandidaten nicht vor, werden die Mitglieder des Schiedsgerichts aus der von der anderen Streitpartei bereits vorgelegten Liste ausgelost.

Art. 12.6 legt das Verfahren des Schiedsgerichts fest. Die Verfahrensregeln sind in Anhang 12.A aufgeführt.

Wie in Art. 12.7 zu den Berichten des Schiedsgerichts als allgemeine Regel festgehalten, legt das Schiedsgericht höchstens 90 Tage nach seiner Einsetzung, aber in keinem Fall später als fünf Monate nach diesem Zeitpunkt, seinen ersten Bericht vor, zu dem die Streitparteien innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen können. Das Schiedsgericht legt innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Streitparteien den ersten Bericht erhalten haben, den Schlussbericht vor (Abs. 1). In dringenden Fällen, wenn beispielsweise verderbliche Waren betroffen sind, muss das Schiedsgericht sein Urteil spätestens 75 Tage nach seiner Einsetzung notifizieren (Abs. 2). Der Schlussbericht wird veröffentlicht, sofern die Streitparteien nichts anderes beschliessen (Abs. 3). Das Urteil des Schiedsgerichts ist endgültig und für die Streitparteien bindend (Abs. 4).

Art. 12.8 nennt die Bedingungen für die Aussetzung oder Beendigung von Schiedsgerichtsverfahren.

Die Streitparteien treffen gemäss Art. 12.9 Abs. 1 geeignete Massnahmen zur Umsetzung des Schlussberichts des Schiedsgerichts. Ist eine unverzügliche Umsetzung in der Praxis nicht möglich, versuchen die Streitparteien, sich auf eine

angemessene Umsetzungsfrist zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, kann jede Streitpartei das ursprüngliche Schiedsgericht ersuchen, diese Frist festzusetzen (Abs. 1). Besteht Uneinigkeit über eine Massnahme, die eine Streitpartei zur Umsetzung des Urteils ergriffen hat, so kann sich die andere Streitpartei an das Schiedsgericht wenden, das dieses Urteil gefällt hat (Abs. 3).

Art. 12.10 regelt in Abs. 1, dass die beschwerdeführende Vertragspartei gegenüber der Vertragspartei, gegen die Beschwerde erhoben wurde, gemäss dem Abkommen gewährte Vorteile vorübergehend aussetzen kann, wenn keine Einigung erzielt wird. In diesem Fall muss die vorübergehende Aussetzung von im Abkommen gewährten Zugeständnissen dem Ausmass der Vorteile entsprechen, die laut dem Schiedsgericht von den mit dem Abkommen unvereinbaren Massnahmen betroffen sind. Sofern im Abkommen nicht abweichend bestimmt, ist nach Abs. 6 eine Berufung auf das Streitbeilegungskapitel gegen Massnahmen der regionalen und lokalen Regierungen oder Behörden der Vertragsparteien möglich. Hat das Schiedsgericht entschieden, dass diese eine Bestimmung dieses Abkommens nicht eingehalten haben, so trifft die zuständige Vertragspartei Massnahmen, um die Einhaltung dieser Bestimmung zu gewährleisten. Die Bestimmungen über den Ausgleich und die Aussetzung von Vorteilen kommen in Fällen zur Anwendung, in denen es nicht möglich war, die Einhaltung zu gewährleisten.

Art. 12.11 sieht in Abs. 1 vor, dass das Schiedsgericht nach den Art. 12.9 und 12.10 nach Möglichkeit aus denselben Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern besteht, die den Schlussbericht vorgelegt haben. Abs. 2 hält fest, dass im Falle eines Streitbeilegungsverfahrens jede Streitpartei ihre eigenen Rechts- und sonstigen Kosten, die ihr im Zusammenhang mit dem Verfahren entstehen, selbst trägt und dass die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen werden.

Nach Art. 12.12 müssen die Vertragsparteien Kontaktstellen bezeichnen, um die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Streitbeilegung zu erleichtern.

4.14 Kapitel 13: Institutionelle Bestimmungen (Art. 13.1-13.2)

Um das einwandfreie Funktionieren des Abkommens und die ordnungsgemässe Anwendung von dessen Bestimmungen sicherzustellen, wird in Art. 13.1 ein Gemischter Ausschuss eingesetzt. Dieser Ausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Vertragsparteien zusammen (Abs. 1) und hat insbesondere die Aufgabe, die Durchführung des Abkommens zu beaufsichtigen und zu überprüfen, die Möglichkeit der Beseitigung noch bestehender Handelshemmnisse und anderer Massnahmen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien einschränken, zu prüfen und im Falle von Streitigkeiten in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung des Abkommens Konsultationen abzuhalten (Abs. 2). In gewissen Fällen überträgt das Abkommen dem Gemischten Ausschuss ausserdem Entscheidungskompetenzen. So kann dieser gemäss Art. 13.1 Abs. 3 zusätzlich zu den im Abkommen bereits vorgesehenen Unterausschüssen weitere Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Abkommen arbeiten die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen gemäss einem vom Gemischten Ausschuss erteilten Auftrag. Art. 13.1 Abs. 4 legt in Verbindung mit Art. 14.4 Abs. 2 und 4 fest, dass der gemischte Ausschuss den Vertragsparteien Änderungsvorschläge für das Hauptabkommen unterbreiten und die Änderung der Anhänge und von dessen Anlagen beschliessen kann. Art. 13.1 Abs. 5 regelt, dass der Gemischte Ausschuss seine Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen fasst. Für Beschlüsse ist somit die Zustimmung aller Vertragsparteien erforderlich.

Nach Art. 13.2 bezeichnet jede Vertragspartei eine Kontaktstelle, um die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Abkommen zu erleichtern.

4.15 Kapitel 14: Schlussbestimmungen (Art. 14.1-14.8)

Nach Art. 14.1 müssen die Vertragsparteien die erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen treffen.

Die Anhänge, ihre Anlagen sowie die Fussnoten sind gemäss Art. 14.2 feste Bestandteile des TEPA EFTA-Indien.

Art. 14.3 sieht eine Überprüfungsklausel vor. Nach Abs. 1 müssen die Vertragsparteien das Abkommen zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten zur Förderung von dessen Zielen prüfen. Nach Abs. 2 verpflichten sich die Vertragsparteien auf Ersuchen einer Vertragspartei, Verhandlungen aufzunehmen, um eine Weiterentwicklung und Vertiefung der Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens zu prüfen, wenn eine Vertragspartei mit einem anderen Partner ein Präferenzabkommen nach Art. XXIV des GATT 1994 oder Art. V des GATS abgeschlossen hat.

Gemäss Art. 14.4 können die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuss Änderungsvorschläge zu Bestimmungen des Hauptabkommens zur Prüfung oder zur Abgabe einer Empfehlung unterbreiten (Abs. 1). Die Änderungen unterliegen den jeweiligen innerstaatlichen Verfahren der Vertragsparteien zur Genehmigung und Ratifikation (Abs. 2).

Änderungen des Hauptabkommens beeinflussen in der Regel die grundlegenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und bedürfen in Liechtenstein grundsätzlich der Genehmigung durch den Landtag. Änderungen der in Art. 14.4 Abs. 4 aufgelisteten Anhänge und Anlagen des Abkommens kann der Gemischte Ausschuss selbstständig mittels Beschlussfassung vornehmen. Bei diesen Anhängen handelt

es sich fast ausschliesslich um Zollvertragsmaterie. Diese Regel dient der Vereinfachung des Verfahrens für technische Anpassungen und soll die Verwaltung des Abkommens erleichtern. Beschlüsse des Gemischten Ausschusses betreffen häufig technische und systemimmanente Aktualisierungen, z. B. hinsichtlich der präferenziellen Ursprungsregeln und Handelserleichterungen. Verschiedene Anhänge der EFTA-FHA werden regelmässig aktualisiert, insbesondere um Entwicklungen im internationalen Handelssystem Rechnung zu tragen (z. B. WTO, Weltzollorganisation, andere Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten und ihrer Partner).

Art. 14.5 sieht Bestimmungen im Falle des Beitritts neuer EFTA-Staaten vor. Jeder Staat, der Mitglied der EFTA wird, kann dem TEPA EFTA-Indien zu den zwischen den Vertragsparteien auszuhandelnden Bedingungen beitreten.

In Art. 14.6 sind die Bedingungen für den Rücktritt einer Vertragspartei sowie für die Beendigung des Abkommens beschrieben.

Art. 14.7 regelt das Inkrafttreten, für das die Ratifikation durch Indien und aller EFTA-Staaten erforderlich ist.

Die Regierung von Norwegen handelt laut Art. 14.8 als Depositär des Abkommens.

5. VERNEHMLASSUNG/RECHTLICHES

Der Ratifikation des vorliegenden Abkommens stehen keine Bestimmungen aus Verfassung bzw. Gesetzen entgegen. Die eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen widerspiegeln die liechtensteinische Gesetzgebung, womit zur Umsetzung des Abkommens keine Gesetzesanpassungen nötig werden.

Seit der Ergänzung des Zollvertrags mit der Schweiz durch Art. 8bis (LGBl. 1991 Nr. 55) hat Liechtenstein innerhalb des zollvertraglichen Verhältnisses mit der Schweiz die Möglichkeit, selbst Vertragsstaat internationaler Übereinkommen oder

Mitgliedstaat internationaler Organisationen zu werden, denen die Schweiz ebenfalls angehört. Liechtenstein ist eigenständige Vertragspartei aller bisher von den EFTA-Staaten abgeschlossenen FTA. Aufgrund des Zollvertrags wendet die Schweiz die im TEPA mit Indien enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf den Warenverkehr auch für Liechtenstein an.

Die Anhänge zum TEPA umfassen mehrere hundert Seiten. Es handelt sich dabei zur Hauptsache um Bestimmungen technischer Natur. Es wäre unzweckmässig, sie im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen (vgl. Art. 11 Abs. 1b des Kundmachungsgesetzes, LGBl. 1985 Nr. 41). Gemäss der bisherigen Praxis können die Anhänge in englischer Sprache beim Amt für Auswärtige Angelegenheiten eingesehen und bezogen werden. Sie sind auch auf der Internet-Seite des EFTA-Sekretariats¹² verfügbar.

6. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Die EFTA-Staaten haben sich im vorliegenden Abkommen erstmalig zu einem Investitionskapitel verpflichtet. Dieses geht einher mit Promotionsaktivitäten, die eng unter den EFTA-Staaten abgestimmt werden sollen. Die Erwartungen an Liechtenstein als kleinster Partner sind im EFTA-Vergleich weniger hoch. Jedoch wurden von Liechtenstein entsprechende Aktivitäten bisher nur in sehr geringem Masse durchgeführt. Insofern entstehen im Rahmen der Kernaufgaben der Aussenwirtschaftspolitik zusätzliche Aufgaben. Die Aufteilung dieser Arbeiten innerhalb der Landesverwaltung ist nach Abschluss der EFTA-internen Konsultationen zur koordinierten Umsetzung des Investitionskapitels zu definieren. Die weiteren

¹² <https://www.efta.int/trade-relations/free-trade-network/india>

Abkommenskapitel führen zu keinen massgeblichen Veränderungen der Kernaufgaben der Landesverwaltung.

6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die in Kapitel 6.1 erwähnten zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der Aussenwirtschaftspolitik werden zu einem zusätzlichen Personalaufwand führen. Der genaue Umfang kann derzeit noch nicht zuverlässig beziffert werden. Die übrigen Vorgaben des TEPA können grundsätzlich im Rahmen der bestehenden Ressourcen umgesetzt werden. Längerfristig ist jedoch zu beachten, dass die stetig steigende Gesamtzahl an EFTA-FHA, die ausgehandelt, umgesetzt, betreut und oft weiterentwickelt werden müssen, Auswirkungen auf den Ressourcenbedarf hat.

Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen des TEPA EFTA-Indien beschränken sich auf einen teilweisen Ausfall der Zollerträge auf Einfuhren von Landwirtschaftsprodukten aus Indien. 2023 wurden auf Einfuhren aus Indien in das gemeinsame Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein 24,6 Millionen Franken bezahlt, wobei 22,2 Millionen Franken Zölle auf Einfuhren von Industrieprodukten sowie 2,4 Millionen auf Einfuhren von Landwirtschaftsprodukten bezahlt wurden. Im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems gewähren die Schweiz und Liechtenstein Indien bereits für fast alle Industrieprodukte zollfreien Marktzugang, ausserdem haben die Schweiz und damit auch Liechtenstein auf den 1. Januar 2024 die Zölle auf alle Industrieprodukte aufgehoben. Die Reduktion der Zolleinnahmen aufgrund der in den Abkommen vorgesehenen Zollzugeständnisse auf Landwirtschaftsprodukte hätte sich im Jahr 2023 auf maximal 2,4 Millionen Franken belaufen. Die möglichen finanziellen Auswirkungen halten sich somit in Grenzen und sind in Beziehung zu den positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu setzen, die sich für die Schweiz und Liechtenstein insbesondere aufgrund der erhöhten Rechtssicherheit und aus dem verbesserten Zugang für Schweizer und liechtensteinische Waren und Dienstleistungen auf dem indischen Markt ergeben.

6.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Das TEPA EFTA-Indien ist wie alle FHA in erster Linie ein Wirtschaftsabkommen, das die Rahmenbedingungen und die Rechtssicherheit für den wirtschaftlichen Austausch mit diesem Partner verstärken wird. Dies wird sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsstandorte der EFTA-Staaten und Indien sowie auf die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen auswirken. Generell tragen die FHA aufgrund der Stärkung des bilateralen und multilateralen Engagements und der völkerrechtlich abgesicherten und verbesserten Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Austausch zur Förderung des Rechtsstaates (SDG 16), zur wirtschaftlichen Entwicklung (SDG 8, 9 und 10) und zum Wohlstand bei, dies insbesondere durch die Unterstützung des Privatsektors und der freien Wirtschaftstätigkeit.

Wirtschaftliche Tätigkeit benötigt Ressourcen und Arbeitskräfte und ist mit entsprechenden Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt verbunden. Im Sinne des Nachhaltigkeitskonzepts gilt es, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu stärken sowie den Wohlstand zu steigern (SDGs 8 und 9) und gleichzeitig die Umweltbelastung und den Ressourcenverbrauch auf ein dauerhaft tragbares Niveau zu senken (SDGs 2, 8, 9, 12, 13, 14 und 15) sowie den sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten und zu verbessern (SDGs 1, 8, 10 und 11). Entsprechend sind im Abkommen eine Reihe von Bestimmungen verankert, welche die bilateralen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung fördern, insbesondere im Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung.

Mit dem TEPA EFTA-Indien hat Indien zum ersten Mal rechtlich verbindliche Bestimmungen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung in einem FHA festgeschrieben. Des Weiteren enthält das Abkommen eine Bestimmung, in der die Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten unter anderen internationalen Abkommen

bestätigen (Art. 1.4), worunter insbesondere Abkommen und Vereinbarungen im Handels-, Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsbereich fallen. Für die Kohärenz besonders relevant sind auch die Ausnahmebestimmungen in den Kapiteln zum Warenverkehr und zum Handel mit Dienstleistungen (Art. 2.9 und Art. 6.2). Die gemäss den WTO-Regeln und den Bestimmungen multilateraler Umweltabkommen bestehenden Möglichkeiten, den Handel mit besonders gefährlichen oder umweltschädlichen Gütern zu beschränken, werden durch das Abkommen somit nicht beeinträchtigt. Dessen Bestimmungen räumen den Vertragsparteien analog zu den WTO-Regeln explizit die Möglichkeit ein, Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie zur Bewahrung nichterneuerbarer natürlicher Ressourcen zu treffen. Entsprechende nationale Produktvorschriften werden von den Abkommen nicht beeinträchtigt. Die erwähnten Bestimmungen des Abkommens sollen sicherstellen, dass im Zusammenhang mit dem Abkommen weder die Umwelt- und Arbeitsgesetzgebungen der Partnerstaaten noch das internationale Umwelt- und Sozialrecht verletzt werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und dem Handels- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Indien vom 10. März 2024 die Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

Handels- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Indien

Abgeschlossen in Neu-Delhi, am 10. März 2024
Von der Bundesversammlung genehmigt am...
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am...
In Kraft getreten für die Schweiz am...

Präambel

Die Regierungen von Island, des Fürstentums Liechtenstein, des Königreichs Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (nachfolgend als die «EFTA-Staaten» bezeichnet) und die Regierung der Republik Indien (nachfolgend als «Indien» bezeichnet), nachfolgend einzeln als eine «Vertragspartei» und gemeinsam als die «Vertragsparteien» bezeichnet,

in Anerkennung der gemeinsamen Absicht, die Bande zwischen den EFTA-Staaten einerseits und Indien andererseits durch die Errichtung enger und dauerhafter Beziehungen zu festigen;

eingedenk ihrer jeweiligen völkerrechtlichen Rechte und Pflichten, einschliesslich derjenigen, die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses, das Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu verfolgen, deren Pfeiler – Wirtschaftsentwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz – wesentliche Voraussetzungen der nachhaltigen Entwicklung sind, die sich gegenseitig unterstützen und voneinander abhängig sind;

mit dem Wunsch, günstige Voraussetzungen zu schaffen für die Entwicklung und Diversifizierung des Handels zwischen ihnen und für die Förderung der handels- und wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf der Grundlage der Gleichberechtigung, des beiderseitigen Nutzens und der Nichtdiskriminierung;

überzeugt, dass dieses Abkommen die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Bevölkerung und Unternehmen auf den Weltmärkten verbessern und Bedingungen schaffen wird, die für die Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen ihnen förderlich sind;

entschlossen, aufbauend auf ihren jeweiligen Rechten und Pflichten aus dem am 15. April 1994 in Marrakesch abgeschlossenen Abkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (nachfolgend als das «WTO-Abkommen» bezeichnet) und den anderen im WTO-Rahmen ausgehandelten Abkommen und Übereinkommen, die alle Vertragsparteien unterzeichnet haben, das multilaterale

Handelssystem zu fördern und weiter zu stärken und damit zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels beizutragen;

in Anerkennung der Bedeutung von Handelserleichterungen durch die Förderung von effizienten und transparenten Verfahren, um Kosten zu verringern und die Vorhersehbarkeit für die Handelstreibenden der Vertragsparteien sicherzustellen;

entschlossen, dieses Abkommen zur Unterstützung der Ziele zu verwirklichen, die Umwelt durch vernünftige Umweltbewirtschaftung zu erhalten und zu schützen und eine optimale Nutzung der natürlichen Ressourcen der Welt in Übereinstimmung mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu fördern;

in Anerkennung des Umstands, dass dieses Abkommen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten dazu beitragen würde, die Armut zu lindern, neue Arbeitsplätze zu schaffen, die Lebensstandards zu verbessern und durch die Ausweitung von Handel und Investitionen ein hohes und stetig wachsendes Realeinkommen zu gewährleisten sowie gleichzeitig die optimale Nutzung der natürlichen Ressourcen der Welt in Übereinstimmung mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu ermöglichen;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Förderung des Grundsatzes der Transparenz;

in Anerkennung der Bedeutung von guter Unternehmensführung und verantwortungsvollem Unternehmensverhalten und in Bekräftigung ihres Bekenntnisses, ihre Unternehmen zur Berücksichtigung dieser Grundsätze zu ermutigen;

in Bekräftigung des Rechts ihrer Regierungen, ihre Politiken und Prioritäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu regeln und festzulegen;

haben vereinbart, folgendes Handels- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (nachfolgend als «dieses Abkommen» bezeichnet) abzuschließen:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Ziele

1. Die EFTA-Staaten und Indien errichten hiermit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens eine Freihandelszone.
2. Die Ziele dieses Abkommens sind:
 - (a) die Liberalisierung des Warenverkehrs im Einklang mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens in Anhang 1A des WTO-Abkommens (nachfolgend als das «GATT 1994» bezeichnet);
 - (b) die Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen im Einklang mit Artikel V des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen in Anhang 1B des WTO-Abkommens (nachfolgend als das «GATS» bezeichnet);
 - (c) die gegenseitige Ausweitung von Investitionsmöglichkeiten;
 - (d) die Förderung des Wettbewerbs in ihren Märkten, insbesondere in Bezug auf die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien;
 - (e) die Gewährung eines angemessenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum sowie ihrer entsprechenden Durchsetzung;
 - (f) die Entwicklung ihrer Handelsbeziehungen in einer Weise, die zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt; und
 - (g) die Leistung eines Beitrags zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels auf diese Weise.

Art. 1.2 Räumlicher Anwendungsbereich

1. Dieses Abkommen findet, sofern darin nicht abweichend bestimmt, Anwendung auf:
 - (a) für Indien: das Hoheitsgebiet der Republik Indien in Übereinstimmung mit der indischen Verfassung, einschliesslich ihrer Hoheitsgewässer, und des darüber liegenden Luftraums sowie anderer Meeresgebiete, einschliesslich der ausschliesslichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels über die die Republik Indien nach ihrem Recht und dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht die Souveränität, die Souveränitätsrechte oder die ausschliessliche Gerichtsbarkeit ausübt;
 - (b) für die EFTA-Staaten:
 - (i) das Festland, die Binnengewässer und die Hoheitsgewässer einer Vertragspartei sowie auf den Luftraum über ihrem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, und

- (ii) die ausschliessliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht.

2. Dieses Abkommen findet mit Ausnahme des Warenverkehrs nicht Anwendung auf das Hoheitsgebiet von Svalbard (Spitzbergen).

Art. 1.3 Umfang der erfassten Handels- und Wirtschaftsbeziehungen

1. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden Anwendung auf die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten auf der einen und Indien auf der anderen Seite, nicht aber auf die Handelsbeziehungen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten, sofern dieses Abkommen nichts anderes vorsieht.

2. Gestützt auf den in Bern abgeschlossenen Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vertritt die Schweiz das Fürstentum Liechtenstein in den darunter fallenden Angelegenheiten.

Art. 1.4 Verhältnis zu anderen Abkommen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem WTO-Abkommen und den anderen im WTO-Rahmen ausgehandelten Abkommen und Übereinkommen, die sie unterzeichnet haben, sowie aus anderen internationalen Übereinkommen, die sie unterzeichnet haben, ergeben.

Art. 1.5 Zentrale, regionale und lokale Regierungen

Jede Vertragspartei ist voll verantwortlich für die Einhaltung aller Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Abkommen und trifft die ihr zur Verfügung stehenden geeigneten Massnahmen, um die Einhaltung aller Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Abkommen durch ihre jeweiligen regionalen und lokalen Regierungen sowie Behörden sicherzustellen.

Art. 1.6 Transparenz

1. Jede Vertragspartei veröffentlicht ihre Gesetze, Vorschriften, Gerichts- und Verwaltungsentscheide von allgemeiner Tragweite sowie ihre internationalen Abkommen, die die Durchführung dieses Abkommens berühren können, oder macht diese anderweitig öffentlich zugänglich.

2. Eine Vertragspartei antwortet unverzüglich auf spezifische Fragen und stellt den anderen Vertragsparteien auf Ersuchen Informationen zu Angelegenheiten nach Absatz 1 zur Verfügung.

3. Eine Vertragspartei ist nach diesem Abkommen nicht verpflichtet, vertrauliche Informationen preiszugeben, deren Offenlegung im Widerspruch zu ihrem Recht stehen oder die Durchsetzung von Rechtsvorschriften behindern oder dem öffentlichen Interesse sonst zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen eines Wirtschaftsakteurs beeinträchtigen würde.

4. Im Falle einer Unvereinbarkeit zwischen den Bestimmungen dieses Artikels und Transparenzbestimmungen in anderen Kapiteln dieses Abkommens haben bezüglich dieser Unvereinbarkeit Letztere Vorrang.

Kapitel 2: Warenverkehr

Art. 2.1 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel findet Anwendung auf den Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien.

Art. 2.2 Einreihung von Waren

1. Die Einreihung von Waren im Handel zwischen den Vertragsparteien erfolgt gemäss der jeweiligen Tarifnomenklatur der einzelnen Vertragsparteien im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren einschliesslich seiner Anmerkungen zu den Abschnitten, Kapiteln und Unternummern sowie der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems (nachfolgend als «HS» bezeichnet), in der regelmässig im Rahmen der Weltzollorganisation geänderten Fassung.

2. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre jeweilige Liste der Zollverpflichtungen, die zur Umsetzung der Anhänge 2.C (Liste der Zollverpflichtungen betreffend Waren), 2.D (Liste der Zollverpflichtungen betreffend Waren), 2.E (Liste der Zollverpflichtungen betreffend Waren) bzw. 2.F (Liste der Zollverpflichtungen betreffend Waren) in der Nomenklatur des revidierten HS-Codes unter Berücksichtigung der regelmässigen Änderungen am HS-Code erstellt wurde, ohne Beeinträchtigung oder Abschwächung der Zollverpflichtungen umgesetzt wird.

3. Im Anschluss an die regelmässigen Änderungen am HS-Code stellen die Vertragsparteien jeweils sicher, dass die Umsetzung der «produktspezifischen Regeln» in Anhang 2.A Anlage 2.A.1 (nachfolgend als «PSR» bezeichnet) ohne Beeinträchtigung – d. h. auch ohne Verschärfung – der ab Inkrafttreten dieses Abkommens geltenden PSR erfolgt.

Art. 2.3 Ursprungsregeln und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Die unter dieses Kapitel fallenden Waren kommen in den Genuss einer Zollpräferenzbehandlung, wenn sie die in Anhang 2.A (Ursprungsregeln) festgelegten Ursprungsregeln erfüllen.

Art. 2.4 Einfuhrzölle

1. Als Einfuhrzölle gelten alle Abgaben oder Gebühren jeglicher Art, einschliesslich jeder Form von Zusatzbesteuerung oder Zusatzgebühr, die im Zusammenhang mit der Einfuhr einer Ware erhoben werden, nicht jedoch:

- (a) Abgaben, die einer inländischen Steuer entsprechen und die nach Artikel III Absatz 2 des GATT 1994 erhoben werden;
- (b) Massnahmen, die im Einklang mit den Bestimmungen der Artikel VI oder XIX des GATT 1994, dem Übereinkommen zur Durchführung des Arti-

kels VI des GATT 1994 in Anhang 1A des WTO-Abkommens (nachfolgend als «WTO-Antidumping-Übereinkommen» bezeichnet), dem Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen in Anhang 1A des WTO-Abkommens (nachfolgend als «SCM-Übereinkommen der WTO» bezeichnet) oder dem Übereinkommen über Schutzmassnahmen in Anhang 1A des WTO-Abkommens (nachfolgend als «WTO-Schutzmassnahmen-Übereinkommen» bezeichnet) angewendet oder die vom WTO-Streitbeilegungsorgan (*Dispute Settlement Body*) nach Artikel 22 der WTO-Streitbeilegungsvereinbarung verhängt werden;

(c) Gebühren oder sonstige Abgaben, die nach Artikel VIII des GATT 1994 erhoben werden.

2. Die Vertragsparteien erheben Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei nach den Anhängen 2.C (Liste der Zollverpflichtungen betreffend Waren), 2.D (Liste der Zollverpflichtungen betreffend Waren), 2.E (Liste der Zollverpflichtungen betreffend Waren) oder 2.F (Liste der Zollverpflichtungen betreffend Waren).

3. Ist der auf eine bestimmte Ware angewendete Meistbegünstigungszollansatz einer Vertragspartei niedriger als der gemäss Absatz 2 anzuwendende Zollansatz auf eine Ursprungsware, die unter derselben Zolltarifposition eingereicht ist wie die betreffende Ware, kommt auf die Ware mit Ursprung aus der anderen Vertragspartei dieser niedrigere Zollansatz zur Anwendung.

Art. 2.5 Zollwertermittlung¹

Die Ermittlung des Zollwerts der zwischen den Vertragsparteien gehandelten Waren richtet sich nach Artikel VII des GATT 1994 und Teil I des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des GATT 1994 in Anhang 1A des WTO-Abkommens (nachfolgend als «Zollwert-Übereinkommen» bezeichnet).

Art. 2.6 Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

Im Handel zwischen den Vertragsparteien werden andere Verbote oder Beschränkungen als Zölle, Steuern oder andere Abgaben untersagt, unabhängig davon, ob diese in Form von Kontingenten, Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen oder anderen Massnahmen angewendet werden, es sei denn, sie stehen im Einklang mit Artikel XI des GATT 1994, der hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt wird.

Art. 2.7 Inländerbehandlung

Die Vertragsparteien gewähren sich gegenseitig die Inländerbehandlung in Übereinstimmung mit Artikel III des GATT 1994, der hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt wird.

¹ Die Schweiz wendet Zölle auf Grundlage von Gewicht und Menge anstatt Wertzölle an.

Art. 2.8 Staatliche Handelsunternehmen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf staatliche Handelsunternehmen richten sich nach Artikel XVII des GATT 1994 und nach der Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII des GATT 1994.

Art. 2.9 Sicherheits- und allgemeinen Ausnahmen

Für die Zwecke dieses Kapitels werden die Artikel XX und XXI des GATT 1994 hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.

Art. 2.10 Zahlungsbilanz

1. Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Einführung von Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz zu vermeiden.
2. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz richten sich nach Artikel XII des GATT 1994.

Art. 2.11 Handelserleichterung

Mit dem Ziel, den Handel zwischen den EFTA-Staaten und Indien und in Übereinstimmung mit Anhang 2.B (Handelserleichterung) zu erleichtern:

- (a) vereinfachen die Vertragsparteien so weit wie möglich die Zollverfahren für den Warenverkehr;
- (b) fördern die Vertragsparteien die multilaterale Zusammenarbeit untereinander, um ihre Teilnahme an der Entwicklung und Durchführung von internationalen Übereinkommen und Empfehlungen zur Handelserleichterung in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gesetzen, Regelungen und Verfahrensänderungen zu verstärken; und
- (c) arbeiten die Vertragsparteien im Rahmen des Unterausschusses über Handelserleichterung im Bereich der Handelserleichterung zusammen.

Art. 2.12 Unterausschuss über Warenverkehr

1. Hiermit wird ein Unterausschuss über Warenverkehr eingesetzt, dem Regierungsvertreterinnen und -vertreter der Vertragsparteien angehören.
2. Der Unterausschuss über Warenverkehr befasst sich mit allen unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten, darunter:
 - (a) der Überwachung und Überprüfung der getroffenen Massnahmen und der Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Kapitel und seinen Anhängen, mit Ausnahme der Anhänge 2.A (Ursprungsregeln) und 2.B (Handelserleichterung);
 - (b) dem Austausch von Informationen und der Überprüfung der Entwicklungen;
 - (c) der Vorbereitung von technischen Änderungen, einschliesslich der Aktualisierung des HS, und der Unterstützung des Gemischten Ausschusses;

- (d) der Erstellung von Empfehlungen und Berichten zuhanden des Gemischten Ausschusses (je nach Bedarf);
 - (e) dem Bemühen, tarifäre und nichttarifäre Handelshemmnisse so weit wie möglich unverzüglich anzugehen, sofern diese Aufgabe nicht von einem anderen nach diesem Abkommen eingesetzten Unterausschuss wahrgenommen wird;
 - (f) der Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Anwendung bilateraler Zollkontingente;
 - (g) dem jährlichen Austausch von Einfuhrstatistiken, u. a. mit Wert- und gegebenenfalls Mengendaten für das jeweils letzte verfügbare Jahr, auf Ebene der Zolltarifpositionen für Wareneinfuhren einer anderen Vertragspartei, die eine Präferenzzollbehandlung unter diesem Abkommen genießen, sowie für Wareneinfuhren ohne Präferenzbehandlung; und
 - (h) jeder anderen Angelegenheit, die ihm der Gemischte Ausschuss zuweist.
3. Der Unterausschuss über Warenverkehr handelt im gegenseitigen Einvernehmen.
4. Der Unterausschuss über Warenverkehr kommt mindestens alle zwei Jahre oder öfter zusammen, sofern die Vertragsparteien dies so vereinbart haben. Die Treffen des Unterausschusses über Warenverkehr werden von einem EFTA-Staat und Indien gemeinsam präsiert.
5. Die Vertragsparteien prüfen alle Schwierigkeiten, die sich aus dem Warenverkehr zwischen ihnen ergeben könnten, und sind bestrebt, durch Dialog und Konsultationen angemessene Lösungen zu finden.

Kapitel 3: Handelspolitische Schutzmassnahmen

Art. 3.1 Subventionen und Ausgleichsmassnahmen

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Subventionen und Ausgleichsmassnahmen richten sich vorbehältlich der Absätze 2 und 3 nach den Artikeln VI und XVI des GATT 1994 und nach dem SCM-Übereinkommen der WTO.
2. Bevor eine Vertragspartei eine Antisubventionsuntersuchung einleitet, gibt sie einer anderen Vertragspartei angemessene Gelegenheit für Konsultationen, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden. Die Konsultationen werden so schnell wie möglich abgehalten, spätestens jedoch sieben Tage nach Erhalt des Ersuchens. Das Ersuchen wird über Kanäle übermittelt, die den Nachweis der Kommunikation ermöglichen, z. B. per Einschreiben, Kurierdienst oder elektronischer Übermittlung. Eine Vertragspartei kann eine Untersuchung fortsetzen, wenn innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt des Ersuchens keine für beide Seiten annehmbare Lösung zustande kommt, es sei denn, die betroffenen Vertragsparteien einigen sich auf die Fortsetzung der Konsultationen.
3. Beschliesst eine Vertragspartei, eine Ausgleichsmassnahme zu ergreifen, wendet sie dabei die Regel des «niedrigeren Zolls» an, der unter der Subventionsspanne liegt, sofern dieser niedrigere Zoll ausreicht, um die Schädigung des inländischen Wirtschaftszweiges zu beseitigen.
4. Keine Vertragspartei nimmt für unter diesen Artikel fallende Angelegenheiten die Streitbeilegung nach Kapitel 12 (Streitbeilegung) in Anspruch.

Art. 3.2 Antidumping

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die Anwendung von Antidumpingmassnahmen richten sich vorbehältlich der Absätze 2–12 nach Artikel VI des GATT 1994 und dem WTO-Antidumping-Übereinkommen.
2. Die Vertragsparteien kommen überein, solche Massnahmen nicht in willkürlicher oder protektionistischer Weise zu ergreifen. Nachdem eine Vertragspartei einen gut dokumentierten Antrag angenommen hat und bevor eine Untersuchung nach dem WTO-Antidumping-Übereinkommen eingeleitet wird, benachrichtigt die betreffende Vertragspartei schriftlich die andere Vertragspartei, deren Waren angeblich Gegenstand einer Dumpingpraxis sind, zehn Tage vor Einleitung der Untersuchung und übermittelt ihr den vollständigen Text des betreffenden Antrags. So schnell wie möglich, aber in jedem Fall innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über den Erhalt des Antrags, kann die ausführende Vertragspartei vor Einleitung einer Untersuchung um Konsultationen mit der einführenden Vertragspartei ersuchen, um alle problematischen Punkte im Zusammenhang mit den im Antrag genannten Ange-

legenheiten zu klären und zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen.²

3. Ob eine Dumpingspanne vorliegt, lässt sich bei einer Ausgangsuntersuchung oder einer Überprüfung normalerweise durch einen Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem gewogenen durchschnittlichen Preis aller vergleichbaren Ausfuhrgeschäfte für die Ware als Ganzes ermitteln.
4. Werden Antidumpingspannen nach den Artikeln 2, 9.3, 9.5 und 11 des WTO-Antidumping-Übereinkommens ungeachtet der Vergleichsgrundlagen nach Artikel 2.4.2 des WTO-Antidumping-Übereinkommens ermittelt, beurteilt oder überprüft, fliessen alle einzelnen Spannen in die Berechnung des Durchschnitts ein, unabhängig davon, ob sie positiv oder negativ sind.
5. Werden Ursprungswaren einer Antidumpinguntersuchung unterzogen, wird der Ausfuhrpreis der betreffenden Waren vor der Berichtigung für einen fairen Vergleich nach Artikel 2.4 des WTO-Antidumping-Übereinkommens auf Grundlage des Werts ermittelt, der in den relevanten Dokumenten, einschliesslich des Ursprungszeugnisses der Waren, angegeben ist.
6. Ist die Untersuchungsbehörde der einführenden Vertragspartei der Auffassung, dass der in Absatz 5 genannte Wert wegen einer geschäftlichen Verbindung oder einer Ausgleichsvereinbarung zwischen dem Exporteur und dem Importeur oder einem Dritten nicht zuverlässig ist, kann der Ausfuhrpreis nach Artikel 2.3 des WTO-Antidumping-Übereinkommens errechnet werden.
7. Die individuelle Dumpingspanne eines Exporteurs oder Herstellers wird vorbehaltlich Artikel 2.4.2 des WTO-Antidumping-Übereinkommens in Bezug auf alle während eines bestimmten Zeitraums getätigten Ausfuhrgeschäfte ermittelt, wobei dieser Zeitraum sechs aufeinanderfolgende Monate keinesfalls unterschreiten darf.
8. Beschliesst eine Vertragspartei die Erhebung eines Antidumpingzolls gemäss Absatz 1, wendet sie dabei die Regel des «niedrigeren Zolls» an, der unter der Dumpingspanne liegt, sofern dieser niedrigere Zoll ausreicht, um die Schädigung des inländischen Wirtschaftszweiges zu beseitigen.
9. Endet eine Antidumpinguntersuchung einer einführenden Vertragspartei bezüglich Waren einer anderen Vertragspartei mit einer negativen endgültigen Feststellung, leitet die einführende Vertragspartei innerhalb eines Jahres nach Beendigung der vorherigen Untersuchung keine erneute Untersuchung über dieselben Waren ein.
10. Ungeachtet von Absatz 9 kann die Untersuchungsbehörde der einführenden Vertragspartei unter ausserordentlichen Umständen eine Untersuchung einleiten. Wird in einem solchen Fall eine Untersuchung eingeleitet, erläutern die Behörden in der Einleitungsbekanntmachung die ausserordentlichen Umstände, die die Einleitung einer Untersuchung rechtfertigen.

² Es herrscht Einvernehmen darüber, dass Untersuchungen parallel zu laufenden Konsultationen durchgeführt werden können und dass mangels einer für beide Seiten annehmbaren Lösung jede Vertragspartei vorbehaltlich der Absätze 3–12 ihre Rechte und Pflichten nach Artikel VI des GATT 1994 und dem WTO-Antidumping-Übereinkommen behält.

11. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüfen die Vertragsparteien die Bestimmungen dieses Artikels im Gemischten Ausschuss. Danach führen sie alle zwei Jahre eine Überprüfung im Gemischten Ausschuss durch.

12. Keine Vertragspartei nimmt für unter diesen Artikel fallende Angelegenheiten die Streitbeilegung nach Kapitel 12 (Streitbeilegung) in Anspruch.

Art. 3.3 Allgemeine Schutzmassnahmen

1. Dieses Abkommen begründet für die Vertragsparteien keine zusätzlichen Rechte oder Pflichten bezüglich der Massnahmen nach Artikel XIX des GATT 1994 und nach dem WTO-Schutzmassnahmen-Übereinkommen, wobei eine Vertragspartei, die eine Schutzmassnahme nach Artikel XIX des GATT 1994 und nach dem WTO-Schutzmassnahmen-Übereinkommen unter Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus den WTO-Abkommen und -Übereinkommen ergreift, Einfuhren von Ursprungswaren aus einer anderen Vertragspartei davon ausschliessen kann, falls solche Einfuhren nicht an sich einen ernsthaften Schaden verursachen oder zu verursachen drohen.

2. Keine Vertragspartei nimmt für unter diesen Artikel fallende Angelegenheiten die Streitbeilegung nach Kapitel 12 (Streitbeilegung) in Anspruch.

Art. 3.4 Bilaterale Schutzmassnahmen

1. Werden Waren mit Ursprung in einer Vertragspartei als Folge der in diesem Abkommen vereinbarten Senkung oder Aufhebung von Zöllen absolut oder im Verhältnis zur inländischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter derartigen Bedingungen in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt, dass dies eine erhebliche Ursache dafür ist, dass dem inländischen Wirtschaftszweig, der im Hoheitsgebiet der einführenden Vertragspartei gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, ernsthafter Schaden zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht, kann die einführende Vertragspartei zur Verhütung oder Behebung des Schadens nach den Absätzen 2–14 die erforderlichen bilateralen Schutzmassnahmen ergreifen.

2. Bilaterale Schutzmassnahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn nach einer Untersuchung eindeutige Beweise vorliegen, dass die erhöhten Einfuhren ernsthaften Schaden verursacht haben oder zu verursachen drohen.

3. Eine Vertragspartei darf eine bilaterale Schutzmassnahme nur aufgrund einer Untersuchung anwenden, die ihre Untersuchungsbehörde wie folgt durchgeführt hat:

- (a) Die Untersuchung umfasst die Veröffentlichung einer entsprechenden Mitteilung an alle interessierten Parteien und öffentliche Anhörungen oder andere geeignete Mittel, die es den Importeuren, Exporteuren und sonstigen interessierten Parteien ermöglichen, Beweise vorzulegen und ihre Standpunkte zu vertreten, einschliesslich der Gelegenheit, auf die Bemerkungen der anderen interessierten Parteien zu antworten und ihren Standpunkt unter anderem zu der Frage darzulegen, ob die Anwendung einer bilateralen Schutzmassnahme im öffentlichen Interesse liegt. Die Untersuchungsbehörde veröffentlicht einen Bericht mit ihren Feststellungen und ihren mit Gründen versehenen

Schlussfolgerungen zu allen relevanten Sach- und Rechtsfragen, einschliesslich einer ausführlichen Analyse des untersuchten Falles sowie eines Nachweises der Sachdienlichkeit der untersuchten Faktoren;

- (b) bei der Untersuchung, die darauf abzielt festzustellen, ob ein Anstieg der Einfuhren einem inländischen Wirtschaftszweig im Sinne dieses Abkommens einen ernsthaften Schaden zufügt oder zuzufügen droht, beurteilt die Untersuchungsbehörde alle relevanten objektiven und quantifizierbaren Faktoren, die die Lage dieses Wirtschaftszweiges beeinflussen; dazu gehören insbesondere: Rate und Umfang der Steigerung der Einfuhren der fraglichen Ursprungsware in absoluten und relativen Zahlen, Anteil der gestiegenen Einfuhren am Inlandsmarkt, Veränderungen in Bezug auf Absatz- und Produktionsvolumen, Produktivität, Kapazitätsauslastung, Gewinne und Verluste sowie Beschäftigung;
- (c) die Feststellung eines ernsthaften Schadens oder eines drohenden ernsthaften Schadens darf erst getroffen werden, wenn die Untersuchung auf der Grundlage objektiver Beweise ergibt, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Einfuhren der fraglichen Waren und dem ernsthaften Schaden oder dem drohenden ernsthaften Schaden besteht. Wird dem inländischen Wirtschaftszweig zur gleichen Zeit durch andere Faktoren als dem Anstieg der Einfuhren ein Schaden zugefügt, darf dieser Schaden nicht dem Anstieg der Einfuhren angelastet werden; und
- (d) alle Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder auf vertraulicher Grundlage zur Verfügung gestellt werden, sind bei entsprechender Begründung von der Untersuchungsbehörde vertraulich zu behandeln. Solche Informationen dürfen nicht ohne die Zustimmung der Vertragspartei, die sie übermittelt hat, preisgegeben werden. Eine Vertragspartei, die vertrauliche Informationen übermittelt, kann aufgefordert werden, nichtvertrauliche Zusammenfassungen dieser Informationen vorzulegen oder, wenn sie erklärt, dass sich diese Informationen nicht für eine Zusammenfassung eignen, die Gründe anzugeben, aus denen eine Zusammenfassung nicht möglich ist. Ist nach Auffassung der Untersuchungsbehörde ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt und ist die betreffende Vertragspartei nicht bereit, die Informationen bekanntzugeben oder ihrer Bekanntgabe in grossen Zügen oder in gekürzter Form zuzustimmen, kann die Untersuchungsbehörde diese Informationen unberücksichtigt lassen, sofern ihr nicht aus geeigneten Quellen überzeugend nachgewiesen wird, dass die Informationen zutreffen.

4. Eine Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmassnahme zu ergreifen beabsichtigt, notifiziert dies unverzüglich und in jedem Fall vor Ergreifung einer Massnahme der ausführenden Vertragspartei. Die Notifikation enthält alle sachdienlichen Informationen wie Beweise für einen ernsthaften Schaden oder einen drohenden ernsthaften Schaden infolge des Anstiegs der Einfuhren, eine genaue Beschreibung der fraglichen Waren und der vorgeschlagenen Massnahme sowie die erwartete Geltungsdauer sowie den Zeitplan für die schrittweise Aufhebung der Massnahme. Das voraussichtliche Datum der Einführung bzw. der voraussichtliche Zeitraum für

die Umsetzung des Beschlusses werden ebenfalls notifiziert, sobald diese Informationen zur Verfügung stehen.

5. Sind die Bedingungen von Absatz 1 erfüllt, kann die einführende Vertragspartei eine bilaterale Schutzmassnahme ergreifen, die darin besteht:

- (a) die weitere Senkung eines Zollansatzes, die nach diesem Abkommen für die Waren vorgesehen ist, auszusetzen; oder
- (b) für diese Waren den Zollansatz zu erhöhen, wobei die Zollbelastung nicht höher sein darf als:
 - (i) der angewendete Meistbegünstigungszollansatz zum Zeitpunkt der Ergreifung der Massnahme, oder
 - (ii) der am Tag unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Abkommens angewendete Meistbegünstigungszollansatz.

6. Bilaterale Schutzmassnahmen werden für eine Dauer von nicht mehr als zwei Jahren ergriffen. Unter ganz ausserordentlichen Umständen können Massnahmen bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren ergriffen werden. Die Vertragspartei, die beabsichtigt, die Dauer über den Zweijahreszeitraum auszuweiten, setzt die ausführende Vertragspartei vor Ergreifung einer Massnahme hierüber mittels einer Notifikation in Kenntnis, die die in Absatz 3 aufgeführten Angaben enthält.

7. Die betroffenen Vertragsparteien ermöglichen Konsultationen. Innerhalb von 30 Tagen nach der Notifikation prüfen die betroffenen Vertragsparteien die Informationen nach den Absätzen 3 und 5 im Gemischten Ausschuss im Hinblick auf eine für beide Seiten annehmbare Lösung der Angelegenheit.

8. Liegen kritische Umstände vor, unter denen eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vertragspartei eine vorläufige bilaterale Schutzmassnahme ergreifen, nachdem zuvor festgestellt wurde, dass eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass der Anstieg der Einfuhren dem inländischen Wirtschaftszweig einen ernsthaften Schaden zufügt oder zuzufügen droht. Die Vertragspartei, die eine solche Massnahme zu ergreifen beabsichtigt, notifiziert dies unverzüglich der ausführenden Vertragspartei. Innerhalb von 30 Tagen nach der Notifikation werden die Verfahren nach den Absätzen 3–7 eingeleitet.

9. Jede vorläufige bilaterale Schutzmassnahme endet innerhalb von 200 Tagen nach ihrer Einführung. Die Geltungsdauer einer solchen vorläufigen Massnahme wird zur Geltungsdauer der Massnahme nach Absatz 6 und deren Verlängerungen hinzuge-rechnet. Jede Zollerhöhung ist unverzüglich zurückzuerstatten, falls die Untersuchung nach Absatz 2 nicht zur Feststellung führt, dass die Bedingungen von Absatz 1 erfüllt sind.

10. Einer Vertragspartei, die von einer bilateralen Schutzmassnahme oder einer vorläufigen bilateralen Schutzmassnahme betroffen wäre, bietet die Vertragspartei, die die Anwendung der Massnahme vorschlägt, einen angemessenen Ausgleich zur Handelsliberalisierung in Form von Zugeständnissen an, die grundsätzlich gleichwertige Auswirkungen auf den Handel haben. Der Ausgleich gründet auf der gesamten Geltungsdauer der bilateralen Schutzmassnahme.

11. Können sich die betroffenen Vertragsparteien innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Absatz 7 nicht auf einen Ausgleich einigen, der von der die Anwendung der bilateralen Schutzmassnahme vorschlagenden Vertragspartei nach Absatz 10 angeboten wird, so kann die Vertragspartei, gegen die die bilaterale Schutzmassnahme angewendet wird, eine Ausgleichsmassnahme ergreifen, die gleichwertige Auswirkungen auf den Handel entfaltet wie die bilaterale Schutzmassnahme, und zwar für die Dauer, die minimal erforderlich ist, um gleichwertige Auswirkungen auf den Handel zu erzielen. Die Ausgleichsmassnahme wird der Vertragspartei, die die bilaterale Schutzmassnahme anwendet, unverzüglich notifiziert. Der Ausgleich nach Absatz 10 wird nicht gewährt, wenn die Massnahme nach Absatz 5 für eine Dauer von höchstens zwei Jahren angewendet wird.

12. Bei Beendigung der Massnahme hat der Zollansatz dem Ansatz zu entsprechen, der ohne die Massnahme gegolten hätte.

13. Es wird keine bilaterale Schutzmassnahme auf eine bestimmte Ware angewendet, solange eine Schutzmassnahme nach Artikel 3.3 oder gemäss dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft auf diese Ware angewendet wird. Gilt für eine bestimmte Ware eine solche allgemeine Schutzmassnahme, wird jede bestehende, auf diese Ware angewendete bilaterale Schutzmassnahme beendet.

14. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach alle zwei Jahre prüfen die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss, ob die Möglichkeit beizubehalten ist, gegeneinander bilaterale Schutzmassnahmen anzuwenden. Im Rahmen dieser Überprüfungen können die Vertragsparteien entscheiden, ob sie die Anwendung dieses Artikels beenden wollen.

Kapitel 4: Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen

Art. 4.1 Ziele

Ziel dieses Kapitels ist es, das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien zu schützen und gleichzeitig den Handel zwischen ihnen zu erleichtern durch:

- (a) die Gewährleistung vollständiger Transparenz in Bezug auf für den Handel geltende gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen (nachfolgend als «SPS-Massnahmen» bezeichnet);
- (b) die Einrichtung eines Mechanismus zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen, die von einer Vertragspartei aufrechterhalten werden;
- (c) die Anerkennung des Gesundheitsstatus jeder Vertragspartei und die Anwendung des Prinzips der Regionalisierung, Gebietseinteilung und Kompartimentierung;
- (d) die weitere Umsetzung der Grundsätze des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen (nachfolgend als «SPS-Übereinkommen» bezeichnet);
- (e) die Verwendung bestehender Normen der Weltorganisation für Tiergesundheit (nachfolgend als «OIE» bezeichnet), des Codex Alimentarius sowie des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (nachfolgend als «IPPC» bezeichnet);
- (f) die Einrichtung von Mechanismen und Verfahren zur Handelserleichterung; und
- (g) die Verbesserung der Kommunikation, Konsultation und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf SPS-Massnahmen.

Art. 4.2 Bekräftigung des SPS-Übereinkommens der WTO

Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem SPS-Übereinkommen der WTO gegenüber den anderen Vertragsparteien ergeben. Die Bestimmungen dieses Abkommens lassen die Rechte und Pflichten jeder Vertragspartei aus dem SPS-Übereinkommen der WTO unberührt.

Art. 4.3 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle SPS-Massnahmen, die sich mittelbar oder unmittelbar auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

Art. 4.4 Interne Harmonisierung

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die rechtmässig in Verkehr gebracht wurden, in ihrem jeweiligen Ho-

heitsgebiet frei verkehren können, sofern sie den einschlägigen SPS-Anforderungen des Marktes an der Einfuhrstelle entsprechen.

Art. 4.5 Zuständige Behörden

1. Die Vertragsparteien tauschen Namen, Adressen und Zuständigkeiten ihrer für die Umsetzung dieses Kapitels zuständigen Behörden aus.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 4.16 informieren die Vertragsparteien einander über wesentliche Änderungen betreffend diese Angaben.

Art. 4.6 Anerkennung des Status von Gebieten hinsichtlich Schädlingen und Krankheiten

Die Vertragsparteien anerkennen die Konzepte der Gebietseinteilung, Kompartimentierung und regionalen Bedingungen, darunter jene der schädlings- oder krankheitsfreien Gebiete bzw. der Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten. Die Vertragsparteien berücksichtigen die massgebenden Entscheide des SPS-Ausschusses der WTO sowie die internationalen Normen, Richtlinien und Empfehlungen.

Art. 4.7 Feststellung der Gleichwertigkeit

1. Gleichwertigkeit kann festgestellt werden für eine einzelne Massnahme, für Gruppen von Massnahmen oder für Systeme, die sich auf eine bestimmte Ware oder auf Warenkategorien beziehen.
2. Die Prüfung der Gleichwertigkeit durch die einführende Vertragspartei auf Ersuchen der ausführenden Vertragspartei zwecks Anerkennung ihrer Massnahmen ist kein Grund, den Handel zu unterbrechen oder laufende Einfuhren aus der ausführenden Vertragspartei auszusetzen.
3. Innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss ihrer Beurteilung notifiziert die einführende Vertragspartei die ausführende Vertragspartei schriftlich über die Feststellung der Gleichwertigkeit. Die einführende Vertragspartei setzt die Massnahme innerhalb einer angemessenen Frist um. Führt eine Gleichwertigkeitsfeststellung nicht zu einer Anerkennung durch die einführende Vertragspartei, teilt diese der ausführenden Vertragspartei die Gründe für ihren Entscheid mit.
4. Der Entscheid über die Anerkennung, die Nichtanerkennung, die Aberkennung oder die Aussetzung der Gleichwertigkeit liegt allein bei der einführenden Vertragspartei, die im Einklang mit ihrem Verwaltungs- und Rechtsrahmen und unter Berücksichtigung der Richtlinien, Normen und Empfehlungen der OIE, des IPPC und des Codex Alimentarius handelt.
5. Wenn die einführende Vertragspartei die Gleichwertigkeit förmlich anerkennt, trifft sie unverzüglich Massnahmen, um der Gleichwertigkeit Wirkung zu verleihen und den Handel zwischen den Vertragsparteien zu ermöglichen.

Art. 4.8 Überprüfungen

1. Um Vertrauen in die wirksame Umsetzung dieses Kapitels zu schaffen oder dieses aufrechtzuerhalten, hat jede Vertragspartei innerhalb des Anwendungsbereichs dieses Kapitels das Recht, Audits und Überprüfungen der Kontrollprogramme oder -verfahren der zuständigen Behörden einer anderen Vertragspartei durchzuführen.
2. Das Verfahren wird im Einklang mit den einschlägigen internationalen Normen, Richtlinien und Empfehlungen des Codex Alimentarius, der OIE und des IPPC durchgeführt. Die Überprüfungstätigkeiten konzentrieren sich in erster Linie auf die Bewertung der Wirksamkeit der amtlichen Inspektions- und Zertifizierungssysteme und nicht auf bestimmte Produkte oder Einrichtungen und sollen Auskunft über die Fähigkeit der zuständigen Behörde der ausführenden Vertragspartei geben, Kontrollen durchzuführen und der einführenden Vertragspartei die erforderlichen Zusicherungen zu erteilen.
3. Wie häufig Überprüfungen durchgeführt werden, richtet sich nach den Ergebnissen früherer Überprüfungen.
4. Beschliesst die einführende Vertragspartei, einen Überprüfungsbesuch bei der ausführenden Vertragspartei durchzuführen, notifiziert die einführende Vertragspartei die ausführende Vertragspartei mindestens zwei Monate vor dem Überprüfungsbesuch darüber, es sei denn, es handelt sich um einen Notfall oder die Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes. Allfällige Änderungen im Hinblick auf den Überprüfungsbesuch müssen zwischen den betroffenen Vertragsparteien vereinbart werden.

Art. 4.9 Einfuhrkontrollen und Zertifizierungsverfahren

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Kontroll-, Inspektions- und Genehmigungsverfahren, die unter anderem die Probenahme-, Prüf- und Zertifizierungsverfahren einschliessen, mit Anhang C des SPS-Übereinkommens der WTO und diesem Artikel im Einklang stehen.
2. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Tiere und tierische Erzeugnisse, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse bzw. andere damit zusammenhängende Waren, die in eine andere Vertragspartei ausgeführt werden, den in den Bescheinigungen der einführenden Vertragspartei aufgeführten SPS-Anforderungen entsprechen.
3. Die einführende Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Einfuhrbedingungen für aus einer anderen Vertragspartei eingeführte Erzeugnisse nichtdiskriminierend und verhältnismässig sind angesichts der von diesen Erzeugnissen ausgehenden Risiken.
4. Einfuhrkontrollen für eingeführte Erzeugnisse werden ohne unangemessenen Verzög und so wenig handelsbeschränkend wie möglich durchgeführt.
5. Auf Anfrage werden Informationen zur Häufigkeit der Durchführung von Einfuhrkontrollen bei solchen Einfuhren zur Verfügung gestellt.
6. Werden Waren an einer Einfuhrstelle wegen eines überprüften gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Problems zurückgewiesen, informiert die einführende Vertragspartei so schnell wie möglich die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei.

7. Stellt die einführende Vertragspartei fest, dass bestimmte Waren ihren Anforderungen nicht entsprechen, kann sie diese Waren in amtliche Verwahrung nehmen und in Absprache mit dem Exporteur oder dessen Vertreterin bzw. Vertreter beschliessen, die betreffenden Waren geeigneten Massnahmen gemäss ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu unterziehen. Dabei berücksichtigt die einführende Vertragspartei alle ihr zur Verfügung stehenden bzw. nach Massgabe des jeweiligen Risikos rechtzeitig übermittelten Informationen, einschliesslich der Eingaben des Exporteurs oder von dessen Vertreterin bzw. Vertreter. Die für die Sendung verantwortlichen Personen haften für die Kosten, die der einführenden Vertragspartei dadurch entstehen.
8. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der Exporteur oder dessen Vertreterin bzw. Vertreter gegen solche Entscheide Rekurs einlegen kann und Informationen zum Rekursrecht, zum anwendbaren Verfahren und zu den jeweiligen Fristen erhält.
9. Dieser Artikel lässt das Recht der zuständigen Behörden unberührt, unverzüglich einen angemessenen Entscheid über Notmassnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu treffen, um schwerwiegenden Risiken für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu begegnen. Die Umstände, die zum entsprechenden Entscheid geführt haben, sind dem Exporteur oder dessen Vertreterin bzw. Vertreter zu erläutern.
10. Die Inspektionsgebühren müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gebühren stehen, die für die Inspektion gleichartiger inländischer Erzeugnisse erhoben werden.
11. Unbeschadet des Rechts jeder Vertragspartei zur Durchführung von Einfuhrkontrollen anerkennt die einführende Vertragspartei die Bescheinigungen, die von der jeweils zuständigen Behörde der ausführenden Vertragspartei im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen der einführenden Vertragspartei ausgestellt wurden.

Art. 4.10 Risikobewertung

1. Die Vertragsparteien verstärken die Zusammenarbeit bei der Risikobewertung im Einklang mit dem SPS-Übereinkommen der WTO und berücksichtigen dabei die einschlägigen Entscheide des SPS-Ausschusses der WTO sowie die internationalen Normen, Richtlinien und Empfehlungen.
2. Bei der Durchführung einer Risikobewertung stellt die einführende Vertragspartei sicher, dass die Risikobewertung dokumentiert wird und die betroffene ausführende Vertragspartei bzw. die betroffenen ausführenden Vertragsparteien Gelegenheit erhält bzw. erhalten, in einer von der einführenden Vertragspartei festzulegenden Weise Stellung zu nehmen.
3. Auf Anfrage der ausführenden Vertragspartei informiert die einführende Vertragspartei die ausführende Vertragspartei über den Stand der Bearbeitung des betreffenden Risikobewertungsersuchens und über alle während des Verfahrens möglichen Verzögerungen.
4. Unbeschadet der Möglichkeit zum Ergreifen von Notmassnahmen darf keine Vertragspartei die Einfuhr einer Ware einer anderen Vertragspartei allein aus dem Grund

stoppen, dass die einführende Vertragspartei eine bestehende SPS-Massnahme überprüft.

Art. 4.11 Notmassnahmen

1. Ergreift eine Vertragspartei eine Notmassnahme, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich ist und die Auswirkungen auf den Handel haben kann, notifiziert sie dies unverzüglich schriftlich den betroffenen ausführenden Vertragsparteien über die nach Artikel 4.16 eingerichteten Kontaktstellen oder die bereits eingerichteten Kommunikationskanäle der Vertragsparteien.
2. Die betroffenen ausführenden Vertragsparteien können um Gespräche mit der Vertragspartei ersuchen, die eine Notmassnahme nach Absatz 1 ergreift. Diese Gespräche werden so bald wie möglich geführt. Jede Vertragspartei ist bestrebt, im Rahmen dieser Gespräche sachdienliche Informationen bereitzustellen. Jede an den Gesprächen beteiligte Vertragspartei trägt den darin unterbreiteten Informationen gebührend Rechnung.
3. Ergreift eine Vertragspartei eine Notmassnahme, überprüft sie diese Massnahme innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Ersuchen der ausführenden Vertragspartei. Die einführende Vertragspartei kann bei Bedarf sachdienliche Informationen verlangen und die ausführende Vertragspartei ist bestrebt, diese sachdienlichen Informationen bereitzustellen, um die einführende Vertragspartei bei der Überprüfung der ergriffenen Notmassnahme zu unterstützen. Die einführende Vertragspartei teilt der ausführenden Vertragspartei auf Anfrage das Ergebnis der Überprüfung mit. Wird die Notmassnahme nach der Überprüfung aufrechterhalten, überprüft die einführende Vertragspartei die Massnahme regelmässig auf Grundlage der neuesten verfügbaren Informationen und erläutert auf Anfrage der ausführenden Vertragspartei den Grund für die Aufrechterhaltung der Notmassnahme.

Art. 4.12 Transparenz

1. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der Transparenz nach Anhang B des SPS-Übereinkommens der WTO.
2. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung des Austauschs von Informationen über die Entwicklung, Annahme und Anwendung von SPS-Massnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf den Handel zwischen den Vertragsparteien haben können.
3. Bei der Umsetzung dieses Artikels berücksichtigt jede Vertragspartei die einschlägigen Entscheide des SPS-Ausschusses der WTO sowie die internationalen Normen, Richtlinien und Empfehlungen.
4. Jede Vertragspartei notifiziert vorgeschlagene Massnahmen oder Änderungen bestehender SPS-Massnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf ihren Handel mit den anderen Vertragsparteien haben können, über das Online-Notifikationssystem für SPS-Massnahmen der WTO, über die nach Artikel 4.16 eingerichteten Kontaktstellen oder über die bereits bestehenden Kommunikationskanäle der Vertragsparteien.

5. Sofern keine dringenden Gesundheitsprobleme auftreten bzw. aufzutreten drohen oder es sich um eine handelserleichternde Massnahme handelt, räumt eine Vertragspartei nach einer Notifikation gemäss Absatz 4 den anderen Vertragsparteien in der Regel eine Frist von mindestens 60 Tagen für schriftliche Stellungnahmen ein. Angemessene Ersuchen einer anderen Vertragspartei um Verlängerung der Stellungnahmefrist sind zu prüfen.
6. Auf begründetes Ersuchen einer anderen Vertragspartei hin stellt eine Vertragspartei der ersuchenden Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist sachdienliche Informationen und Klarstellungen zu einer SPS-Massnahme zur Verfügung, einschliesslich bezüglich:
 - (a) der SPS-Anforderungen, die für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse gelten;
 - (b) des Status des Antrags der Vertragspartei; und
 - (c) der Verfahren für die Genehmigung der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse.
7. Eine einführende Vertragspartei stellt den betroffenen Vertragsparteien über die nach Artikel 4.16 eingerichteten Kontaktstellen oder über bereits bestehende Kommunikationskanäle der Vertragsparteien rechtzeitig geeignete Informationen zur Verfügung, wenn:
 - (a) die einführende Vertragspartei erhebliche oder wiederkehrende Verstösse gegen gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit ausgeführten Sendungen feststellt;
 - (b) vorläufig eine SPS-Massnahme gegen die Ausfuhr einer anderen Vertragspartei oder mit Auswirkungen auf die Ausfuhr einer anderen Vertragspartei getroffen wird, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen in der einführenden Vertragspartei als erforderlich erachtet wird.

Art. 4.13 Informationsaustausch

1. Die Vertragsparteien tauschen die für die Umsetzung dieses Kapitels sachdienlichen Informationen systematisch aus, um Sicherheit zu schaffen, das gegenseitige Vertrauen zu stärken und die Wirksamkeit der kontrollierten Programme nachzuweisen. Dieser Informationsaustausch kann gegebenenfalls Austauschbesuche von Amtspersonen einschliessen. Notifikationen, die nicht unter das SPS-Übereinkommen der WTO fallen, werden den nach Artikel 4.16 eingerichteten Kontaktstellen auf Anfrage in englischer Sprache übermittelt. Möchte eine Vertragspartei Notifikationen in einer anderen WTO-Sprache tätigen, wird den Vertragsparteien eine englische Übersetzung zur Verfügung gestellt.

2. Unbeschadet der Bestimmungen des SPS-Übereinkommens der WTO zur Notifikation von Massnahmen können die Vertragsparteien auch Informationen über andere relevante Themen austauschen, darunter über:

- (a) schwerwiegende oder erhebliche Risiken für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, einschliesslich Lebensmittelnotfälle; und

- (b) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Einfuhrvorschriften und deren Änderungen, einschliesslich der von der einführenden Vertragspartei vorgeschriebenen Muster für die offiziellen Zertifikate oder Bescheinigungen.
3. Ein Informationsaustausch nach diesem Artikel gilt als erfolgt, wenn die in diesem Artikel genannten Informationen wie folgt zur Verfügung gestellt wurden:
- (a) durch eine Notifikation an die WTO in Übereinstimmung mit ihren einschlägigen Vorschriften; oder
 - (b) kostenlos auf den offiziellen, öffentlich zugänglichen Websites der Vertragsparteien.

Art. 4.14 Überprüfungsklausel

Die Vertragsparteien handeln auf Ersuchen einer Vertragspartei ohne unangemessenen Verzug eine Übereinkunft aus, um die Gleichbehandlung im Zusammenhang mit SPS-Massnahmen, die alle Vertragsparteien mit einer Nichtvertragspartei vereinbart haben, auch auf die anderen Vertragsparteien auszuweiten.

Art. 4.15 Unterausschuss über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen

1. Hiermit wird innerhalb des Gemischten Ausschusses ein Unterausschuss über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen (nachfolgend als «SPS-Unterausschuss» bezeichnet) eingesetzt, dem Regierungsvertreterinnen und -vertreter der Vertragsparteien angehören.
2. Der SPS-Unterausschuss befasst sich mit allen unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten, darunter:
 - (a) der Überwachung und Überprüfung der Umsetzung dieses Kapitels;
 - (b) der Förderung von Gesprächen, der Zusammenarbeit und des Austauschs von Informationen zwischen den zuständigen Behörden über Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Kapitel;
 - (c) der Ausarbeitung von Empfehlungen und Berichten an den Gemischten Ausschuss soweit erforderlich; und
 - (d) jeder anderen Angelegenheit, die ihm der Gemischte Ausschuss zuweist.
3. Der SPS-Unterausschuss handelt im gegenseitigen Einvernehmen.
4. Der SPS-Unterausschuss kommt in der Regel alle zwei Jahre zusammen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Diese Treffen können jeweils auf jede von Fall zu Fall vereinbarte Weise abgehalten werden. Die Treffen des SPS-Unterausschusses werden von einem EFTA-Staat und Indien gemeinsam präsiert.

Art. 4.16 Kontaktstellen

1. Jede Vertragspartei bezeichnet eine für die Koordination der Umsetzung dieses Kapitels zuständige Kontaktstelle.
2. Jede Vertragspartei teilt den anderen Vertragsparteien die Kontaktdaten ihrer Kontaktstelle mit und notifiziert den anderen Vertragsparteien unverzüglich jede Änderung in Bezug auf die Kontaktstelle.

Art. 4.17 Konsultationen

Hat eine Vertragspartei eine Massnahme ergriffen, die ein Handelshemmnis zwischen den Vertragsparteien schaffen könnte oder geschaffen hat, kann eine andere Vertragspartei um Konsultationen ersuchen. Diese Konsultationen werden so früh wie möglich eingeleitet und von den zuständigen Behörden der betroffenen Vertragsparteien in einer gemeinsam festgelegten Weise durchgeführt. Über das Ergebnis der Konsultationen wird dem SPS-Unterausschuss Bericht erstattet.

Art. 4.18 Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit, um die Umsetzung dieses Kapitels zu erleichtern. Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit arbeiten die Vertragsparteien daran, handelserleichternde Massnahmen zu identifizieren, zu entwickeln und zu fördern, darunter etwa:
 - (a) Ausbildungs- und Erfahrungsaustauschprogramme für Regierungsangestellte und technisches Personal in Bezug auf Inspektionen, Zertifizierungen, Prüfverfahren, Überprüfungen sowie die Erfüllung von Regulierungs- und Marktanforderungen;
 - (b) die Entwicklung und Verbesserung des Risikobewertungsverfahrens;
 - (c) Foren wie Seminare und Workshops für den Austausch von Meinungen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit den SPS-Systemen der Vertragsparteien; und
 - (d) internationale Normungsarbeiten und Tätigkeiten der einschlägigen internationalen Organisationen.
2. Die Vertragsparteien können in allen unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten, die von gegenseitigem Interesse sind, zusammenarbeiten, darunter auch bei sektorspezifischen Vorschlägen.

Kapitel 5: Technische Handelshemmnisse

Art. 5.1 Ziele

Ziel dieses Kapitels ist es, den Handel mit Waren zu erleichtern und einen effektiven Zugang zu den Märkten jeder Vertragspartei zu erreichen. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsparteien Massnahmen, um:

- (a) die Umsetzung des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse in Anhang 1A des WTO-Abkommens (nachfolgend als «TBT-Übereinkommen der WTO» bezeichnet) zu verbessern;
- (b) sicherzustellen, dass technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren keine unnötigen Handelshemmnisse schaffen;
- (c) die Zusammenarbeit zwischen ihnen in den für die Umsetzung dieses Kapitels relevanten Bereichen zu stärken;
- (d) ihre Kapazitäten auszubauen, um gegebenenfalls die Einhaltung der internationalen Normen und ihrer technischen Vorschriften, Konformitätsbewertungsverfahren und Normen zu gewährleisten;
- (e) gegebenenfalls die Annäherung und Angleichung technischer Vorschriften und Normen an die einschlägigen internationalen technischen Vorschriften und Normen zu fördern; und
- (f) die Anerkennung der Gleichwertigkeit technischer Vorschriften zu fördern und die Akzeptanz von Konformitätsbewertungsverfahren zu erhöhen.

Art. 5.2 Bekräftigung des TBT-Übereinkommens der WTO

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem TBT-Übereinkommen der WTO, das hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt wird.
2. Keine Vertragspartei nimmt die Streitbeilegung nach Kapitel 12 (Streitbeilegung) für Angelegenheiten in Anspruch, für die ausschliesslich ein angeblicher Verstoß gegen die Bestimmungen des TBT-Übereinkommens der WTO geltend gemacht wird.

Art. 5.3 Anwendungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung aller technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren von zentralen Regierungsstellen, die sich auf den Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien auswirken können.
2. Jede Vertragspartei trifft die ihr zur Verfügung stehenden geeigneten Massnahmen, um in ihrem Hoheitsgebiet die Einhaltung dieses Kapitels durch unmittelbar unterhalb der zentralen Regierungsebene angesiedelte regionale staatliche Stellen sicherzustellen, die für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren zuständig sind.

3. Ungeachtet von Absatz 1 findet dieses Kapitel keine Anwendung auf:
- (a) Einkaufsspezifikationen, die von staatlichen Stellen für die Produktion oder den Verbrauch durch solche Stellen erstellt werden; oder
 - (b) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen, die in Anhang 1 des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen in Anhang 1A des WTO-Abkommens (nachfolgend als «SPS-Übereinkommen der WTO» bezeichnet) beschrieben sind.

Art. 5.4 Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit, um das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Systeme zu verbessern und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern. Zu diesem Zweck können sie sowohl auf horizontaler als auch auf sektoraler Ebene Gespräche zu regulatorischen Fragen aufnehmen.
2. Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit arbeiten die Vertragsparteien daran, handelsereichernde Massnahmen zu identifizieren, zu entwickeln und zu fördern, darunter etwa:
 - (a) die Verstärkung der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen, z. B. durch Aus- und Weiterbildungen, den Austausch von verfügbaren Informationen, Erfahrungen und Daten sowie die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zwecks Erlass von technischen Vorschriften, die den Handel nicht stärker als nötig beschränken und die regulatorischen Ressourcen effizient nutzen;
 - (b) gegebenenfalls die Prüfung der Vereinfachung von technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren;
 - (c) das Hinarbeiten auf die Möglichkeit einer Annäherung oder Angleichung von technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren insbesondere in Bereichen ohne internationale Normen;
 - (d) die Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen öffentlichen oder privaten Stellen, die für technische Vorschriften, Normung, Konformitätsbewertungsverfahren und Messwesen zuständig sind, auf bilateraler Ebene wie auch in internationalen Foren;
 - (e) Programme zur Steigerung der Fähigkeit von Unternehmen und insbesondere von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen, die Regulierungs- und Marktanforderungen zu erfüllen;
 - (f) die Zusammenarbeit im Bereich der guten Regulierungspraxis;
 - (g) die Förderung und Unterstützung der Teilnahme an internationalen Normungsgremien wie der Internationalen Organisation für Normung, der Internationalen Elektrotechnischen Kommission und der Internationalen Fernmeldeunion sowie die Förderung der Verwendung internationaler Normen als Grundlage für technische Vorschriften;

- (h) den Meinungs austausch im Rahmen internationaler Foren wie dem WTO-Ausschuss über technische Handelshemmnisse, insbesondere in Bezug auf die Verwendung internationaler Normen zur Unterstützung der Regulierungstätigkeit; und
- (i) die Förderung der Entwicklung der erforderlichen technischen Infrastruktur im Bereich der Normung, der Konformitätsbewertung und des Messwesens.

Art. 5.5 Technische Vorschriften

1. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der Verwendung internationaler Normen und vereinbaren:

- (a) einschlägige internationale Normen oder die einschlägigen Teile davon als Grundlage für technische Vorschriften zu verwenden, es sei denn, diese internationalen Normen wären unwirksame oder ungeeignete Mittel zur Erreichung der nach Artikel 2.4 des TBT-Übereinkommens der WTO angestrebten berechtigten Ziele;
- (b) für den Fall, dass als Grundlage für technische Vorschriften nicht internationale Normen herangezogen wurden, einer Vertragspartei auf deren Ersuchen hin schriftlich die Gründe zu erklären, warum diese Normen als ungeeignete oder unwirksame Mittel hinsichtlich des angestrebten Ziels erachtet wurden, und soweit möglich die Teile zu benennen, die wesentlich von den einschlägigen internationalen Normen abweichen;
- (c) die technischen Vorschriften jeweils kostenlos auf einer offiziellen Website zu veröffentlichen;
- (d) sicherzustellen, dass interessierte Personen einer anderen Vertragspartei an allen öffentlichen Konsultationen zur Ausarbeitung technischer Vorschriften teilnehmen können;
- (e) bei Notifikationen nach Artikel 2.9 des TBT-Übereinkommens der WTO der Vertragspartei, die die Notifikation erhält, in der Regel eine Frist von 60 Tagen ab der Notifikation einzuräumen, damit sie schriftlich zu dem Vorschlag Stellung nehmen kann, – ausser in Ausnahmefällen, wenn ausdrücklich dringende Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit entstehen oder zu entstehen drohen –, und soweit möglich angemessene Ersuchen um Verlängerung der Stellungnahmefrist sorgfältig zu prüfen;
- (f) sofern keine der in Artikel 2.10 des TBT-Übereinkommens der WTO erwähnten dringenden Umstände vorliegen, zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten technischer Vorschriften eine ausreichende Frist einzuräumen, damit die Wirtschaftsakteure der ausführenden Vertragspartei Zeit haben, ihre Erzeugnisse oder Produktionsmethoden den Erfordernissen der einführenden Vertragspartei anzupassen; und
- (g) die Möglichkeit zu prüfen, die Gleichwertigkeit der technischen Vorschriften einer anderen Vertragspartei anzuerkennen. Zu diesem Zweck kann eine Vertragspartei, die eine technische Vorschrift ausgearbeitet hat, die sie für gleich-

wertig hält mit einer technischen Vorschrift einer anderen Vertragspartei, da sie im Wesentlichen dieselben Ziele, denselben Anwendungsbereich und dasselbe zu erreichende Schutzniveau aufweist, schriftlich darum ersuchen, dass eine andere Vertragspartei die technische Vorschrift als gleichwertig anerkennt. In einem solchen schriftlichen Ersuchen ist zu begründen, weshalb die technischen Vorschriften als gleichwertig angesehen werden.

2. Im Hinblick auf eine angemessene Erklärung nach Absatz 1 (b) stellt die ersuchende Vertragspartei sicher, dass in ihrem Ersuchen um eine Erklärung:
 - (a) die einschlägige internationale Norm, Richtlinie oder Empfehlung angegeben ist, die die ersuchte Vertragspartei nicht als Grundlage für ihre technische Vorschrift verwendet hat; und
 - (b) beschrieben wird, inwiefern die nicht auf der internationalen Norm, Richtlinie oder Empfehlung basierende technische Vorschrift den Handel zwischen den Vertragsparteien beschränkt oder zu beschränken droht.
3. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass rechtmässig in Verkehr gebrachte Erzeugnisse in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten frei verkehren können, sofern sie den einschlägigen Anforderungen in Bezug auf technische Handelshemmnisse des Marktes an der Einfuhrstelle entsprechen.

Art. 5.6 Normen

1. Die Vertragsparteien tauschen auf Ersuchen Informationen aus über:
 - (a) ihre Verwendung von Normen im Zusammenhang mit technischen Vorschriften;
 - (b) ihre Normungsprozesse und die Verwendung internationaler Normen als Grundlage für ihre nationalen Normen; und
 - (c) Übereinkünfte oder Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit Dritten oder internationalen Organisationen im Bereich Normung, vorbehaltlich der Geheimhaltungspflichten in diesen Übereinkünften oder Vereinbarungen.
2. Werden Normen in einer technischen Vorschrift verbindlich vorgeschrieben, sind die in Artikel 5.12 festgehaltenen Transparenzpflichten zu erfüllen.
3. Jede Vertragspartei ermutigt ihre anerkannten Normungsinstitutionen, bei internationalen Normungstätigkeiten mit den zuständigen anerkannten Normungsinstitutionen der anderen Vertragsparteien zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit kann im Rahmen der Tätigkeiten der Vertragsparteien in regionalen und internationalen Normungsinstitutionen erfolgen, denen die anerkannten Normungsinstitutionen aller Vertragsparteien angehören.

Art. 5.7 Konformitätsbewertung

1. Die Vertragsparteien anerkennen, dass es ein breites Spektrum von Mechanismen gibt, die die Anerkennung der Ergebnisse von in einer anderen Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren erleichtern, was zu mehr Effizienz, zur

Vermeidung von Doppelspurigkeiten und zu Kosteneffizienz beitragen kann. Zu diesen Mechanismen gehören unter anderem:

- (a) die Akzeptanz der Konformitätserklärung des Herstellers durch die einführende Vertragspartei;
- (b) Abkommen über die gegenseitige Akzeptanz der Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren bei bestimmten technischen Vorschriften, die von Stellen mit Sitz in einer anderen Vertragspartei durchgeführt wurden;
- (c) die Verwendung von Akkreditierungsverfahren zur Befähigung von Konformitätsbewertungsstellen mit Sitz im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei;
- (d) die Benennung von Konformitätsbewertungsstellen mit Sitz in einer anderen Vertragspartei durch staatliche Stellen;
- (e) die Anerkennung der Ergebnisse von in einer anderen Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren durch eine Vertragspartei;
- (f) freiwillige Vereinbarungen zwischen Konformitätsbewertungsstellen in jeder Vertragspartei; und
- (g) die Nutzung bestehender regionaler und internationaler Abkommen über gegenseitige Anerkennung, bei denen beide Vertragsparteien Vertragspartei sind.

2. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien:

- (a) ihren Informationsaustausch über diese und ähnliche Mechanismen zu intensivieren, um die Akzeptanz von Konformitätsbewertungsergebnissen zu erleichtern;
- (b) Informationen über Konformitätsbewertungsverfahren auszutauschen, einschliesslich Informationen über die Auswahl geeigneter Konformitätsbewertungsverfahren;
- (c) Informationen über die Akkreditierungspolitik auszutauschen und die Nutzung der Akkreditierung zu fördern, um die Akzeptanz von Konformitätsbewertungsergebnissen zu erleichtern und zu prüfen, wie internationale Akkreditierungsnormen und internationale Abkommen, an denen die Akkreditierungsstellen der Vertragsparteien beteiligt sind, z. B. mittels der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung (*Mutual Recognition Arrangement*, *MRA*) der *International Laboratory Accreditation Cooperation* (*ILAC*) oder der multilateralen Vereinbarung (*Multilateral Arrangement*, *MLA*) des *International Accreditation Forum* (*IAF*) am besten genutzt werden können.
- (d) dass, sofern die Vertragsparteien die Ergebnisse von im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren akzeptieren, dies zu Bedingungen erfolgt, die nicht weniger günstig sind als bei den in ihrem eigenen Hoheitsgebiet durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren; und

- (e) Akkreditierungsstellen und Konformitätsbewertungsstellen zur Teilnahme an freiwilligen Kooperationsvereinbarungen zu ermutigen, die als Grundlage für die Akzeptanz von Konformitätsbewertungsergebnissen dienen.

Art. 5.8 Gemeinsame Zusammenarbeit in Bezug auf technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren

1. Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 5.1.2 des TBT-Übereinkommens der WTO in Fällen, in denen eine Vertragspartei für die Akzeptanz eines Erzeugnisses auf ihrem Markt einen positiven Nachweis für die Übereinstimmung mit ihren geltenden technischen Vorschriften verlangt, stellt die Vertragspartei sicher, dass das geforderte Niveau der Konformität die Gefahr berücksichtigt, die angesichts des angestrebten berechtigten Ziels entstände, wenn diese Übereinstimmung nicht gewährleistet wäre.

2. Eine Vertragspartei kann zur Erreichung eines berechtigten Ziels die Einführung einer Vorregistrierung, Registrierung, Zulassung oder obligatorischen Konformitätsbewertung durch Dritte beschliessen, um den Zugang eines Erzeugnisses zu ihrem Markt zu erlauben. Vor der Einführung solcher Massnahmen notifiziert sie den betreffenden Massnahmenentwurf nach Artikel 2.9.2 des TBT-Übereinkommens der WTO. Auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei legt sie die Gründe für die vorgeschlagene Änderung dar.

3. Für Sektoren, in denen ein Konformitätsnachweis durch Dritte oder eine Vorregistrierung, Registrierung oder Zulassung erforderlich ist, vereinbaren die Vertragsparteien, ihre Konformitätsbewertungsstellen zu ermutigen, sich bestehenden Vereinbarungen über die internationale Harmonisierung technischer Vorschriften und die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungsergebnissen auf multilateraler Ebene anzuschliessen oder gegebenenfalls gemeinsam auf den Abschluss neuer Vereinbarungen hinzuwirken.

Art. 5.9 Marktüberwachung

Die Vertragsparteien verpflichten sich unter anderem dazu:

- (a) sich über Marktüberwachungs- und Durchsetzungsmechanismen und damit zusammenhängende Tätigkeiten auszutauschen; und
- (b) sicherzustellen, dass es keine Interessenkonflikte zwischen den Marktüberwachungsstellen und den Herstellern bzw. Produzenten gibt, die einer Kontrolle oder Überwachung unterliegen.

Art. 5.10 Konformitätsbewertungsgebühren und Bearbeitungsdauer

Was die Bearbeitungsdauer und die Gebühren für die Bewertung der Konformität von Erzeugnissen anbelangt, bekräftigen die Vertragsparteien ihre Pflichten nach Artikel 5.2 des TBT-Übereinkommens der WTO.

Art. 5.11 Kennzeichnung und Etikettierung

Sofern ihre technischen Vorschriften verbindliche Kennzeichnungs- oder Etikettierungserfordernisse enthalten, kommen die Vertragsparteien überein, dass jede Vertragspartei die Grundsätze von Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens der WTO beachtet und dass:

- (a) jede Vertragspartei Kennzeichnungs- und Etikettierungserfordernisse auf solche beschränkt, die für die Konsumentinnen und Konsumenten oder die Nutzerinnen und Nutzer der Erzeugnisse von Bedeutung sind oder die auf die Konformität der Erzeugnisse mit verbindlichen technischen Anforderungen hinweisen;
- (b) jede Vertragspartei den Inhalt von Kennzeichnungen und Etikettierungen festlegen, aber keine vorherige Genehmigung, Registrierung oder Zertifizierung der Etiketten oder Kennzeichnungen von Erzeugnissen als Voraussetzung für das Inverkehrbringen, zum Verkauf oder für die unentgeltliche Abgabe, von Erzeugnissen verlangen kann, die ansonsten ihren verbindlichen technischen Anforderungen entsprechen, es sei denn, dies ist nicht handelsbeschränkender als notwendig, um berechnigte Ziele zu erreichen;
- (c) sofern diese Vertragspartei den Wirtschaftsakteuren die Verwendung einer eindeutigen Kennnummer vorschreibt, sie den Wirtschaftsakteuren der anderen Vertragsparteien unverzüglich eine solche Nummer zuteilt;
- (d) sofern diese Vertragspartei vorschreibt, dass die Informationen auf den Etiketten in einer bestimmten Sprache sein müssen, sie neben der vorgeschriebenen Sprache auch andere Sprachen zulässt, es sei denn, die Informationen wären mit Blick auf die von der einführenden Vertragspartei für die Waren verlangten Informationen irreführend, widersprüchlich oder verwirrend; und
- (e) jede Vertragspartei bestrebt ist, nicht-dauerhafte oder ablösbare Etikettierungen oder Kennzeichnungen in den Begleitunterlagen anstelle von physisch am Erzeugnis angebrachten Etikettierungen oder Kennzeichnungen zu akzeptieren, ausser sie sind der Auffassung, dadurch würden berechnigte Ziele nach dem TBT-Übereinkommen der WTO gefährdet.

Art. 5.12 Transparenz

1. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der Transparenzbestimmungen im TBT-Übereinkommen der WTO. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Vertragsparteien die einschlägigen Beschlüsse und Empfehlungen in der jeweils gültigen Fassung, die der WTO-Ausschuss über technische Handelshemmnisse seit dem 1. Januar 1995 (G/TBT/1/Rev.15) angenommen hat.

2. Auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei stellt die ersuchte Vertragspartei den vollständigen Text oder eine Zusammenfassung ihrer notifizierten technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren in englischer Sprache innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens zur Verfügung. Über den Inhalt der Zusammenfassung entscheidet die ersuchte Vertragspartei.

3. Jede Vertragspartei stellt auf schriftliches Ersuchen einer anderen Vertragspartei Informationen über den Zweck und die Begründung einer technischen Vorschrift oder eines Konformitätsbewertungsverfahrens zur Verfügung, die bzw. das sie verabschiedet hat oder einzuführen gedenkt.
4. Jede Vertragspartei berücksichtigt die Stellungnahmen einer anderen Vertragspartei und ist bestrebt, auf Ersuchen dieser anderen Vertragspartei die Stellungnahmen zu beantworten.
5. Hält eine Vertragspartei eine eingeführte Sendung an der Einfuhrstelle wegen der Nichtkonformität mit einer technischen Vorschrift oder einem Konformitätsbewertungsverfahren zurück, notifiziert sie dem Importeur oder dessen Vertreterin bzw. Vertreter so schnell wie möglich die Gründe für das Zurückhalten.
6. Sofern dieses Kapitel nichts anderes vorsieht, werden alle durch eine Vertragspartei nach diesem Kapitel verlangten Informationen oder Erläuterungen von der ersuchten Vertragspartei in gedruckter oder elektronischer Form innerhalb einer zwischen der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei vereinbarten angemessenen Frist und nach Möglichkeit innerhalb von 60 Tagen bereitgestellt. Auf Anfrage der ersuchenden Vertragspartei stellt die ersuchte Vertragspartei diese Informationen in englischer Sprache zur Verfügung.

Art. 5.13 Kontaktstellen

1. Jede Vertragspartei bezeichnet eine für die Koordination der Umsetzung dieses Kapitels zuständige Kontaktstelle.
2. Jede Vertragspartei teilt den anderen Vertragsparteien die Kontaktdaten ihrer Kontaktstelle mit und notifiziert den anderen Vertragsparteien unverzüglich jede Änderung in Bezug auf die Kontaktstelle.

Art. 5.14 Unterausschuss über technische Handelshemmnisse

1. Hiermit wird innerhalb des Gemischten Ausschusses ein Unterausschuss über technische Handelshemmnisse (nachfolgend als «TBT-Unterausschuss» bezeichnet) eingesetzt, der aus Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsparteien besteht.
2. Der TBT-Unterausschuss befasst sich mit allen unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten, darunter:
 - (a) der Überwachung, Überprüfung und Förderung der Umsetzung dieses Kapitels einschliesslich allfälliger Anhänge;
 - (b) der Förderung von Gesprächen, der Zusammenarbeit und des Austauschs von Informationen zwischen den zuständigen Behörden über Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Kapitel;
 - (c) der Erörterung von Möglichkeiten, um den Zugang zu den jeweiligen Märkten der Vertragsparteien zu verbessern;
 - (d) der Prüfung von Ergänzungen und Änderungen der Liste der Sektoren oder Produktbereiche in allfälligen Anhängen zu diesem Kapitel;

- (e) der Erleichterung der sektoralen Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Konformitätsbewertungsstellen und Labors in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien;
 - (f) der Ausarbeitung von Empfehlungen und Berichten an den Gemischten Ausschuss soweit erforderlich; und
 - (g) jeder anderen Angelegenheit, die ihm der Gemischte Ausschuss zuweist.
3. Der TBT-Unterausschuss handelt im gegenseitigen Einvernehmen.
4. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, kommt der TBT-Unterausschuss in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Diese Treffen können jeweils auf jede von Fall zu Fall vereinbarte Weise abgehalten werden. Die Treffen des TBT-Unterausschusses werden von einem EFTA-Staat und Indien gemeinsam präsiert.

Art. 5.15 Informationsaustausch und Konsultationen

1. Eine Vertragspartei prüft unverzüglich und wohlwollend jedes Ersuchen einer anderen Vertragspartei um Informationen, Klarstellungen und Konsultationen bei Fragen hinsichtlich der Umsetzung dieses Kapitels. Der TBT-Unterausschuss kann die Fristen und anderen Modalitäten im Zusammenhang mit den Informationen, Klärungen und Konsultationen erörtern und festlegen.
2. Eine Vertragspartei kann eine andere Vertragspartei um Konsultationen ersuchen, wenn diese andere Vertragspartei eine Massnahme ergriffen hat, die ein Handelshemmnis zwischen den Vertragsparteien schaffen könnte oder geschaffen hat. Diese Konsultationen werden so früh wie möglich eingeleitet und von den zuständigen Behörden der betroffenen Vertragsparteien in einer gemeinsam festgelegten Weise durchgeführt. Über das Ergebnis der Konsultationen wird dem TBT-Unterausschuss Bericht erstattet.
3. Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Kommunikation und ihren Informationsaustausch über Angelegenheiten innerhalb des Anwendungsbereichs dieses Kapitels zu verbessern, insbesondere mit Blick auf Möglichkeiten zur Erleichterung der Einhaltung ihrer technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren und zur Beseitigung unnötiger Hindernisse für den Warenverkehr zwischen ihnen.

Art. 5.16 Überprüfungs Klausel

Die Vertragsparteien handeln auf Ersuchen einer Vertragspartei ohne unangemessenen Verzug eine Übereinkunft aus, um die Gleichbehandlung im Zusammenhang mit technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren, die alle Vertragsparteien mit einer Nichtvertragspartei vereinbart haben, auch auf die anderen Vertragsparteien auszuweiten.

Kapitel 6: Dienstleistungshandel

Art. 6.1 Anwendungs- und Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Massnahmen der Vertragsparteien, die den Handel mit Dienstleistungen betreffen.

Art. 6.2 Übernahme von Bestimmungen des GATS

1. In Bezug auf die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach diesem Kapitel werden die Bestimmungen des GATS und seiner Anhänge, einschliesslich der darin aufgeführten Begriffsbestimmungen, hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Kapitels erklärt, sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist.³

2. Kapitel 13 ersetzt Teil V des GATS. Artikel 6.3 gilt in Bezug auf die Meistbegünstigungsverpflichtungen der Vertragsparteien nach diesem Kapitel. Artikel 6.5 ersetzt Artikel XXVIII Absatz m) des GATS.

3. Die Listen der spezifischen Verpflichtungen und die Listen der Ausnahmen von der Meistbegünstigung nach dem GATS werden durch die Listen der spezifischen Verpflichtungen und die Listen der Ausnahmen von der Meistbegünstigung der Vertragsparteien ersetzt, die in den Anhängen 6.F bzw. 6.G aufgeführt sind und feste Bestandteile dieses Kapitels bilden. Die in den GATS-Bestimmungen enthaltenen Begriffe «Liste» und «spezifische Verpflichtungen» sind als Verweis auf die Listen der spezifischen Verpflichtungen im Anhang zu diesem Kapitel bzw. auf die darin aufgeführten spezifischen Verpflichtungen zu verstehen.

4. Für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet der Begriff «Mitglied» in den zu Bestandteilen dieses Kapitels erklärten Bestimmungen des GATS «Vertragspartei». In Artikel XII Absatz 2 Buchstabe a) des GATS bedeutet «Mitglieder» jedoch «Mitglieder der WTO».

5. Die aus dem GATS und seinen Anhängen übernommenen Bestimmungen werden durch die Bestimmungen der folgenden Anhänge ergänzt, die feste Bestandteile dieses Kapitels bilden:

- (a) Anhang 6.A (Finanzdienstleistungen);
- (b) Anhang 6.B (Telekommunikationsdienste);

³ Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie nicht verpflichtet sind, bilateral die spezifischen Bestimmungen auszuhandeln, für die unter dem GATS multilaterale Verhandlungen in Bezug auf Notstandsmassnahmen, öffentliche Beschaffungen und Subventionen vorgesehen sind, oder Konsultationen abzuhalten, wie dies bezüglich der Zahlungsbilanzsituation vorgesehen ist. Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass die Bestimmungen des GATS, die eine Notifikation oder eine andere Mitteilung an den Rat für den Handel mit Dienstleistungen vorschreiben, nicht bilateral gelten. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, bilateral ähnliche Bestimmungen umzusetzen, wie sie in den Anhängen des GATS etwa für Prüfungen im Luftverkehrssektor, für die Überprüfung der Meistbegünstigung oder für den Seeverkehr enthalten sind.

- (c) Anhang 6.C (Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Erbringung von Dienstleistungen);
- (d) Anhang 6.D (Anerkennung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringern); und
- (e) Anhang 6.E (Seeleute).

Art. 6.3 Meistbegünstigung⁴

1. Unbeschadet von Massnahmen, die in Übereinstimmung mit Artikel VII und Artikel II Absatz 3 des GATS ergriffen werden, und vorbehältlich der in ihrer Liste der Ausnahmen von der Meistbegünstigung in Anhang 6.G enthaltenen Ausnahmen gewährt jede Vertragspartei hinsichtlich aller Massnahmen, die die Erbringung von Dienstleistungen betreffen, den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern einer anderen Vertragspartei unverzüglich und bedingungslos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie den gleichen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern einer Nichtvertragspartei gewährt.
2. Die Gewährung einer Behandlung im Rahmen anderer durch eine der Vertragsparteien abgeschlossener oder zukünftiger Abkommen, die nach Artikel V oder Artikel *Vbis* des GATS notifiziert worden sind, fällt nicht unter Absatz 1.
3. Schliesst eine Vertragspartei ein Abkommen der in Absatz 2 erwähnten Art ab oder ändert sie ein solches, prüft sie auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei Verhandlungen zur Aufnahme einer Behandlung in dieses Abkommen, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung nach erstgenanntem Abkommen. Wird eine solche Aufnahme vereinbart, so ist das wechselseitige Gleichgewicht der von jeder Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtungen zu wahren.

Art. 6.4 Listen der spezifischen Verpflichtungen

1. Die spezifischen Verpflichtungen, die jede Vertragspartei in Übereinstimmung mit Teil III des GATS eingeht, sind in Anhang 6.F aufgeführt.
2. Jede Liste enthält für die Sektoren, für die derartige Verpflichtungen übernommen werden, folgende Angaben:
 - (a) Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen für den Marktzugang;
 - (b) Bedingungen und Anforderungen für die Inländerbehandlung;
 - (c) Zusicherungen hinsichtlich zusätzlicher Verpflichtungen nach Artikel XVIII des GATS;
 - (d) gegebenenfalls den Zeitrahmen für die Durchführung derartiger Verpflichtungen; und
 - (e) den Zeitpunkt des Inkrafttretens derartiger Verpflichtungen.

⁴ Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Finanzdienstleistungen.

3. Artikel XX Absatz 2 des GATS findet auf Massnahmen Anwendung, die sowohl mit Artikel XVI als auch mit Artikel XVII des GATS unvereinbar sind.

Art. 6.5 Natürliche Personen einer Vertragspartei

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Begriff «natürliche Person einer anderen Vertragspartei» eine natürliche Person, die sich im Hoheitsgebiet dieser anderen Vertragspartei oder jeder anderen Vertragspartei aufhält und die nach innerstaatlichem Recht dieser anderen Vertragspartei:

- (a) die Staatsangehörigkeit oder die Staatsbürgerschaft dieser anderen Vertragspartei besitzt; oder
- (b) eine Person mit dauerhaftem Aufenthalt in dieser anderen Vertragspartei ist, falls die Vertragspartei Personen mit dauerhaftem Aufenthalt in Bezug auf Massnahmen, die den Dienstleistungshandel betreffen, im Wesentlichen dieselbe Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewährt, wobei keine Vertragspartei verpflichtet ist, solchen Personen mit dauerhaftem Aufenthalt eine günstigere Behandlung zu gewähren als diejenige, die die andere Vertragspartei Personen mit dauerhaftem Aufenthalt gewähren würde.

Art. 6.6 Zahlungen und Überweisungen

1. Ausser unter den in Artikel XII des GATS vorgesehenen Umständen verzichten die Vertragsparteien auf eine Beschränkung internationaler Überweisungen und Zahlungen für laufende Geschäfte im Zusammenhang mit ihren spezifischen Verpflichtungen.

2. Dieses Kapitel lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach dem am 22. Juli 1944 in Bretton Woods abgeschlossenen Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds (nachfolgend als «IWF-Übereinkommen» bezeichnet), einschliesslich Massnahmen im Zahlungsverkehr, die in Übereinstimmung mit dem IWF-Übereinkommen getroffen werden, unter der Voraussetzung unberührt, dass keine Vertragspartei vorbehaltlich Artikel XII des GATS oder auf Ersuchen des Internationalen Währungsfonds Beschränkungen für Kapitalbewegungen erlässt, die mit ihren spezifischen Verpflichtungen in Bezug auf solche Bewegungen unvereinbar sind.

Art. 6.7 Entzug von Handelsvorteilen

Über die Bestimmungen von Artikel XXVII des GATS hinaus kann eine Vertragspartei vorbehaltlich vorheriger Notifikation und Konsultation die in diesem Kapitel vorgesehenen Handelsvorteile in Bezug auf die Erbringung einer Dienstleistung aus dem oder im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei entziehen, wenn die Vertragspartei nachweist, dass die Dienstleistung von einem Dienstleistungserbringer erbracht wird, der im Eigentum steht oder beherrscht wird von einer Person einer Nichtvertragspartei, und die Vertragspartei, die die Handelsvorteile entzieht, Massnahmen in Bezug auf die Nichtvertragspartei einführt oder aufrechterhält, die Geschäfte mit dem Dienstleistungserbringer verbieten oder die verletzt oder umgangen würden, wenn

dem Dienstleistungserbringer die in diesem Kapitel vorgesehenen Handelsvorteile gewährt würden.

Kapitel 7: Investitionsförderung und Zusammenarbeit

Art. 7.1 Ziele

1. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der Förderung und Erleichterung ausländischer Direktinvestitionen als Mittel zur Unterstützung von Wirtschaftswachstum, Innovation und ökologischem Wandel.
2. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der Entwicklung qualifizierter Arbeitskräfte für die Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten, unter anderem durch die Zusammenarbeit bei der Grund-, Hochschul- und Berufsbildung sowie durch Qualifizierungsmaßnahmen, den Aufbau von Kapazitäten und Austauschprogramme.
3. Die Vertragsparteien teilen die folgenden gemeinsamen Zielsetzungen:
 - (a) Die EFTA-Staaten streben an, die ausländischen Direktinvestitionen von Investoren aus den EFTA-Staaten in Indien innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens um 50 Milliarden US-Dollar und in den darauf folgenden fünf Jahren um weitere 50 Milliarden US-Dollar zu erhöhen⁵ 6; und
 - (b) die EFTA-Staaten streben an, die Schaffung von einer Million Arbeitsplätzen⁷ in Indien innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens durch den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen von Investoren aus den EFTA-Staaten nach Indien zu erleichtern.

⁵ Von ausserhalb der EFTA-Staaten stammende Investitionen werden berücksichtigt, wenn nachgewiesen wird, dass sie von Investoren aus einem EFTA-Staat getätigt werden. Über EFTA-Staaten eingehende Investitionen von Investoren aus Nichtvertragsparteien, die entweder nicht in einem EFTA-Staat ansässig sind oder in einem EFTA-Staat ansässig sind, aber keine wesentliche Geschäftstätigkeit in einem EFTA-Staat ausüben, werden nicht als EFTA-Investitionen betrachtet.

⁶ Die Vertragsparteien anerkennen, dass die rasche wirtschaftliche Entwicklung Indiens in den letzten zwanzig Jahren, in denen das jährliche nominale BIP-Wachstum des Landes auf US-Dollar-Basis rund 9,5 Prozent betrug, mit einem anhaltenden Anstieg der nominalen Bestände an ausländischen Direktinvestitionen aus den EFTA-Staaten in Indien einhergehend (jährlicher Zuwachs von rund 13 % im selben Zeitraum), womit der Bestand an ausländischen Direktinvestitionen der EFTA-Staaten in Indien 2022 bei 10,7 Milliarden US-Dollar lag. Vor diesem Hintergrund und angesichts des von Indien erwarteten künftigen Wirtschaftswachstums wollen die EFTA-Staaten zur Nachhaltigkeit und Stärkung ihrer Investitionsbasis in Indien beitragen. Dieses gemeinsame Ziel basiert auf einem über die nächsten 15 Jahre auf USD-Basis geschätzten nominalen BIP-Wachstum Indiens, das im Einklang mit den oben genannten früheren Wachstumsraten steht und die erwarteten Vorteile einer vollständigen Umsetzung dieses Abkommens durch die Vertragsparteien berücksichtigt, von der sich diese eine Outperformance-Marge auf Investitionen von drei Prozentpunkten pro Jahr erwarten – zusätzlich zu den angesichts der oben genannten früheren Wachstumsraten geschätzten jährlichen Zuwächsen bei den ausländischen Direktinvestitionen aus den EFTA-Staaten.

⁷ Im Interesse grösserer Rechtssicherheit sind unter «Arbeitsplätzen» direkte Beschäftigungsverhältnisse in Indien zu verstehen, die eindeutig auf die ausländische Direktinvestition zurückzuführen sind.

Art. 7.2 Investitionsförderung

1. Zur Erreichung der in Artikel 7.1 Absatz 3 genannten gemeinsamen Zielsetzungen fördern die EFTA-Staaten in Indien ausländische Direktinvestitionen⁸ von Investoren aus den EFTA-Staaten sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen in Indien als Folge dieser Investitionen.
2. Im Hinblick auf die Förderung der Investitionstätigkeit in Indien ist Indien um die Sicherstellung eines günstigen Klimas für ausländische Direktinvestitionen bestrebt, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, potenzielle Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung zu ermitteln, zu bewerten und abzuschwächen.

Art. 7.3 Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien arbeiten in Bereichen von gegenseitigem Interesse zusammen, um die Komplementarität ihrer Volkswirtschaften und die durch dieses Abkommen geschaffenen Möglichkeiten zur beabsichtigten Schaffung von Arbeitsplätzen in Übereinstimmung mit Artikel 7.1 zu nutzen.
2. Die Zusammenarbeit kann unter anderem Folgendes umfassen:
 - (a) geeignete Mittel zur Identifizierung von Investitionsmöglichkeiten und Informationskanälen bezüglich investitionsrelevanter Vorschriften mit dem Ziel, ausländische Direktinvestitionen zu erleichtern;
 - (b) die Ausarbeitung von Strategien und Programmen zur Identifizierung der wichtigsten Investitionshindernisse und -möglichkeiten in den Vertragsparteien, wobei der Schwerpunkt auf Sektoren mit hoher Wertschöpfung und Verbindungen zu regionalen und globalen Wertschöpfungsketten sowie auf möglichen Massnahmen zur Beseitigung von Hindernissen liegt;
 - (c) die Förderung eines Umfelds, das zu höheren Investitionsströmen beiträgt, und technologische Zusammenarbeit⁹;
 - (d) die Entwicklung von Mechanismen für gemeinsame Investitionen und Vorhaben von Unternehmen, darunter auch von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen;
 - (e) die Entwicklung und Umsetzung von öffentlich-privaten Strategien zur Ermittlung von Investitionsmöglichkeiten in den Vertragsparteien und zur Vermittlung von Investoren zwischen den Vertragsparteien;

⁸ Im Interesse grösserer Rechtssicherheit anerkennen die Vertragsparteien, dass Staatsfonds von den eingegangenen Förderverpflichtungen der EFTA-Staaten ausgeschlossen sind.

⁹ Im Interesse grösserer Rechtssicherheit sei klargestellt, dass die technologische Zusammenarbeit keinen Technologietransfer erfordert. Unter die technologische Zusammenarbeit können Formen der Zusammenarbeit fallen, die auf die Erleichterung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kompetenzzentren, den Dialog und Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien, den Austausch bewährter Verfahren in den Bereichen industrielle Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und technologische Verbesserungen, die Erleichterung von Absichtserklärungen (*Memorandums of Understanding*) zwischen Interessengruppen in den jeweiligen Bereichen und auf Gespräche über den Abbau von Hemmnissen für eine solche wirksame Zusammenarbeit abzielen.

- (f) Erleichterung der Weiterentwicklung von Kompetenzen sowie der beruflichen und fachlichen Aus- und Weiterbildung;
 - (g) Förderung der technischen Zusammenarbeit und Erleichterung der technologischen Zusammenarbeit in Sektoren von gegenseitigem Interesse zur Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur sowie der industriellen Kapazitäten; und
 - (h) Erleichterung von Partnerschaften zwischen Exzellenzzentren, staatlichen Stellen und Fachinstituten in Bereichen von gegenseitigem Interesse. Beispiele für solche Bereiche sind unter anderem die Geowissenschaften, die Telemedizin, die MINT-Fächer, das Gesundheitswesen, die Biotechnologie, die Digitaltechnologie, die erneuerbaren Energien und sauberen Technologien sowie die nachhaltige Metallherstellung.
3. Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien nach Absatz 2 kann beispielsweise erfolgen durch:
- (a) regelmässige Wirtschafts- und Wissenschaftsmissionen mit hochrangigen Delegationen;
 - (b) jährliche Treffen auf hoher Ebene zwischen einzelnen EFTA-Staaten und Indien unter Beteiligung des Privatsektors;
 - (c) regelmässige Veranstaltungen zur Investitionsförderung, beispielsweise am Weltwirtschaftsforum, mit Beteiligung des Privatsektors;
 - (d) sektorspezifische Gesprächsrunden für Unternehmen;
 - (e) Informationsveranstaltungen in Indien und in den verschiedenen EFTA-Staaten;
 - (f) fachlichen Expertenaustausch;
 - (g) Unterstützung für Invest India bei der Einrichtung von Vertretungen in einigen EFTA-Staaten;
 - (h) Austausch im Rahmen bestehender Städtepartnerschaftsprogramme;
 - (i) Unterstützung von Projekten der beruflichen Aus- und Weiterbildung; und
 - (j) sonstige von den Vertragsparteien vereinbarte Tätigkeiten.

Art. 7.4 Unterausschuss über Investitionsförderung und Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien setzen hiermit einen Unterausschuss über Investitionsförderung und Zusammenarbeit (nachfolgend als «Unterausschuss über Investitionen» bezeichnet) ein, dem Regierungsvertreterinnen und -vertreter der Vertragsparteien angehören.
2. Die Aufgaben des Unterausschusses über Investitionen sind in Anhang 7.A (Mandat des Unterausschusses über Investitionsförderung und Zusammenarbeit) festgelegt.

Art. 7.5 Kontaktstellen

1. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens:

- (a) bezeichnet jede Vertragspartei eine Kontaktstelle, die für die Erleichterung der Kommunikation zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Umsetzung dieses Kapitels zuständig ist; und
- (b) richtet Indien einen speziellen EFTA-Desk ein, der Investoren aus den EFTA-Staaten, die investieren wollen oder bereits investieren bzw. investiert haben, insbesondere bei allfälligen Problemen unterstützt.

2. Jede Vertragspartei teilt den anderen Vertragsparteien die Kontaktdaten ihrer Kontaktstelle mit und notifiziert den anderen Vertragsparteien unverzüglich jede Änderung in Bezug auf die in Absatz 1 genannte Kontaktstelle.

Art. 7.6 Streitbeilegung

Keine Vertragspartei nimmt für unter dieses Kapitel fallende Angelegenheiten die Streitbeilegung nach Kapitel 12 (Streitbeilegung) in Anspruch.

Art. 7.7 Überprüfung, Berichterstattung und dreistufige Konsultationen
zwischen den Regierungen

1. Die Vertragsparteien vereinbaren ein dreistufiges Verfahren für Konsultationen zwischen den Regierungen zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten, die im Zusammenhang mit den Verpflichtungen nach Artikel 7.2 Absatz 1 auftreten.

2. Der Unterausschuss über Investitionen überprüft die Fortschritte bei der Verwirklichung der gemeinsamen Zielsetzungen nach Artikel 7.1 Absatz 3.

3. Die erste Überprüfung durch den Unterausschuss über Investitionen findet spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens statt. Die zweite Überprüfung durch den Unterausschuss über Investitionen findet spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens statt. Die letzte Überprüfung durch den Unterausschuss über Investitionen erfolgt 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Die Vertragsparteien können einvernehmlich einen anderen Zeitplan oder zusätzliche Überprüfungen vereinbaren.

4. Der Unterausschuss über Investitionen verfasst zu jeder Überprüfung einen Bericht. Stellt der Unterausschuss über Investitionen fest, dass die Fortschritte bei der Verwirklichung der gemeinsamen Zielsetzungen nach Artikel 7.1 Absatz 3 unzureichend sind, so hält er alle unvorhergesehenen Ereignisse und sonstigen Faktoren fest, die sich wesentlich auf die Fortschritte ausgewirkt haben.

5. Sollten unvorhergesehene Umstände wie globale Pandemien, Kriege, geopolitische Störungen, Finanzkrisen oder eine anhaltende schwache Wirtschaftsleistung eintreten, die sich wesentlich auf die Fortschritte bei der Verwirklichung der gemeinsamen Ziele auswirken, passen die Vertragsparteien die gemeinsamen Zielsetzungen durch eine Änderung von Artikel 7.1 Absatz 3 entsprechend an.

6. Wenn die gemeinsamen Zielsetzungen nach Artikel 7.1 Absatz 3 bis zur letzten Überprüfung nicht erreicht werden und Indien der Auffassung ist, dass die EFTA-Staaten ihren Verpflichtungen zur Förderung der Investitionen von Investoren aus den EFTA-Staaten in Indien nach Artikel 7.2 Absatz 1 nicht nachgekommen sind, kann Indien um Konsultationen ersuchen. Der Unterausschuss über Investitionen wird innerhalb von 30 Tagen nach Eingang von Indiens schriftlichem Ersuchen um solche Konsultationen einberufen.

7. Der Umfang der Konsultationen beschränkt sich auf die Feststellung, ob die EFTA-Staaten ihren Verpflichtungen nach Artikel 7.2 Absatz 1 in Bezug auf die gemeinsamen Zielsetzungen nach Artikel 7.1 Absatz 3 nachgekommen sind, und gegebenenfalls auf die Ermittlung einer für die Vertragsparteien zufriedenstellenden Lösung.

8. Der Unterausschuss über Investitionen ist bestrebt, Fragen innerhalb von 60 Tagen nach seiner Einberufung unter gebührender Berücksichtigung des Abschlussberichts zu regeln. Diese Frist kann auf Ersuchen einer Vertragspartei um höchstens ein Jahr verlängert werden.

9. Stellt der Unterausschuss über Investitionen fest, dass die Verpflichtungen nach Artikel 7.2 Absatz 1 nicht erfüllt wurden, unterbreitet er dem Gemischten Ausschuss Empfehlungen.

10. Ist die Angelegenheit nach Ablauf eines Jahres nach dem Konsultationsersuchen Indiens noch nicht geregelt, verweist sie der Unterausschuss über Investitionen mit seinen Empfehlungen zwecks Konsultationen an den Gemischten Ausschuss.

11. Der Gemischte Ausschuss nimmt nach Erhalt der durch den Unterausschuss über Investitionen gemäss Absatz 10 an ihn verwiesenen Angelegenheit Konsultationen auf, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu erreichen. Kann der Gemischte Ausschuss die Angelegenheit nicht innerhalb von sechs Monaten regeln, wird die Angelegenheit an die Vertreterinnen bzw. Vertreter der EFTA-Staaten und Indiens auf Ministerebene verwiesen. Diese Vertreterinnen bzw. Vertreter werden schriftlich benannt.

12. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der EFTA-Staaten und Indiens nehmen spätestens 30 Tage nach Erhalt der durch den Gemischten Ausschuss an sie verwiesenen Angelegenheit Konsultationen auf. Ab diesem Zeitpunkt nehmen sich die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Vertragsparteien höchstens sechs Monate Zeit, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung für die von der ersuchenden Vertragspartei vorgebrachte Angelegenheit zu finden. Wird die Angelegenheit nicht innerhalb von sechs Monaten geregelt, wird auf Ersuchen einer Vertragspartei eine zusätzliche Nachfrist von drei Jahren gewährt. Das Ersuchen ist zu begründen und kann mögliche Massnahmen der EFTA-Staaten zur Erreichung der gemeinsamen Zielsetzungen nach Artikel 7.1 Absatz 3 aufzeigen.

13. Die Vertragsparteien sind nach diesem Kapitel nicht verpflichtet, Informationen preiszugeben, die sie als vertraulich betrachten. Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen vertraulich, die von der Vertragspartei, die die Informationen bereitgestellt hat, als vertraulich bezeichnet wurden.

Art. 7.8 Abhilfemassnahmen

1. Wenn im Anschluss an Konsultationen nach Artikel 7.7 Absätze 6–12 keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde und die Nachfrist verstrichen ist, ohne dass die gemeinsamen Zielsetzungen nach Artikel 7.1 Absatz 3 erreicht wurde, kann Indien ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens innerhalb eines Jahres befristete und verhältnismässige Abhilfemassnahmen ergreifen, um die den EFTA-Staaten in der Verpflichtungsliste im Kapitel über den Warenverkehr gewährten Zugeständnisse auszugleichen.

2. Indien notifiziert den EFTA-Staaten die geplanten Abhilfemassnahmen spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden sollen sowie die Gründe für diese Abhilfemassnahmen und deren Beginn.

3. Abhilfemassnahmen sind zeitlich befristet und müssen:

- (a) beendet werden, sobald die in Artikel 7.1 Absatz 3 genannten gemeinsame Zielsetzungen erreicht ist; oder
- (b) geändert oder beendet werden gemäss:
 - (i) einer entsprechenden einvernehmlichen Lösung zwischen den Vertragsparteien, oder
 - (ii) einer entsprechenden Entscheidung nach Absatz 4.

4. Werden Abhilfemassnahmen länger als drei Jahre aufrechterhalten, kann eine Vertragspartei den Gemischten Ausschuss ersuchen, deren Änderung oder Beendigung zu prüfen. Das Ersuchen enthält die von der ersuchenden Vertragspartei vorgebrachten Gründe für die Änderung oder Beendigung der Abhilfemassnahmen. Der Gemischte Ausschuss nimmt diesbezüglich spätestens 30 Tage nach Eingang eines solchen Ersuchens Konsultationen auf. Der Gemischte Ausschuss bemüht sich, innerhalb von sechs Monaten nach dem Ersuchen der Vertragspartei eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kann der Gemischte Ausschuss die Angelegenheit nicht innerhalb von sechs Monaten regeln, wird die Angelegenheit an die Vertreterinnen bzw. Vertreter der EFTA-Staaten und Indiens auf Ministerebene verwiesen. Empfehlen der Gemischte Ausschuss oder die Vertreterinnen bzw. Vertreter auf Ministerebene eine Änderung oder Beendigung der Abhilfemassnahmen, werden die für die Änderung oder Beendigung erforderlichen Massnahmen im Einklang mit der Empfehlung innerhalb der vereinbarten Frist getroffen. Sofern die Abhilfemassnahmen nicht beendet werden, prüft der Gemischte Ausschuss anschliessend alle zwei Jahre nach demselben Verfahren die Aufrechterhaltung oder Änderung der Abhilfemassnahmen, bis diese nicht mehr gelten.

Kapitel 8: Schutz des geistigen Eigentums

Art. 8.1 Schutz des geistigen Eigentums

1. Die Vertragsparteien gewähren einen angemessenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und eine entsprechende Durchsetzung dieser Rechte gegen deren Verletzung, Fälschung und Piraterie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels und mit Anhang 8.A (Schutz des geistigen Eigentums) dieses Abkommens, einschliesslich der Ziele nach Artikel 7 des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum in Anhang 1C des WTO-Abkommens (nachfolgend als «TRIPS-Abkommen» bezeichnet).
2. Die Vertragsparteien gewähren den Staatsangehörigen einer anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen in Übereinstimmung mit den materiellen Bestimmungen der Artikel 3 und 5 des TRIPS-Abkommens stehen.
3. Die Vertragsparteien gewähren den Staatsangehörigen einer anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie den Staatsangehörigen eines jeden anderen Staates gewähren. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen in Übereinstimmung mit den materiellen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens und insbesondere mit dessen Artikeln 4 und 5 stehen.
4. Die Vertragsparteien kommen überein, dass sie im Rahmen der Aufgaben des Gemischten Ausschusses nach Artikel 13.1 Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Anwendung dieses Kapitels und von Anhang 8.A erörtern und zu klären versuchen, um Handelsverzerrungen zu vermeiden oder zu beseitigen.

Kapitel 9: Öffentliches Beschaffungswesen

Art. 9.1 Öffentliches Beschaffungswesen

1. In Anerkennung der Bedeutung des öffentlichen Beschaffungswesens für die Ausweitung von Produktion und Handel zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung verbessern die Vertragsparteien das gegenseitige Verständnis ihrer Gesetze, Regelungen und Übereinkommen im Bereich der öffentlichen Beschaffungen.
2. Die folgenden Kontaktstellen dienen der Erleichterung der Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit öffentlichen Beschaffungen:
 - (a) für Indien: *FT (Europe) Division, Department of Commerce, Ministry of Commerce and Industry*; und
 - (b) für die EFTA-Staaten: das EFTA-Sekretariat.
3. Die Vertragsparteien überprüfen diesen Artikel spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens im Gemischten Ausschuss und prüfen die Möglichkeit, ihre Zusammenarbeit nach diesem Abkommen auszubauen und zu vertiefen.

Kapitel 10: Wettbewerb

Art. 10.1 Wettbewerbswidrige Praktiken mit Auswirkungen auf den Handel

1. Folgende Unternehmenspraktiken sind mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen einem EFTA-Staat und Indien beeinträchtigen können:

- (a) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und zwischen Unternehmen abgesprochene Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken; und
- (b) der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei durch ein einzelnes oder mehrere Unternehmen.

2. Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten auch für Tätigkeiten von staatlichen Unternehmen und für Unternehmen, denen die Vertragsparteien besondere oder ausschliessliche Rechte einräumen, sofern die Anwendung dieser Bestimmungen die Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben weder *de jure* noch *de facto* behindern.

3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als entstünden Unternehmen daraus direkte Verpflichtungen.

Art. 10.2 Zusammenarbeit

1. Die beteiligten Vertragsparteien können durch ihre zuständigen Behörden in ihrem Umgang mit wettbewerbswidrigen Praktiken nach Artikel 10.1 Absatz 1 mit dem Ziel zusammenarbeiten, solche Praktiken oder deren negative Auswirkungen auf den Handel zu beenden. Die Zusammenarbeit kann den Austausch nichtvertraulicher Informationen umfassen, die den Vertragsparteien vorliegen.

2. Die Vertragsparteien können in allgemeinen wettbewerbsrechtlichen und -politischen Angelegenheiten zusammenarbeiten. Auf Ersuchen einer Vertragspartei kann die ersuchte Vertragspartei der ersuchenden Vertragspartei öffentliche Informationen zu ihren Wettbewerbsgesetzen und damit verbundenen Durchsetzungsmassnahmen zur Verfügung stellen.

Art. 10.3 Konsultationen

1. Auf Ersuchen einer Vertragspartei können die Vertragsparteien Konsultationen zu allen unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten aufnehmen, einschliesslich zu den Auswirkungen der Praktiken nach Artikel 10.1 Absatz 1 auf den Handel. In ihrem Ersuchen erteilt die Vertragspartei alle sachdienlichen nichtvertraulichen Informationen, die notwendig sind, um diese Angelegenheit und gegebenenfalls die Art und Weise, wie sich solche Praktiken auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken, zu erörtern.

2. Um die Erörterung der Angelegenheit, die Gegenstand der Konsultationen ist, zu erleichtern, kann jede Vertragspartei dem Gemischten Ausschuss sachdienliche nicht-vertrauliche Informationen zur Verfügung stellen.

Art. 10.4 Nichtanwendung der Streitbeilegung

Keine Vertragspartei darf für unter dieses Kapitel fallende Angelegenheiten die Streitbeilegung nach Kapitel 12 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

Art. 10.5 Überprüfung

Die Vertragsparteien können die Bestimmungen dieses Kapitels zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüfen.

Kapitel 11: Handel und nachhaltige Entwicklung

Art. 11.1 Anwendungsbereich, Hintergrund und Ziele

1. Eingedenk der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und der am 14. Juni 1992 von der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro angenommenen Agenda 21, der Erklärung und des Aktionsplans von Johannesburg für nachhaltige Entwicklung, die am 4. September 2002 in Johannesburg angenommen wurden, der von der Internationalen Arbeitskonferenz an ihrer 86. Tagung am 18. Juni 1998 in Genf angenommenen Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (nachfolgend als «IAO» bezeichnet) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022 (nachfolgend als «Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit» bezeichnet), der am 5. Juli 2006 in Genf angenommenen Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen zu Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit von 2006, der von der Internationalen Arbeitskonferenz an ihrer 97. Tagung am 10. Juni 2008 in Genf angenommenen Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2022, des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung «Die Zukunft, die wir wollen» von 2012, das mit der am 27. Juli 2012 angenommenen Resolution 66/288 der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt wurde (nachfolgend als «Rio+20-Ergebnisdokument «Die Zukunft, die wir wollen»» bezeichnet), der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, die mit der Resolution 70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 angenommen wurde, und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie der multilateralen Umweltübereinkommen, bei denen die Vertragsparteien Vertragspartei sind, bekräftigen die Vertragsparteien ihr Bekenntnis, das Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu verfolgen, deren Pfeiler – Wirtschaftsentwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz – sich gegenseitig unterstützende, voneinander abhängige und wesentliche Voraussetzungen der nachhaltigen Entwicklung sind.
2. Die Vertragsparteien kommen überein, die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise zu fördern, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung im Hinblick auf die Bekämpfung von Armut und Hunger leistet, einschliesslich eines Beitrags zu einem breit abgestützten, nachhaltigen und inklusiven Wirtschaftswachstum, zur sozialen Entwicklung und zum Umweltschutz, und darauf hinzuwirken, dieses Ziel bei ihren Handelsbeziehungen einzubeziehen und zu berücksichtigen.
3. Entsprechend betonen die Vertragsparteien, dass es ihr Ziel ist, ihre Handelsbeziehungen und ihre Zusammenarbeit in einer Weise zu stärken, die die nachhaltige Entwicklung fördert, wobei sie mit diesem Kapitel nicht die Absicht verfolgen, die Arbeits- oder Umweltstandards der Vertragsparteien zu harmonisieren.
4. Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet «Gesetze und Vorschriften» für Indien ein Gesetz des indischen Parlaments oder aufgrund eines Gesetzes des indischen Parlaments erlassene delegierte Rechtsvorschriften, die durch Massnahmen auf der Zentral- oder Unionsebene der Regierung durchsetzbar sind.

Art. 11.2 Recht auf Regulierungstätigkeit und Aufrechterhaltung der
Schutzniveaus

1. In Anerkennung des Rechts jeder Vertragspartei, in einer mit den Bestimmungen dieses Kapitels vereinbaren Weise ihre innerstaatlichen Politiken und Prioritäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung sowie ihr eigenes Arbeitsschutz- und Umweltschutzniveau zu bestimmen und ihre massgebenden Gesetze und Politiken entsprechend festzulegen oder zu ändern, ist jede Vertragspartei bestrebt, sicherzustellen, dass ihre Gesetze, Politiken und Praktiken die Erreichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung vorsehen und fördern.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, von ihren jeweiligen Gesetzen im Bereich Umwelt und Arbeit nicht abzuweichen und es nicht durch anhaltende oder wiederkehrende Handlungen oder Unterlassungen zu versäumen, diese wirksam durchzusetzen, wenn der Handel zwischen den Vertragsparteien davon betroffen ist.
3. Die Vertragsparteien betonen, dass Umwelt- und Arbeitsmassnahmen nicht auf eine Weise anzuwenden sind, die zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragspartien oder einer versteckten Handelsbeschränkung führt.
4. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der internationalen Arbeits- und Umweltübereinkommen, um die globalen und regionalen Herausforderungen im Umwelt- und sozialen Bereich anzugehen. In diesem Zusammenhang betonen die Vertragsparteien, dass weder Arbeits- noch Umweltfragen für handelsprotektionistische Zwecke genutzt werden dürfen. Die Vertragsparteien stellen fest, dass ihr Wettbewerbsvorteil in keiner Weise in Frage gestellt werden sollte.

Art. 11.3 Förderung eines ökologisch nachhaltigen und inklusiven Wachstums

1. Die Vertragsparteien anerkennen, dass der Handel zu einem breit abgestützten, nachhaltigen und inklusiven Wachstum beitragen sollte, das notwendig ist, um die Armut zu lindern, den Lebensstandard anzuheben, Vollbeschäftigung, ein hohes und stetig wachsendes Realeinkommen sowie eine effektive Nachfrage zu gewährleisten und die Produktion von und den Handel mit Waren und Dienstleistungen auszuweiten.
2. Die Vertragsparteien anerkennen, wie wichtig es ist, bei der Förderung einer inklusiven Wirtschaftsentwicklung eine Geschlechterperspektive einzubeziehen, und dass geschlechtergerechte Politiken ein zentrales Element sind, um die Beteiligung aller an der Wirtschaft und am internationalen Handel zu fördern und so ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu erreichen.
3. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, die internationalen Übereinkommen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Nichtdiskriminierung, bei denen sie Vertragspartei sind, umzusetzen.
4. Die Vertragsparteien anerkennen ferner, dass sie in Übereinstimmung mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung die optimale Nutzung der natürlichen Ressourcen der Welt ermöglichen sollen und dabei sowohl den Schutz und Erhalt der Umwelt als auch die Förderung der Mittel zur Erreichung dieses Ziels in einer Weise anstreben, die mit

ihren jeweiligen Bedürfnissen und Anliegen auf den unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungsniveaus vereinbar ist.

5. In diesem Zusammenhang erinnern die Vertragsparteien daran, dass das Rio+20-Ergebnisdokument «Die Zukunft, die wir wollen» den Vertragsparteien genügend Flexibilität und politischen Spielraum lässt, um aus einer breiten Palette von Optionen selbst auszuwählen und um festzulegen, wie sie angesichts des Entwicklungsstands, der nationalen Gegebenheiten und der Prioritäten der jeweiligen Vertragspartei eine nachhaltige Entwicklung erreichen wollen.

6. In Anerkennung der Bedeutung von Zusammenarbeit und Unterstützungsmassnahmen bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtung, ihre jeweiligen Verpflichtungen mit Blick auf die Zusammenarbeit und auf Unterstützungsmassnahmen wie etwa die finanzielle, technologische und technische Unterstützung oder die Unterstützung für den Kapazitätsaufbau unter den in diesem Kapitel genannten internationalen Übereinkommen zu erfüllen.

Art. 11.4 Multilaterale Umweltübereinkommen

1. Die Vertragsparteien bekräftigen, die Prinzipien zu befolgen, die in den in Artikel 11.1 genannten internationalen Umweltinstrumenten enthalten sind.
2. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung zur Umsetzung der multilateralen Umweltübereinkommen, bei denen sie Vertragspartei sind.

Art. 11.5 Klimawandel

1. Die Vertragsparteien anerkennen, wie wichtig die Erreichung der Ziele des am 9. Mai 1992 in New York abgeschlossenen Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (nachfolgend als «UNFCCC» bezeichnet) und des am 12. Dezember 2015 in Paris abgeschlossenen Pariser Klimaübereinkommens ist, um die dringende Bedrohung durch den Klimawandel gestützt auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und die Prinzipien des UNFCCC sowie des Pariser Klimaübereinkommens anzugehen, einschliesslich des Grundsatzes der Gerechtigkeit und der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten sowie der jeweiligen Fähigkeiten angesichts der verschiedenen nationalen Gegebenheiten.
2. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung zur Umsetzung ihrer jeweiligen Pflichten und Verpflichtungen nach dem UNFCCC und dem Pariser Klimaübereinkommen.
3. Nach Absatz 1 sind die Vertragsparteien bestrebt, gegebenenfalls bilateral und in anderen Foren zusammenzuarbeiten.

Art. 11.6 IAO-Standards

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich in Übereinstimmung mit ihren Pflichten als Mitglieder der IAO und der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die in

den grundlegenden IAO-Übereinkommen festgeschrieben sind, in gutem Glauben einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen, darunter:

- (a) die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen;
- (b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit;
- (c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit;
- (d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf; und
- (e) ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.

2. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, die von ihnen ratifizierten IAO-Übereinkommen in ihren Gesetzen und Praktiken wirksam umzusetzen. Die Vertragsparteien bemühen sich um die Ratifikation der Kernübereinkommen der IAO in einer förderlichen und flexiblen Weise, ohne Vorgabe von Fristen und im Einklang mit der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung von 2008.

Art. 11.7 Zusammenarbeit sowie Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung

In Anbetracht der in Artikel 11.1 genannten Ziele kommen die Vertragsparteien überein, ihre Zusammenarbeit durch den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bereichen von gegenseitigem Interesse zu stärken; dazu gehören:

- (a) bewährte Verfahren hinsichtlich verantwortungsvollem Unternehmensverhalten;
- (b) relevante Aspekte der IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit, wie Arbeitsstatistiken und Arbeitsmarktentwicklungen;
- (c) die Ermittlung und Schliessung von Qualifikationslücken (*Skills Gap*);
- (d) Personalentwicklung, lebenslanges Lernen, Qualifizierung, Höherqualifizierung und Umschulung zur Förderung eines gerechten Übergangs und menschenwürdiger Arbeit im Einklang mit den im Rahmen der dreigliedrigen Sachverständigentagung vom 5. bis 9. Oktober 2015 in Genf angenommenen IAO-Leitlinien für einen gerechten Übergang zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle;
- (e) bewährte Verfahren zur Förderung einer integrierten und nachhaltigen Wirtschaftung von natürlichen Ressourcen und Ökosystemen, einschliesslich des Erhalts und der nachhaltigen Nutzung der Artenvielfalt;
- (f) bewährte Verfahren zur Förderung eines nachhaltigen Konsums und nachhaltiger Herstellungsformen;
- (g) die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen bezüglich Waren, Dienstleistungen und Technologien, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten;

- (h) politische Rahmenbedingungen, die förderlich sind, damit die besten verfügbaren Technologien für nachhaltige Entwicklung zum Einsatz kommen, unter anderem im Hinblick auf die Förderung von Öko-Innovationen, Forschungstätigkeiten, die Verbreitung von Ergebnissen sowie Bemühungen zur Sicherstellung, dass diese Technologien öffentlich verfügbar und zu erschwinglichen Preisen zugänglich sind; oder
- (i) regulatorische Rahmenbedingungen zur Förderung nachhaltiger erneuerbarer Energien sowie ressourcen- und energieeffizienter Erzeugnisse und Dienstleistungen.

Art. 11.8 Zusammenarbeit in internationalen Foren

Die Vertragsparteien sind bestrebt, ihre Zusammenarbeit hinsichtlich Arbeits- und Umweltfragen von gegenseitigem Interesse in relevanten bilateralen, regionalen und multilateralen Foren, denen sie angehören, zu verstärken.

Art. 11.9 Kontaktstellen

1. Jede Vertragspartei bezeichnet eine für die Koordination der Umsetzung dieses Kapitels zuständige Kontaktstelle.
2. Jede Vertragspartei teilt den anderen Vertragsparteien die Kontaktdaten ihrer Kontaktstelle mit und notifiziert den anderen Vertragsparteien unverzüglich jede Änderung in Bezug auf die Kontaktstelle.

Art. 11.10 Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Dieses Kapitel ist nicht dahingehend auszulegen, dass es die Vertragsparteien daran hindert, Massnahmen zu ergreifen oder Auskünfte zu verweigern, sofern sie dies zum Schutz ihrer wesentlichen Interessen der inneren Sicherheit als notwendig erachten.

Art. 11.11 Nichtanwendung der Streitbeilegung

Keine Vertragspartei kann für unter dieses Kapitel fallende Angelegenheiten die Streitbeilegung nach Kapitel 12 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

Art. 11.12 Unterausschuss über Nachhaltigkeit

1. Die Vertragsparteien setzen hiermit einen Unterausschuss über Nachhaltigkeit (nachfolgend als «Unterausschuss über Nachhaltigkeit» bezeichnet) ein, dem Regierungsvertreterinnen und -vertreter der Vertragsparteien angehören.
2. Der Unterausschuss über Nachhaltigkeit kommt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens zusammen und danach jeweils wie gemeinsam vereinbart.
3. Der Unterausschuss über Nachhaltigkeit:
 - (a) überwacht und überprüft die Umsetzung und Anwendung dieses Kapitels;

- (b) erörtert, fördert und überwacht gegebenenfalls Bereiche und Mittel der Zusammenarbeit sowie Unterstützungsmassnahmen nach diesem Kapitel;
- (c) erstattet dem Gemischten Ausschuss wie gemeinsam vereinbart Bericht über seine Tätigkeiten; und
- (d) nimmt weitere Aufgaben wahr, wie gegebenenfalls von den Vertragsparteien beschlossen.

4. Der Unterausschuss über Nachhaltigkeit wird von einem EFTA-Staat und Indien gemeinsam präsiert; er kann Empfehlungen abgeben oder Angelegenheiten im gegenseitigen Einvernehmen an den Gemischten Ausschuss verweisen.

Art. 11.13 Konsultationen

1. Die Vertragsparteien sind jederzeit bemüht, alle unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten durch Zusammenarbeit, Dialog, Konsultationen und den Austausch von Informationen zu regeln.

2. Eine Vertragspartei (nachfolgend als «ersuchende Vertragspartei» bezeichnet) kann eine andere Vertragspartei (nachstehend als «ersuchte Vertragspartei» bezeichnet) um Konsultationen zu allen unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten ersuchen, indem sie ein schriftliches Ersuchen an die Kontaktstelle der ersuchten Vertragspartei richtet. Die ersuchende Vertragspartei begründet ihr Ersuchen und legt die strittige Angelegenheit dar, damit die ersuchte Vertragspartei Stellung nehmen kann. Die anderen Vertragsparteien werden über das betreffende Konsultationsersuchen unterrichtet.

3. Die ersuchte Vertragspartei nimmt innerhalb von höchstens 90 Tagen nach Erhalt des Ersuchens in schriftlicher Form Stellung dazu. Die Frist für die Stellungnahme kann ab dem entsprechenden Ersuchen der ersuchten Vertragspartei um weitere 30 Tage verlängert werden.

4. Die ersuchende Vertragspartei und die ersuchte Vertragspartei (nachstehend als «konsultierende Vertragsparteien» bezeichnet) nehmen in gutem Glauben Konsultationen auf. Diese Konsultationen finden zwischen den von den konsultierenden Vertragsparteien jeweils benannten geeigneten Regierungsvertreterinnen bzw. -vertretern statt.

5. Sofern die konsultierenden Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, nehmen sie die Konsultationen unverzüglich auf, jedoch spätestens innerhalb von 150 Tagen nach Erhalt des Ersuchens durch die ersuchte Vertragspartei.

6. Die Konsultationen finden im Gemischten Ausschuss statt, sofern die konsultierenden Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

7. Die konsultierenden Vertragsparteien können vereinbaren, sich durch Fachleute oder Stellen beraten zu lassen, die sie als geeignet erachten, sie bei den Konsultationen zu unterstützen.

8. Die konsultierenden Vertragsparteien unternehmen jede Anstrengung, um die Angelegenheit einvernehmlich zu regeln, was auch geeignete Kooperationsmassnahmen umfassen kann.

9. Konsultationen können persönlich durchgeführt werden oder mittels zur Verfügung stehender technischer Vorrichtungen.

10. Die Konsultationen nach diesem Artikel, ihre Ergebnisse und die von den Vertragsparteien während dieser Konsultationen vertretenen Positionen sind vertraulich. Ungeachtet des vorstehenden Satzes wird das Ergebnis dieser Konsultationen veröffentlicht, sofern die konsultierenden Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Wird das Ergebnis der Konsultationen veröffentlicht, geschieht dies in Form eines gemeinsam beschlossenen Berichts.

11. Jede Vertragspartei behandelt alle im Rahmen der Konsultationen ausgetauschten Informationen vertraulich, die eine andere Vertragspartei als vertraulich bezeichnet hat.

12. Sofern die unter dieses Kapitel fallende Angelegenheit die Einhaltung von Verpflichtungen aus einem multilateralen Umweltübereinkommen betrifft, bei dem die konsultierenden Vertragsparteien Vertragspartei sind, so soll die ersuchende Vertragspartei ungeachtet der Absätze 1–11 gegebenenfalls im Rahmen des Konsultationsverfahrens oder anderer Verfahren des betreffenden multilateralen Umweltübereinkommens auf die Angelegenheit eingehen.

Art. 11.14 Überprüfung

Die Vertragsparteien überprüfen dieses Kapitel regelmässig. Jede Vertragspartei kann gegebenenfalls Einschätzungen berücksichtigen, die ihre massgeblichen Interessengruppen im Zusammenhang mit dieser Überprüfung geäussert haben.

Kapitel 12: Streitbeilegung

Art. 12.1 Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Sofern in diesem Abkommen nicht abweichend bestimmt, finden die Bestimmungen dieses Kapitels auf die Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien¹⁰ bezüglich ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Abkommen Anwendung.
2. Die Streitparteien können im gegenseitigen Einvernehmen auf die in diesem Kapitel festgelegten Regeln und Verfahren verzichten, sie abwandeln oder ändern.
3. Ein Schiedsgericht legt die Bestimmungen dieses Abkommens in Übereinstimmung mit den üblichen Auslegungsregeln des Völkerrechts aus.
4. Durch die Urteile eines Schiedsgerichts können die Rechte und Pflichten aus diesem Abkommen weder ergänzt noch eingeschränkt werden.
5. Fällt eine Streitigkeit über dieselbe Angelegenheit in den Anwendungsbereich dieses Abkommens und des WTO-Abkommens, kann die beschwerdeführende Vertragspartei das Forum für die Beilegung der Streitigkeit wählen. Die Wahl dieses Forums durch die beschwerdeführende Vertragspartei schliesst die Benutzung jedes anderen Forums für die Beilegung einer solchen Streitigkeit aus. Ein Forum gilt als von der beschwerdeführenden Vertragspartei gewählt, sobald sie die Einsetzung eines Schiedsgerichts nach Artikel 12.4 dieses Abkommens verlangt oder eine Vertragspartei die Einsetzung einer Sondergruppe nach Artikel 6 der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren für die Streitbeilegung beantragt hat. Bevor eine Vertragspartei ein Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Abkommen gegen eine andere Vertragspartei einleitet, benachrichtigt sie alle anderen Vertragsparteien über ihre Absicht.

Art. 12.2 Gute Dienste, Vergleich oder Vermittlung

1. Die Vertragsparteien können sich jederzeit auf die Verfahren der guten Dienste, des Vergleichs oder der Vermittlung einigen. Diese Verfahren können jederzeit beginnen und von jeder Vertragspartei jederzeit beendet werden.
2. Wenn sich die Vertragsparteien darauf einigen, können die Verfahren der guten Dienste, des Vergleichs und der Vermittlung während eines laufenden Streitbeilegungsverfahrens vor einem Schiedsgericht, das in Übereinstimmung mit diesem Kapitel eingesetzt wurde, weitergeführt werden.
3. Alle Verfahren nach diesem Artikel sind vertraulich und lassen die Rechte der Vertragsparteien in allen weiteren Verfahren nach diesem Kapitel oder in einem anderen Forum unberührt.

¹⁰ Für die Zwecke dieses Kapitels können die Begriffe «Vertragspartei», «Streitpartei», «beschwerdeführende Vertragspartei» und «Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird» eine der oder mehrere Vertragsparteien bezeichnen.

Art. 12.3 Konsultationen

1. Jede Vertragspartei bietet angemessene Gelegenheit zu Konsultationen über die von einer anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit einer Streitigkeit nach Artikel 12.1 Absatz 1 abgegebenen Erklärungen.
2. Jedes Konsultationsersuchen wird schriftlich an die Vertragspartei gerichtet, gegen die Beschwerde geführt wird, und unter Angabe der betreffenden Massnahmen sowie der Rechtsgrundlage der Beschwerde begründet. Die beschwerdeführende Vertragspartei notifiziert dies den anderen Vertragsparteien gleichzeitig schriftlich.
3. Wird ein Konsultationsersuchen nach diesem Artikel gestellt, antwortet die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, innerhalb von 10 Tagen nach dessen Erhalt auf das Ersuchen und nimmt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens Konsultationen auf, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden. Konsultationen in dringlichen Angelegenheiten, einschliesslich bei verderblichen Waren, werden innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Konsultationsersuchens aufgenommen.
4. Die Vertragsparteien unternehmen jede Anstrengung, um durch Konsultationen zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung der betreffenden Angelegenheit zu gelangen. Zu diesem Zweck:
 - (a) stellen die Vertragsparteien ausreichende Informationen bereit, die in der betreffenden Phase der Konsultationen vernünftigerweise verfügbar sind, um eine umfassende Prüfung der möglichen Auswirkungen der Massnahme auf die Anwendung dieses Abkommens zu ermöglichen; und
 - (b) behandeln die Vertragsparteien alle im Rahmen der Konsultationen ausgetauschten Informationen vertraulich, die von den anderen Vertragsparteien als vertraulich bezeichnet wurden.
5. Konsultationen finden im Gemischten Ausschuss statt, sofern die Vertragspartei, die das Konsultationsersuchen stellt, und die Vertragspartei, die das Konsultationsersuchen erhält, nichts anderes vereinbaren. Die Streitparteien unterrichten die anderen Vertragsparteien über jede einvernehmliche Beilegung der Angelegenheit.

Art. 12.4 Einsetzung des Schiedsgerichts

1. Gelingt die Beilegung einer Streitigkeit im Rahmen der Konsultationen nach Artikel 12.3 nicht innerhalb von 60 Tagen oder in dringlichen Angelegenheiten, einschliesslich bei verderblichen Waren, innerhalb von 30 Tagen oder antwortet die Vertragspartei, an die das Ersuchen gerichtet ist, nicht innerhalb von 10 Tagen oder nimmt sie nicht innerhalb von 30 Tagen oder in dringlichen Angelegenheiten innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Konsultationsersuchens durch die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird, Konsultationen auf, kann die Streitigkeit durch schriftlichen Antrag der beschwerdeführenden Vertragspartei an die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird, an ein Schiedsgericht verwiesen werden. Eine Kopie des Antrags wird den übrigen Vertragsparteien zugestellt, damit sie entscheiden können, ob sie sich an der Streitigkeit beteiligen wollen.

2. Der Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens gibt an, um welche spezifische Massnahme es geht, und fasst die Rechtsgrundlage der Beschwerde kurz zusammen.

3. Sofern die Streitparteien nicht innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Einsetzung eines Schiedsgerichts etwas anderes vereinbaren, lautet das Mandat des Schiedsgerichts wie folgt:

«Im Lichte der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens ist die im Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts im Sinne von Artikel 12.4 genannte Angelegenheit zu prüfen und es sind mit Begründung versehene Rechts- und Tatsachenfeststellungen zu treffen sowie allenfalls Empfehlungen für die Beilegung der Streitigkeit und die Umsetzung des Urteils abzugeben.»

4. Beantragt mehr als eine Vertragspartei die Einsetzung eines Schiedsgerichts in derselben Angelegenheit oder betrifft der Antrag mehr als eine Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird, sollte zur Prüfung von Beschwerden in derselben Angelegenheit nach Möglichkeit immer ein einziges Schiedsgericht eingesetzt werden.

5. Eine Vertragspartei, die nicht Streitpartei ist, kann mit schriftlicher Bekanntmachung an die Streitparteien dem Schiedsgericht schriftliche Stellungnahmen unterbreiten, schriftliche Stellungnahmen einschliesslich Anhänge der Streitparteien erhalten, den Anhörungen beiwohnen und mündliche Erklärungen abgeben.

Art. 12.5 Ernennung von Mitgliedern des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern.

2. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags nach Artikel 12.4 ernennt jede Streitpartei ein Mitglied des Schiedsgerichts.

3. Die zwei ernannten Mitglieder einigen sich innerhalb von 30 Tagen nach Ernennung des zweiten Mitglieds auf die Ernennung eines dritten Mitglieds. Das dritte Mitglied, das als die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts fungiert, darf weder die Staatsangehörigkeit einer Streitpartei besitzen noch sich dauerhaft in einer der Streitparteien aufhalten oder von einer der Streitparteien angestellt sein oder angestellt gewesen sein. Als Zeitpunkt der Einsetzung des Schiedsgerichts gilt der Zeitpunkt, zu dem der oder die Vorsitzende des Schiedsgerichts ernannt wird.

4. Wenn nicht alle drei Mitglieder innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Notifikation ernannt worden sind, werden auf Antrag einer jeglichen Streitpartei die erforderlichen Ernennungen innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen durch die Generaldirektorin bzw. den Generaldirektor der WTO vorgenommen. Erfolgt die Ernennung der Mitglieder des Schiedsgerichts durch die Generaldirektorin bzw. den Generaldirektor der WTO nicht innerhalb der genannten Frist, tauschen die Streitparteien innerhalb der nächsten 10 Tage Listen mit jeweils vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten aus, falls der oder die Vorsitzende des Schiedsgerichts ausgewählt werden muss, und eine Liste mit vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Auswahl ihres Schiedsgerichtsmitglieds, falls eine Streitpartei ihr Schiedsgerichtsmitglied nicht ernannt hat.

5. Dann werden die Mitglieder des Schiedsgerichts in Anwesenheit der Streitparteien innerhalb von 10 Tagen nach dem Austausch ihrer jeweiligen Listen aus den Listen ausgelost. Legt eine Streitpartei ihre Liste der Kandidatinnen bzw. Kandidaten nicht vor, werden die Mitglieder des Schiedsgerichts aus der von der anderen Streitpartei bereits vorgelegten Liste ausgelost.

6. Alle Mitglieder des Schiedsgerichts verfügen über Fachkenntnisse oder Erfahrung in Recht, internationalem Handel, in anderen von diesem Abkommen erfassten Angelegenheiten oder der Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit internationalen Handelsabkommen und werden ausschliesslich auf der Grundlage von Objektivität, Zuverlässigkeit und einwandfreiem Urteilsvermögen ausgewählt. Die Mitglieder sind unabhängig von allen Vertragsparteien; sie sind nicht mit ihnen verbunden, nehmen von ihnen keine Weisungen entgegen und haben in keiner Eigenschaft etwas mit dem betreffenden Fall zu tun gehabt.

7. Jedes Mitglied des Schiedsgerichts kann bei berechtigten Zweifeln an seiner Objektivität, Zuverlässigkeit, guten Urteilsfähigkeit oder Unabhängigkeit abgelehnt werden. Ist eine Streitpartei mit dieser Ablehnung nicht einverstanden oder zieht sich das abgelehnte Schiedsgerichtsmitglied nicht zurück, kann die ablehnende Vertragspartei die Generaldirektorin bzw. den Generaldirektor der WTO ersuchen, über die Ablehnung zu entscheiden. Falls die Generaldirektorin bzw. der Generaldirektor der WTO nicht in der Lage ist, zu handeln, oder falls sie oder er die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt oder sich dauerhaft in einer Vertragspartei aufhält, kann die ablehnende Vertragspartei die stellvertretende Generaldirektorin bzw. den stellvertretenden Generaldirektor der WTO oder die nächstfolgende Person in der Hierarchie, die weder die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt noch sich dauerhaft in einer Vertragspartei aufhält, um einen Entscheid hinsichtlich der Ablehnung ersuchen.

8. Wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts zurücktritt, abberufen wird oder nicht mehr handlungsfähig ist, wird in derselben Weise eine Nachfolge ernannt, wie sie für die Ernennung des ursprünglichen Mitglieds vorgeschrieben ist. Die Arbeit des Schiedsgerichts wird bis zur Ernennung der Nachfolge ausgesetzt.

Art. 12.6 Verfahren des Schiedsgerichts

1. Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, richtet sich das Verfahren des Schiedsgerichts nach den Verfahrensregeln in Anhang 12.A (Verfahrensregeln für Schiedsgerichtsverfahren).

2. Das Schiedsgericht prüft die ihm im Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts unterbreitete Angelegenheit im Lichte der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens, die in Übereinstimmung mit den Auslegungsregeln des Völkerrechts ausgelegt werden.

3. Der Ort, an dem das Schiedsgerichtsverfahren stattfindet, wird von den Streitparteien einvernehmlich vereinbart. Kommt keine Einigung zustande, liegt der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens in dem EFTA-Staat, gegen den Beschwerde geführt wird, wenn es sich bei der beschwerdeführenden Vertragspartei um Indien handelt, und in Indien, wenn die beschwerdeführende Vertragspartei ein EFTA-Staat ist.

4. Alle Verhandlungen werden in englischer Sprache geführt.
5. Die Anhörungen des Schiedsgerichts sind öffentlich, sofern die Streitparteien dies einvernehmlich beschliessen.
6. Es darf keine einseitigen Kontakte zum Schiedsgericht zu Angelegenheiten geben, die diesem zur Beurteilung vorliegen.
7. Eine Vertragspartei übermittelt der anderen Streitpartei ihre schriftlichen Stellungnahmen, schriftlichen Fassungen von mündlichen Erklärungen und Antworten auf Fragen eines Schiedsgerichts zum gleichen Zeitpunkt, zu dem sie sie dem Schiedsgericht unterbreitet.
8. Die Vertragsparteien behandeln Informationen vertraulich, die eine andere Vertragspartei dem Schiedsgericht unterbreitet und als vertraulich bezeichnet hat.
9. Entscheide des Schiedsgerichts werden durch Mehrheitsentscheid getroffen. Mitglieder können zu Angelegenheiten, in denen keine Einstimmigkeit erreicht wurde, getrennte Stellungnahmen abgeben. Das Schiedsgericht legt nicht offen, welche Mitglieder den Standpunkt der Mehrheit oder der Minderheit vertreten.

Art. 12.7 Berichte des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht legt den Streitparteien in der Regel innerhalb von höchstens 90 Tagen nach seiner Einsetzung einen ersten Bericht mit seinen Feststellungen und Urteilen vor. Die Vorlage dieses ersten Berichts erfolgt in keinem Fall später als fünf Monate nach diesem Zeitpunkt. Eine Streitpartei kann dem Schiedsgericht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses ersten Berichts eine schriftliche Stellungnahme dazu unterbreiten. Das Schiedsgericht berücksichtigt diese Stellungnahme in gebührender Weise und legt den Streitparteien innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieses ersten Berichts einen Schlussbericht vor.
2. In dringenden Fällen, wenn beispielsweise verderbliche Waren betroffen sind, setzt das Schiedsgericht alles daran, um sein Urteil innerhalb von 60 Tagen nach seiner Einsetzung zu notifizieren. Auf keinen Fall sollte die Notifikation des Urteils später als 75 Tage nach Einsetzung des Schiedsgerichts erfolgen.
3. Der Schlussbericht sowie alle Berichte nach den Artikeln 12.9 und 12.10 werden den Streitparteien bekannt gemacht. Die Berichte werden veröffentlicht, sofern die Streitparteien nichts anderes beschliessen.
4. Jeder Entscheid und jedes Urteil des Schiedsgerichts nach den Bestimmungen dieses Kapitels ist endgültig und für die Streitparteien bindend.

Art. 12.8 Aussetzung oder Beendigung von Schiedsgerichtsverfahren

1. Einigen sich die Streitparteien darauf, kann das Schiedsgericht seine Arbeit jederzeit für eine Dauer von höchstens 12 Monaten ab dem Zeitpunkt dieser Einigung aussetzen. Wurde die Arbeit des Schiedsgerichts für mehr als 12 Monate ausgesetzt, erlischt die Zuständigkeit des Schiedsgerichts, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren.

2. Wenn eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde, können die Streitparteien übereinkommen, die Verfahren eines nach diesem Abkommen eingesetzten Schiedsgerichts mittels gemeinsamer Notifikation an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu beenden.
3. Vor der Vorlage seines Schlussberichts kann das Schiedsgericht den Streitparteien in jeder Phase des Verfahrens vorschlagen, die Streitigkeit gütlich beizulegen.
4. Eine beschwerdeführende Vertragspartei kann ihre Beschwerde jederzeit vor der Vorlage des Schlussberichts zurückziehen. Ein solcher Beschwerderückzug lässt das Recht dieser Vertragspartei unberührt, zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Angelegenheit eine neue Beschwerde einzureichen.

Art. 12.9 Umsetzung des Schlussberichts des Schiedsgerichts

1. Die betroffene Vertragspartei setzt das Urteil des Schlussberichts unverzüglich um. Ist die unverzügliche Umsetzung in der Praxis nicht möglich, versuchen die Streitparteien, sich auf eine angemessene Umsetzungsfrist zu einigen. Kommt innerhalb von 45 Tagen nach der Vorlage des Schlussberichts keine solche Einigung zustande, kann jede Streitpartei das ursprüngliche Schiedsgericht ersuchen, angesichts der jeweiligen Umstände des Falles eine angemessene Frist festzusetzen.¹¹ Das Urteil des Schiedsgerichts sollte innerhalb von 30 Tagen nach diesem Ersuchen ergehen.
2. Die betroffene Vertragspartei notifiziert der anderen Streitpartei die zur Umsetzung des Urteils des Schlussberichts ergriffene Massnahme sowie eine genügend detaillierte Beschreibung davon, wie die Massnahme die Umsetzung sicherstellt, sodass die andere Streitpartei die Massnahme abschätzen kann.
3. Besteht Uneinigkeit darüber, ob eine Massnahme zur Umsetzung des Urteils des Schlussberichts besteht oder ob diese Massnahme mit dem Urteil vereinbar ist, wird diese Streitigkeit vom Schiedsgericht entschieden, bevor nach Artikel 12.10 ein Ausgleich gesucht oder die Aussetzung von Vorteilen angewendet werden kann. Das Urteil des Schiedsgerichts ergeht in der Regel innerhalb von 60 Tagen.

Art. 12.10 Ausgleich und Aussetzung von Vorteilen

1. Falls die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird, eines der Urteile des Schiedsgerichts nach Artikel 12.9 nicht umsetzt oder der beschwerdeführenden Vertragspartei ihre Absicht notifiziert, den Schlussbericht nicht umzusetzen, nimmt diese Vertragspartei auf Ersuchen der beschwerdeführenden Vertragspartei Konsultationen auf, um einen für beide Seiten annehmbaren Ausgleich zu vereinbaren. Kommt innerhalb von 20 Tagen nach dem Zeitpunkt des Ersuchens keine solche Einigung zustande, kann die beschwerdeführende Vertragspartei die Anwendung von Vorteilen aus diesem Abkommen aussetzen, aber nur im gleichwertigen Ausmass wie diejenigen Vorteile, die von der gemäss dem Schiedsgericht mit diesem Abkommen unvereinbaren Massnahme betroffen sind.

¹¹ Für das Schiedsgericht gilt als Richtwert, dass die angemessene Frist zur Umsetzung des Schiedsgerichtsurteils 15 Monate ab dem Zeitpunkt der Notifikation des Urteils nicht überschreiten sollte.

2. Bei der Prüfung der Frage, welche Vorteile ausgesetzt werden sollen, strebt die beschwerdeführende Vertragspartei zunächst an, Vorteile aus demselben Sektor oder denselben Sektoren auszusetzen, der bzw. die von der gemäss dem Schiedsgericht mit diesem Abkommen unvereinbaren Massnahme betroffen ist bzw. sind. Ist die beschwerdeführende Vertragspartei der Ansicht, die Aussetzung von Vorteilen in demselben Sektor oder denselben Sektoren sei nicht durchführbar oder nicht wirksam, so kann sie Vorteile in anderen Sektoren aussetzen.

3. Die beschwerdeführende Vertragspartei notifiziert spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt, zu dem die Aussetzung wirksam werden soll, der anderen Streitpartei die Vorteile, die sie auszusetzen beabsichtigt, die Gründe für die Aussetzung und deren Beginn. Innerhalb von 15 Tagen nach dieser Notifikation kann die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wurde, das ursprüngliche Schiedsgericht ersuchen, darüber zu entscheiden, ob die Vorteile, die die beschwerdeführende Vertragspartei auszusetzen beabsichtigt, von gleichwertigem Ausmass sind wie diejenigen, die von der als mit diesem Abkommen unvereinbar befundenen Massnahme betroffen sind, und ob die vorgeschlagene Aussetzung in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 2 steht. Das Urteil des Schiedsgerichts ergeht innerhalb von 45 Tagen nach diesem Ersuchen. Die Vorteile werden nicht ausgesetzt, bis das Urteil des Schiedsgerichts vorliegt.

4. Der Ausgleich und die Aussetzung von Vorteilen sind vorübergehende Massnahmen und werden von der beschwerdeführenden Vertragspartei nur angewendet, bis die Massnahme, die für mit diesem Abkommen unvereinbar befunden wurde, zurückgenommen oder so geändert wurde, dass sie mit diesem Abkommen vereinbar ist, oder die Streitparteien die Streitigkeit anders geregelt haben.

5. Auf Ersuchen einer Streitpartei urteilt das ursprüngliche Schiedsgericht über die Vereinbarkeit der nach der Aussetzung von Vorteilen ergriffenen Umsetzungsmassnahmen mit dem Schlussbericht und darüber, ob angesichts dieses Urteils die Aussetzung von Vorteilen zu beenden oder zu ändern ist. Das Urteil des Schiedsgerichts ergeht innerhalb von 30 Tagen nach diesem Ersuchen.

6. Sofern in diesem Abkommen nicht abweichend bestimmt, ist eine Berufung auf das Streitbeilegungskapitel gegen Massnahmen der regionalen und lokalen Regierungen oder Behörden der Vertragsparteien, die die Einhaltung dieses Abkommens beeinträchtigen, möglich. Hat das Schiedsgericht entschieden, dass eine Bestimmung dieses Abkommens nicht eingehalten wurde, so trifft die dafür zuständige Vertragspartei alle ihr zur Verfügung stehenden angemessenen Massnahmen, um die Einhaltung dieser Bestimmung zu gewährleisten. Die Bestimmungen über den Ausgleich und die Aussetzung von Vorteilen kommen in Fällen zur Anwendung, in denen es nicht möglich war, die Einhaltung zu gewährleisten.

Art. 12.11 Andere Bestimmungen

1. Nach Möglichkeit besteht das Schiedsgericht nach den Artikeln 12.9 und 12.10 aus denselben Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, die den Schlussbericht vorgelegt haben. Ist ein Mitglied des ursprünglichen Schiedsgerichts nicht verfügbar, wird der

Ersatz nach demselben Auswahlverfahren ernannt wie die ursprünglichen Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter.

2. Jede Streitpartei trägt die Kosten für die von ihr ernannte Schiedsrichterin bzw. den von ihr ernannten Schiedsrichter sowie ihre eigenen Ausgaben und Rechtskosten selbst. Die Kosten für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Schiedsgerichts sowie die anderen Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens werden von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen.

3. Alle in diesem Kapitel festgelegten Fristen können von den Streitparteien in gegenseitigem Einvernehmen verkürzt, aufgehoben oder verlängert werden.

Art. 12.12 Kontaktstellen

Jede Vertragspartei bezeichnet Kontaktstellen, um die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf unter dieses Kapitel fallende Angelegenheiten und die Regeln in Anhang 12.A (Verfahrensregeln für Schiedsgerichtsverfahren) zu erleichtern, und teilt den anderen Vertragsparteien die Kontaktdaten dieser Kontaktstellen mit. Die Vertragsparteien notifizieren sich unverzüglich gegenseitig jede Änderung in Bezug auf die Kontaktstellen.

Kapitel 13: Institutionelle Bestimmungen

Art. 13.1 Gemischter Ausschuss

1. Die Vertragsparteien setzen hiermit den Gemischten Ausschuss EFTA–Indien ein, der aus Vertreterinnen und Vertretern jeder Vertragspartei besteht. Die Vertragsparteien werden von hochrangigen Regierungsangestellten vertreten, die von ihnen für diesen Zweck entsendet werden.
2. Der Gemischte Ausschuss:
 - (a) beaufsichtigt und überprüft die Durchführung dieses Abkommens;
 - (b) prüft die Möglichkeit der weiteren Beseitigung von Handelshemmnissen und anderen Massnahmen, die den Handel zwischen den EFTA-Staaten und Indien einschränken;
 - (c) verfolgt die weitere Entwicklung dieses Abkommens;
 - (d) beaufsichtigt die Arbeit aller nach diesem Abkommen eingesetzten Unterausschüsse und Arbeitsgruppen;
 - (e) bemüht sich um die Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens; und
 - (f) prüft jede andere Angelegenheit, die das Funktionieren dieses Abkommens berühren kann.
3. Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen beschliessen, die er als erforderlich erachtet, um ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Vorbehältlich entsprechender spezifischer Bestimmungen in diesem Abkommen arbeiten die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen gemäss einem vom gemischten Ausschuss erteilten Auftrag.
4. Der Gemischte Ausschuss kann wie in diesem Abkommen vorgesehen Beschlüsse fassen. Zu allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Abkommen kann der gemischte Ausschuss Empfehlungen abgeben.
5. Der Gemischte Ausschuss fasst Beschlüsse und formuliert Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen.
6. Der Gemischte Ausschuss kommt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens zusammen. Danach kommt er bei Bedarf, in der Regel aber alle zwei Jahre zusammen. Seine regelmässigen Treffen werden von einem EFTA-Staat und Indien gemeinsam präsiert. Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Eine Vertragspartei kann jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an die anderen Vertragsparteien um die Abhaltung eines ausserordentlichen Treffens des Gemischten Ausschusses ersuchen. Ein solches Treffen findet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

Art. 13.2 Kontaktstellen

Jede Vertragspartei bezeichnet mit Inkrafttreten dieses Abkommens eine Kontaktstelle, um die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Abkommen zu erleichtern, und notifiziert den anderen Vertragsparteien unverzüglich jede Änderung in Bezug auf die Kontaktstelle.

Kapitel 14: Schlussbestimmungen

Art. 14.1 Einhaltung von Verpflichtungen

Die Vertragsparteien treffen zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen alle erforderlichen Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art.

Art. 14.2 Anhänge, Anlagen und Fussnoten

Die Anhänge zu diesem Abkommen, einschliesslich ihrer Anlagen¹², sowie die Fussnoten sind feste Bestandteile dieses Abkommens.

Art. 14.3 Überprüfungsklausel

1. Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens prüfen die Vertragsparteien dieses Abkommen zur Förderung von dessen Zielen. Danach führen die Vertragsparteien alle zwei Jahre Überprüfungen durch, wie dies von beiden Seiten als angemessen erachtet wird.

2. Schliesst eine Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein nach Artikel XXIV des GATT 1994 oder Artikel V des GATS notifiziertes Abkommen ab, nimmt sie auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei Verhandlungen auf, um eine Weiterentwicklung und Vertiefung der Zusammenarbeit nach diesem Abkommen zu prüfen. Die Berücksichtigung eines solchen Abkommens erfolgt nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und unter Wahrung des Gleichgewichts zwischen den von den Vertragsparteien nach diesem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 14.4 Änderungen

1. Jede Vertragspartei kann Vorschläge für Änderungen dieses Abkommens unterbreiten. Solche Vorschläge werden dem Gemischten Ausschuss zur Prüfung und zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

2. Durch den Gemischten Ausschuss empfohlene Änderungen dieses Abkommens werden den Vertragsparteien zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsbestimmungen unterbreitet.

3. Falls die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, treten Änderungen am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

4. Ungeachtet der Absätze 2 und 3 können Änderungen, die sich nur auf die folgenden Anhänge, Appendizes und Artikel beziehen, vom Gemischten Ausschuss mittels Beschlussfassung vorgenommen werden:

¹² Die Anhänge zum Abkommen werden nicht im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt veröffentlicht und sind nur in englischer Originalsprache verfügbar. Sie sind auf der Internetseite des EFTA-Sekretariats verfügbar: <https://www.efta.int/trade-relations/free-trade-network/india>.

- (a) Artikel 2.12 Absatz 2;
- (b) Artikel 4.15 Absatz 2;
- (c) Artikel 5.14 Absatz 2;
- (d) Artikel 11.12 Absatz 3;
- (e) Artikel 23 Absatz 2 in Anhang 2.A (Ursprungsregeln);
- (f) Anlage 2.A.1 (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) zu Anhang 2.A (Ursprungsregeln);
- (g) Anlage 2.A.2 (Ursprungserklärung) zu Anhang 2.A (Ursprungsregeln);
- (h) Anlage 2.A.3 (Ursprungszeugnis) zu Anhang 2.A (Ursprungsregeln);
- (i) Anlage 2.A.4 (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1) zu Anhang 2.A (Ursprungsregeln);
- (j) Artikel 19 Absatz 2 in Anhang 2.B (Handelserleichterung); und
- (k) Anhang 12.A (Verfahrensregeln für Schiedsgerichtsverfahren).

5. Der Änderungstext, die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden sowie der Beschluss des Gemischten Ausschusses nach Absatz 4 werden beim Depositär hinterlegt.

Art. 14.5 Beitritt

1. Jeder Staat, der Mitglied der EFTA wird, kann diesem Abkommen zu den zwischen den Vertragsparteien und dem beitretenden Staat zu vereinbarenden Bedingungen beitreten. Die Beitrittsurkunde wird den Vertragsparteien und dem beitretenden Staat zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Rechtsbestimmungen unterbreitet. Die Beitrittsurkunde und die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.
2. Für einen beitretenden Staat tritt das Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder der Genehmigung der Beitrittsbedingungen durch die bestehenden Vertragsparteien in Kraft, wobei der spätere Zeitpunkt massgebend ist.

Art. 14.6 Rücktritt und Beendigung

1. Jede Vertragspartei kann durch schriftliche Notifikation an den Depositär von diesem Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Depositär die Notifikation erhalten hat.
2. Tritt Indien zurück, erlischt dieses Abkommen, wenn der Rücktritt Wirkung erlangt.
3. Jeder EFTA-Staat, der vom Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation zurücktritt, ist ab dem Tag, an dem der Rücktritt Wirkung erlangt, *ipso facto* nicht mehr Vertragspartei dieses Abkommens. Eine Kopie der Noti-

fikation über den Rücktritt vom Übereinkommen wird den anderen Vertragsparteien unverzüglich zugestellt.

4. Tritt ein EFTA-Staat von diesem Abkommen zurück, wird ein Treffen der verbleibenden Vertragsparteien zur Erörterung der Frage des Fortbestands dieses Abkommens einberufen.

Art. 14.7 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen unterliegt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung in Übereinstimmung mit den jeweiligen Rechtsbestimmungen der Vertragsparteien. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.

2. Erlauben es ihre jeweiligen Rechtsbestimmungen, können ein EFTA-Staat oder Indien dieses Abkommen vorläufig anwenden, bis es in Kraft tritt. Die vorläufige Anwendung dieses Abkommens nach diesem Absatz wird dem Depositär notifiziert.

3. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem Indien und alle EFTA-Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Depositär hinterlegt oder ihm die vorläufige Anwendung notifiziert haben.

Art. 14.8 Depositär

Die Regierung von Norwegen handelt als Depositär.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichnenden dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Neu-Delhi, Indien, am 10. März 2024, in zwei Urschriften in englischer Sprache. Eine Urschrift wird bei der Regierung von Norwegen hinterlegt. Der Depositär übermittelt allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)